

# 0 EINFÜHRUNG

## 0.1 Die Lekhapaddhati-Lekhapañcāsīkā – ein Briefsteller aus dem mittelalterlichen Gujarat

### Die Lekhapaddhati-Lekhapañcāsīkā

Die Lekhapaddhati-Lekhapañcāsīkā ist ein anonym, in Jaina- bzw. Gujarātī-Sanskrit verfaßter Text aus dem mittelalterlichen Gujarat (13.–15. Jh.), der Muster von Urkunden und Briefen enthält. Zeit und Raum seiner Entstehung sind mit den Dynastien der Caulukyās und der sie beerbenden Vāghelās zu verbinden, deren Herrscher häufig in den Musterdokumenten genannt werden.

Auf der Grundlage von vier Handschriften aus dem 15. bis 16. Jh. wurde das Werk unter dem Titel "Lekhapaddhati" von Chinmanlal D. Dalal und Gajanan K. Shrigondekar im Jahre 1925 erstmalig ediert. Die Editoren verzichteten hierbei auf eine kritische Edition und nahmen zahlreiche nicht gekennzeichnete Emendationen und Korrekturen vor, wodurch die ursprüngliche Gestalt des Textes z.T. erheblich verändert wurde. Eine Neuedition des Textes unter Berücksichtigung einer breiteren Manuskriptbasis einerseits und auf der strengen Grundlage der verfügbaren Lesungen andererseits war daher dringend geboten.

Von G.K. Shrigondekar wurde im Rahmen der Edition ein Glossar angefertigt, das auf der Grundlage des Vergleichs mit der modernen Gujarātī Vorschläge für die Bedeutung einiger Phrasen und Wörter gibt. Es wirkt sich jedoch nachteilig aus, daß diese Übersetzungen in der Regel unkommentiert und ohne Einbeziehung relevanten zeitgenössischen Textmaterials (Jaina-Literatur, Epigraphik, Dharmaśāstra-Kommentare und -Kompilationen) erfolgten. Um so bedauerlicher ist, daß D.C. Sircar die in diesem Glossar angegebenen Konnotationen unkritisch in sein "Epigraphical Glossary" (1966) übernommen hat. Die vorliegende kommentierte Übersetzung ist daher bestrebt, den Text konsequent in sein sprachlich-historisches Umfeld einzuordnen und auf diese Weise zu einem adäquaten Verständnis des Textes zu gelangen. Zahlreiche Übersetzungsvorschläge Shrigondekar's konnten dabei revidiert werden.

Die unlängst von P. Prasad auf der Grundlage der *editio princeps* vorgelegten Übersetzungen einiger Dokumente der LP gehen in vielem nicht über die von Shrigondekar angebotenen Interpretationen hinaus (1987/88 und 1988/89).

Die unter der Bezeichnung Lekhapaddhati bzw. Lekhapañcāsīkā überlieferten Handschriften lassen eine strenge formale wie inhaltliche Zweiteilung des Textes in private Episteln einerseits und Rechtsurkunden andererseits erkennen. Beide Teile sind jeweils mit einer eigenen metrischen Einleitung versehen und wurden von einzelnen Handschriften auch getrennt voneinander überliefert.

Die erste Kategorie umfaßt private Briefe, wie sie aus verschiedenen Anlässen an Verwandte bzw. nahestehende Personen verfaßt wurden.

Die zweite Teil enthält Schriftstücke mit rechtlich relevantem Inhalt, hierbei sowohl öffentliche (Landschenkungen, Lehnsurkunden, Steuerurkunden usw.) als auch Privaturkunden (Kreditbriefe, Pfandbriefe, Kaufverträge usw.).

In ihrem Charakter ist die LP somit neben die aus dem europäischen Mittelalter bekannten Briefsteller (*Ars dictaminis*-Traktate) und Urkundenformularbücher zu

stellen, die jedoch auch in anderen, außereuropäischen Kulturen Parallelen finden.<sup>1</sup> Auch diese Texte lieferten in Form von anonymisierten Mustern Vorlagen zur Verfassung von formalisierten Privatbriefen und Urkunden.<sup>2</sup>

Die Erstellung derartiger Formularbücher trug der bereits in der Spätantike zu beobachtenden strengen Formalisierung von Urkunden Rechnung, durch die letztlich auch die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit der Schriftstücke bedingt war.

Stark beeinflusst vom Urkundenformular war im Mittelalter der Aufbau der Privatbriefe, die sowohl formal wie auch sachlich viele Merkmale der Urkunde teilten.<sup>3</sup>

## Die indische Briefstellerliteratur

Ausgehend von der Erforschung der mittelalterlichen Urkunden bildete sich im Rahmen der Mediävistik die historische Hilfswissenschaft "Diplomatik" heraus, die das methodische Instrumentarium für die Klassifizierung von Urkunden und Briefen (*diploma*) und die Bewertung ihrer inneren und äußeren Gestaltung entwickelte.

Während andere philologische, darunter auch orientalistische, Disziplinen (Iranistik, Arabistik, Sinologie etc.) auf dieser methodischen Grundlage längst umfassende Studien zur Diplomatik und Epistolographie ihrer Forschungsbereiche vorgenommen haben, scheint dieses Gebiet in der Indologie weitgehend *terra incognita* geblieben zu sein.<sup>4</sup> Dies ist um erstaunlicher, als gerade in Gestalt der indischen Kupfertafelepigraphik ein nahezu unerschöpfliches Reservoir an Originaldokumenten zur Verfügung steht. Daneben gibt es jedoch auch eine Reihe von einheimischen theoretischen Abhandlungen über die Verfassung von Briefen und Urkunden. Auch sie wurden bisher kaum beachtet.<sup>5</sup>

Es ist nicht bekannt, ob es in Indien bereits vor dem 12. Jahrhundert derartige Werke gab. In Gestalt der Dharmaśāstra-Abschnitte zur Urkundenlehre liegen jedoch bereits für die ersten Jahrhunderte n. Chr. Ausarbeitungen einer indischen Diplomatik vor, deren Grundzüge bis in das späte Mittelalter hinein autoritativ blieben und auch den LP-Urkunden zugrundelagen (vgl. 0.2; 0.4). Darüber hinaus lassen die Beschreibung von Briefen in der altindischen Literatur (z. B. Kālidāsa: *Mālavikāgnimitra*, V, 70–71; Viśākhadatta: *Mudrārākṣasa*, III.24; V.7)<sup>6</sup>, die strenge Formalisierung der epigraphischen Dokumente bereits um die Zeitenwende (Stein 1933) und der sich bis ins Mittelalter hinein bewahrende Formelbestand (vgl. 0.4) es zu, von der Existenz relativ detaillierter Handbücher über die Verfassung von Briefen und Urkunden auszugehen.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Vgl. z.B. die Briefmusterbücher (*inšā*) des Osmanischen Reichs (siehe LM s.v. Urkunde, -wesen) und das mittelpersische *Nāmag-nipēsišnīh* (Zaehner 1938).

<sup>2</sup> Vgl. LM s.v. *Ars dictaminis* (*Ars dictandi*).

<sup>3</sup> Vgl. LM s.v. Briefe, Briefliteratur, Briefsammlung und Dinzlacher 1992 s.v. Brief.

<sup>4</sup> Einen zaghafte Versuch in diese Richtung unternimmt Chhabra 1988. Der von S. Ol'denburg 1932 entwickelte Plan "einer Arbeit über die Urkunde im feudalen Indien" (45) wurde leider nicht verwirklicht.

<sup>5</sup> Drei dieser Werke (Vararuci: *Patraakamudī*, LP, *Yavana-paripāṭi-anukrama*) beschreibt Banerji 1958.

<sup>6</sup> Zum Brief als Stilmittel der Dramatik vgl. Dietz 1984, 92.

<sup>7</sup> Die in Indien scheinbar nur von den Buddhisten gepflegte Briefliteratur (hierzu Dietz 1984, 92–102; von Hinüber 1996, 203ff.) zeigt ebenfalls strenge formale Kriterien. Bei diesem Genre handelt es sich jedoch nicht um Briefsteller. Vielmehr wird die vorausgesetzte bereits reglementierte Briefform zum Kompositionsprinzip erhoben. Eine mit dem buddhistischen Lehrbrief möglicherweise vergleichbare, wenn auch sehr viel spätere Literaturgattung liegt in den jainistischen *viññāpīpatras* vor (H. Sastry

Konkrete Hinweise auf die Existenz derartiger spezieller Werke zur Urkundenlehre und Epistolographie in Indien liegen jedoch erst mit dem frühen Mittelalter vor. Ein solches Werk dürfte das *Triṣaṣṭilekhyaprakaraṇa/Triṣaṣṭipatraprakaraṇa* des Kalyāṇabhaṭṭa gewesen sein. Dieses Werk ist bisher nicht entdeckt worden. Wir wissen davon lediglich durch Kalyāṇabhaṭṭa selbst, der den Kommentar Asahāyas zur Nāradaśmṛti überarbeitete und hierbei gelegentlich aus seinem Werk zitiert (Lariviere 1989, 2, XXVII). Da der Text in einer Dharmasāstra-Tradition beheimatet ist, kann davon ausgegangen werden, daß er besonders dem zweiten Teil der Lekhapaddhati-Lekhapañcāśikā, den Rechtsurkunden, nahestand.

Mit dem zwölften nachchristlichen Jahrhundert setzt die Überlieferung von Werken ein, die sich ganz oder teilweise der Verfassung von Briefen und Urkunden widmen. Sie teilen die Eigenheit der Lekhapaddhati-Lekhapañcāśikā, Rechtsurkunden und Privatbriefe gemeinsam zu behandeln. Allerdings ist das Interesse, das die verschiedenen Autoren mit diesem Thema verbinden, unterschiedlich. Hauptsächlich linguistisch dürfte die Behandlung des Themas durch den Paṇḍita Dāmodara (frühes 12. Jh.) gewesen sein. In seinem *Uktivyaktiprakaraṇa*, das als Lehrbuch des Sanskrit für Sprecher der Alt-Kośalī gedacht war, widmet er je ein Kapitel den Regeln der Abfassung von Privatbriefen (*lekha-likhana-vidhī*) bzw. Urkunden (*vyāvahārika-likha-likhana-krama*). Leider ist der von Dāmodara selbst verfaßte Kommentar zu diesen beiden Kapiteln nicht erhalten. Er dürfte in seinem Charakter der Lekhapaddhati nahegestanden haben (Salomon 1982, 23, fn. 21). Unbekannt ist die Entstehungszeit der *Pratkaumudī* des Vararuci. Dieses kleine Werk ist hauptsächlich Fragen der formalen Gestaltung von Briefen und z.T. auch Urkunden gewidmet, enthält daneben jedoch auch zahlreiche Beispiele für eulogische Anreden (*praśasti*), wodurch es der ersten Kategorie von Schriftstücken in der Lekhapaddhati, den Privatbriefen, an die Seite gestellt werden kann.<sup>1</sup> Insbesondere in der metrischen Einleitung zu Teil 1 (Privatbriefe) sind zahlreiche Parallelen zwischen der Lekhapaddhati-Lekhapañcāśikā einerseits und den Werken Dāmodaras und Vararucis andererseits zu bemerken, die es ermöglichen, diese Texte einer gemeinsamen Tradition zuzuordnen.

Ebenfalls hauptsächlich mit der Gestaltung von Anreden befaßt sich die erst im 17. Jahrhundert von Bālakṛṣṇa Tripāṭhin verfaßte *Praśastikāśikā*. Hier werden exemplarisch eine Reihe von Eulogien gegeben, die der Verfasser nach verschiedenen Gesichtspunkten ordnete: nach ihrer sprachlichen Gestalt (metrisch/Prosa), nach dem Stand (*varṇa*) und dem sozialen Status/Verwandtschaftsgrad des Adressaten. Derartige Werke, deren Hauptanliegen nicht in der Darlegung einer rechtlichen Norm lag, sondern in der sprachlich ausgewogenen und konventionellen Gestaltung der Schriftstücke, sind besonders im späten Mittelalter zahlreich.<sup>2</sup>

Unter den überlieferten Werken der indischen Briefstellerliteratur steht die von dem aus Mithilā stammenden Dichter Vidyāpati (14. Jh.) verfaßte *Likhanāvalī* der Lekhapaddhati-Lekhapañcāśikā sowohl inhaltlich wie auch formal am nächsten. In den einleitenden drei Abschnitten *uccaiḥkakṣa-likhanāni*, *adhaḥkakṣa-likhanāni* und *samakakṣa-likhanāni* führt Vidyāpati verschiedene Kategorien von

1942; Jinavijaya 1960), die in der Form von Einladungsschreiben an jinistische Würdenträger ebenfalls Lehrinhalte transportieren.

<sup>1</sup> Vgl. zur *Pratkaumudī* auch den im Vorfeld seiner Edition erschienenen Aufsatz von Banerji 1958, 227–232.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Bālakṛṣṇa: *Praśastikāśikā*, S. XX. Die meisten der dort angeführten Editionen waren mir trotz umfangreicher Bemühungen nicht zugänglich.

Schriftstücken entsprechend dem relativen sozialen Status von Absender und Adressaten an. Er unterscheidet hierbei nicht streng zwischen Rechts- und Privaturkunden. Lediglich sein vierter Abschnitt *vyavahāralikhanāni* ist ausschließlich privaten Rechtsurkunden gewidmet und korrespondiert stark mit dem zweiten Teil des Abschnitts "Rechtsurkunden" der Lekhapaddhati-Lekhapañcāsikā.<sup>1</sup> Daß entweder Vidyāpatis Werk selbst oder ein dem stark verwandter Briefsteller bei der Verfassung von Originalurkunden verwendet wurden, zeigen zahlreiche Urkunden aus Mithilā, deren z.T. stereotype formale und inhaltliche Gestalt mit den Musterurkunden Vidyāpatis übereinstimmt.<sup>2</sup>

Hauptsächlich der Verfassung von Rechtsurkunden sind auch zwei späte Briefsteller gewidmet, die charakterlich dem zweiten Teil der LP nahestehen. Der erste dieser beiden Texte ist der *Lokaprakāśa*, der dem kaschmirischen Dichter Kṣemendra (11. Jh.) zugeschrieben wird, doch offenbar erst im 17. Jahrhundert seine überlieferte Gestalt erhielt.<sup>3</sup> Er enthält neben theoretischen Darlegungen über die Einteilung und Merkmale von Dokumenten zahlreiche exemplarische Texte verschiedener Dokumententypen. Daneben sind an einzelnen Stellen Synonymwortlisten eingefügt, die wohl als Formulierungshilfen für den Schreiber gedacht waren.

Der zweite Text ist der *Yāvana-paripāṭi-anukrama* des Dalapatirāya. Dieses Werk ist wohl erst im 18. Jahrhundert in Westindien entstanden und enthält ähnlich dem Lokaprakāśa neben einer detaillierten Klassifizierung und Charakterisierung von Dokumenten Modelle für die verschiedenen eingangs postulierten Kategorien. Es ähnelt dem Lokaprakāśa auch dadurch, daß es ebenfalls eine Wortliste enthält, in diesem Fall jedoch eine bilinguale, die *termini technici* des Sanskrit durch ihre Persisch-Äquivalente erklärt (Patkar 1938, 153f.).<sup>4</sup> Dieses Werk ist bisher nicht publiziert worden.

Insbesondere die Untersuchungen von Monika Horstmann (1998, 1999) zu Urkunden aus Rajasthan zeigten, daß die Vorgaben der Skt.-Briefstellerliteratur in der indischsprachigen Diplomatie auch in muslimischer Zeit z.T. bewahrt wurden, wengleich auch der Einfluß des persischen Urkundenformulars überwiegt. Die von Apte in seinem "Student's Guide to Sanskrit composition" (1898) im Abschnitt "Letter-writing" (303–312) angeführten Muster machen deutlich, daß auch die Vorgaben der mittelalterlichen epistolographischen Werke bis in die Moderne fortlebten. Einzelne der hier verwendeten formelhaften Passagen stimmen wortwörtlich mit den Briefmustern der LP überein.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Zu den Kredit- und Pfandbriefen siehe den kurzen Aufsatz von S.K. Jha (1968).

<sup>2</sup> Vgl. z.B. Raj Pant 1997, 181.

<sup>3</sup> Kṣemendra: Lokaprakāśa, 2; Weber 1898, 292.

<sup>4</sup> Vgl. auch Banerji 1958, 242–247, dem Patkars Aufsatz offenbar unbekannt war. Beide Autoren beziehen sich in ihrer Beschreibung auf Handschriften des Bhandarkar Oriental Research Institute, Poona.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. 432 (a) "From a husband to his wife *svasti / amukasthāne pālita-paramapativratāguṇām saubhāgyasālinīm bhāryām amukanānīm amukaḥ sasnehaṃ samālingya kuśalaṃ vārttayati yathā / kāryaṃ ca / kuśalaṃ ihāsmākam / tatradyasamastamānuṣānām kuśalavati vārttā praheyā...*" und LP 1.18 (*bhāryālekha*) "*svasti amuka-sthānād amukaḥ amuka-sthāne pālita-parama-pativrata-guṇām suśilīnīm ... bhāryām amukām sasnehaṃ sāmjasam sabahumānaṃ kuśalaṃ vārttayati yathā // kāryaṃ ca // kuśalaṃ ihāsmākam (/ tatradya-samasta-mānuṣānām kuśalavati vārttā praheyā.*" Es ist nicht ausgeschlossen, daß Apte auch unser Ms. P aus Puna benutzte, das sein Lehrer R.G. Bhandarkar einige Jahre zuvor gefunden und beschrieben hatte. Apte gibt in seinem Preface (3) an, für diesen Abschnitt "a number of manuscripts, dealing with *praśasthāyah* (sic!) – forms of writing –" benutzt zu haben, die ihm Bhandarkar zur Verfügung gestellt hatte. Daß das LP-Ms. nicht die einzige Quelle war, zeigen die anderslautenden Beispiele.

## Die Lekhapaddhati als historische Quelle

Trotz des Interesses, das die LP sowohl als relativ früher Vertreter der indischen Briefstellerliteratur als auch als Repräsentant des noch immer nicht umfassend untersuchten "Jaina-Sanskrit" verdient, fand der Text bislang von philologischer Seite kaum Beachtung. Es waren in erster Linie Historiker, die die in den Musterdokumenten enthaltenen Informationen zu Staat und Gesellschaft des mittelalterlichen Gujarat extensiv verarbeiteten (Majumdar 1956, P. Niyogi 1962, Gopal 1989, V.K. Jain 1990). Während die Privatbriefe ein lebendiges Bild des zivilen Lebens zeichnen, bieten die Rechtsurkunden einen umfassenden Einblick in die öffentliche Administration und Steuerpolitik, in die ökonomischen Verhältnisse, die Rechtspraxis und die sozialen und politischen Strukturen des mittelalterlichen Gujarat, wie er aus anderen Quellen kaum zu gewinnen wäre. Die ungenügende sprachliche Erschließung des Textes führte die Historiker hierbei jedoch zu zahlreichen Fehlinterpretationen. Auf einige von ihnen wird im Rahmen des Kommentars zur Übersetzung eingegangen.

Dies kann nicht eine umfassende Studie zu "Staat und Gesellschaft des mittelalterlichen Gujarat", wie sie die LP und andere, insbesondere epigraphische und zeitgenössische jainistische Quellen beschreiben, ersetzen. Es ist zu hoffen, daß vorliegende Neuedition und Übersetzung der LP einen Schritt in diese Richtung darstellen und eine verlässliche Grundlage für weiterführende und vertiefende Untersuchungen liefern können.

## 0.2 Exkurs: Zur Entwicklung der Urkundenlehre im altindischen Recht

Schriftliche Dokumente sind im mittelalterlichen indischen Recht, wie es in den Nibandhas dargelegt ist, eines der drei autoritativen Beweismittel – *lekhyā* (Schriftstück), *sākṣin* (Zeuge), *bhukti* (Besitz) –, die vor Gericht Bestand haben. Entsprechend erfolgt ihre Beschreibung, die neben einer Klassifikation auch Angaben zur Feststellung ihrer Gültigkeit bzw. Ungültigkeit enthält, im Abschnitt *vyavahāra* im Rahmen der Darlegung der allgemeinen Prozeßordnung.

Diese kompositorische Einordnung der Nibandhas entspricht jedoch nicht dem Bild, das die erhaltenen Dharmaśāstra-Texte geben und muß als sekundärer Beitrag der mittelalterlichen Kompilatoren gewertet werden.

Auch die den Nibandhas einhellig bekannte Einteilung von Urkunden in öffentliche und Privaturkunden ist nicht Bestandteil der frühesten Ausprägung der Urkundenlehre der Dharmaśāstras.

Bereits im Jahre 1914 wies Julius Jolly, einer der größten Kenner des indischen Rechts, auf die Bedeutung der Urkundenlehre für die relative Chronologie der Smṛtis hin. Dabei bemerkte er, daß es möglich sei, die Entwicklung des "Urkunden- und Schriftenwesens" stufenweise zu verfolgen (355). Um so erstaunlicher ist es, daß bis heute keine Untersuchung zu diesem Thema vorliegt, die in der Lage wäre, diese Beobachtung Jollys zu bestätigen. Alle modernen Darstellungen der Urkundenlehre gehen vielmehr vom Stand ihrer Entwicklung in den Nibandhas oder doch zumindest dem der späten *mūla*-Texte aus. Keine unternimmt den Versuch einer Rekonstruktion ihrer historischen Entwicklung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> So z.B. Jolly 1890, 350–362; Jolly 1896, 113f.; Thakur 1927/28; Kane 1993, 3, 306–316. Einen bescheidenen Versuch in diese Richtung unternimmt Sen-Gupta 1953, 73f.

Im folgenden soll daher versucht werden zu zeigen, wie das Textmaterial zu Urkunden in die Dharmaśāstra-Tradition eingebunden wurde. Eine Gegenüberstellung der Urkundenlehre der verschiedenen Texte soll dazu dienen, die einzelnen Stufen ihrer Entwicklung sichtbar zu machen und Traditionslinien zu finden.

## 1. Die Dharmasūtras

Voraussetzung für die Einbindung von schriftlich verfaßten Dokumenten in ein Rechtssystem ist ihre Anerkennung als juristische Autorität.

Die Frage nach der Herausbildung des Autoritätsbegriffs und dessen Definition steht also in unmittelbarem Zusammenhang mit der untersuchten Frage.

Es wurde bereits erwähnt, daß am Ende dieses Prozesses die Lehre von den drei Autoritäten (*trividham pramāṇam*) – *lekhyā*, *sākṣin*, *bhukti* – stand.

Vollkommen ohne Hinzuziehung einer dieser drei Autoritäten wird die Durchführung eines Verfahrens im Āp. 2.11.29 beschrieben. Lediglich die Befragung beider Parteien bildet die Grundlage des einstimmigen Urteils der anwesenden Gelehrten.<sup>1</sup> Demgegenüber kennen sowohl Baudhāyana<sup>2</sup> als auch Gautama (Gaut. 2.4) den Zeugenbeweis und enthalten auch mehr oder weniger detaillierte Bestimmungen zu seiner Durchführung. Während die Darlegungen Āpastambas und Baudhāyanas zu juristischen Fragen sehr knapp und in erster Linie strafrechtlichen Sachverhalten gewidmet sind, entwickelt Gautama erstmals umfassende Gedanken zum Eigentumsbegriff und darauf basierenden zivilrechtlichen Transaktionen. Der Abschnitt über Zeugen folgt bei Gautama diesen Darlegungen. Dies entspricht im wesentlichen auch dem Kompositionsprinzip der Dharmaśāstras, die die Betrachtungen zu den Zeugen in Zusammenhang mit den eigentumsrechtlichen Bestimmungen des Abschnittes *ṛṇādāna* ("Schuldenausgleich") anführen. Gautama kennt daneben auch das Prinzip der aus Benutzung (*bhukti*) resultierenden Ersitzung. Nirgends jedoch erwähnt er den Urkundenbeweis.

Der einzige Text, der gemeinhin der Dharmasūtra-Periode zugeordnet wird und der die *trividhapramāṇa*-Formel und somit auch den Dokumentenbeweis kennt, ist das Vāsiṣṭhadharmaśāstra.

Es ist bereits mehrfach festgestellt worden, daß die ältesten Dharmasūtras keine Hinweise auf die Verwendung schriftlicher Dokumente wie auf Schrift überhaupt enthalten.<sup>3</sup> Das mag zum einen in der Tatsache begründet sein, daß Schrift erst mit Aśoka, also gegen Ende des 3. vorchristlichen Jahrhunderts, in Indien eingeführt wurde und diese Texte vor dieser Zeit verfaßt wurden.<sup>4</sup> Andererseits darf sowohl im Falle der Dharmasūtras wie auch bei den im folgenden zu betrachtenden Dharmaśāstras nie außer acht gelassen werden, daß das primäre Anliegen dieser Texte nicht die Fixierung eines säkularen Rechtssystems war. Ihr Ziel war die Errichtung und Bewahrung einer religiösen Ordnung, an deren hierarchischer Spitze der Brahmanenstand war. Aus dessen Perspektive, mit stetem Blick auf die

<sup>1</sup> Den späteren Kommentatoren folgend, wird hier in den meisten modernen Übersetzungen als Subjekt der beschriebenen Handlung *sākṣin* konjiziert. So auch Bühler 1879, 170; Samozvancev 1991, 84. Anders Friedrich 1993, 205.

<sup>2</sup> Baudh. I.10.19, 7–16, hier allerdings in einem strafrechtlichen Verfahren.

<sup>3</sup> Bühler 1882, XXVI: "Āpastamba and the other Sūtrakāras."

<sup>4</sup> Vgl. von Hinüber 1989, 59–62; Falk 1993, 338–340.

Bewahrung dieser Ordnung, entstanden diese Texte, die jedem der vier *varṇas* den ihm gemäßen Platz zuwies. Das weltliche Recht, sowohl das Zivil- wie auch das Strafrecht, lag im Aufgabenbereich des *kṣatriyavarṇa*, genauer in dem seines exponierten Vertreters: des Königs. Dieser Logik folgend, erfolgte die Einbindung des rechtlichen Materials in den Abschnitt *rājadharmā*.<sup>1</sup> Die Quelle dieses Materials wurde in erster Linie in der literarischen Tradition vermutet, deren Hauptanliegen der *rājadharmā* ist, dem Arthaśāstra.<sup>2</sup> Diese Auffassung führte dazu, Inkonssequenzen und Widersprüchlichkeiten innerhalb der in den Dharmasāstra-Texten vorgestellten Rechtsauffassungen hauptsächlich mit dem Desinteresse der Dharmasāstrins an dieser Thematik zu erklären. So führte Bühler die Nichterwähnung von Schrift und schriftlichen Dokumenten auf "the strict adherence to a general principle underlying the composition of the Dharma-sūtras" zurück. Dieses Prinzip erklärt er wie folgt:

"Those points only fall primarily within the scope of the Dharmasūtras which have some immediate, close connexion with the Dharma, the acquisition of spiritual merit. Hence it sufficed for them to give some general maxims for the fulfilment of the *gṛhadharma* of kings, the impartial administration of justice, and to give fuller rules regarding the half-religious ceremony of the swearing in and the examination of witnesses. Judicial technicalities, like the determination of the legal value of written documents, had less importance in their eyes, and were left either to the *desākāra*, the custom of the country, or to the *Nīti* and *Arthaśāstras*, the Institutes of Polity and of the Arts of common life."<sup>3</sup>

Es ist wohl möglich, daß die Rechtsabschnitte der frühen Dharmawerke nur oberflächliche, sich auf das Wesentliche beschränkende Abrisse des weltlichen Rechts boten. Insofern wäre die Auslassung der "judicial technicalities" durchaus verständlich. Doch daß Urkunden als wichtige Rechtsmittel mit keinem Wort erwähnt werden, ist so kaum zu erklären. Letztlich stützt sich Bühler hauptsächlich auf seine mittlerweile widerlegte Hypothese, nach der die Schrift in Indien "at least about three centuries before the time of Aśoka-Piyadasi" eingeführt worden sei (vgl. Falk 1993, 120).

Schließlich glaubte erst kürzlich A.M. Samozvancev, eine dritte Ursache für das Fehlen des Dokumentenbeweises in den Dharmasūtras entdeckt zu haben. Er macht den strafrechtlichen Akzent der Rechtsabschnitte dieser Texte für dieses Phänomen verantwortlich (1991, 200–202). Doch auch diese Argumentation kann nicht überzeugen. Sie wird schon durch Gautamas ausführliche Darstellung zivilrechtlicher Fragen widerlegt. Und auch Āpastamba spricht keineswegs nur vom Strafrecht. Vielmehr scheint hier eine sehr frühe – oder genauer: unentwickelte – Form des späteren Kompositionsprinzips vorzuliegen. Der Satz *kuṭumbinau dhanasyeṣāte (3) / tayor anumate 'nye 'pi taddhiteṣu varteran (4)* (Āp. 2.11.29.3–4), "Das Haushälterpaar verfügt über die Habe. Mit deren Zustimmung mögen auch andere in deren Genuß leben" (Übs. Friedrich 1991, 205), führt offensichtlich in

<sup>1</sup> Es ist das Verdienst der russischen Indologen A.A. Vigasin und V.N. Romanow, dieses Kompositionsprinzip erkannt und umfassend dargestellt zu haben (1980).

<sup>2</sup> Vgl. dazu Vigasin/Samozvancev 1984, 37–48. So auch Bühler 1882, XXVI; Trautmann 1971, 6, 186.

<sup>3</sup> Bühler 1882, XXVI; ähnlich auch Bühler 1886, XCIX. Vgl. auch Meyer 1926, 99: "Sie (die Dharmasāstras; I.S.) kümmerte ja... das weltliche Recht, das doch nach ihrem Zeugnis in großer Fülle und Mannigfaltigkeit vorhanden war, rein gar nichts. Sie nahmen das für ihren Zweck Notwendigste auf, alles übrige ließen sie links liegen." Ebd., 327: "Die besten Darstellungen des weltlichen Rechts sind untergegangen, soweit ich sehen kann. Sein reinsten Spiegel ist Kaut(īliya Arthaśāstra)."

das Thema "Eigentum" ein, und bei der sich anschließenden Schilderung eines Streitfalles (*vivāda*) und der Entscheidung zwischen zwei Parteien (*ubhayatah*) ist wohl in erster Linie ein zivilrechtlicher Streit gemeint.

Die beiden letzten Auffassungen gehen von der Annahme aus, daß sowohl Schrift als auch schriftliche Urkunden zur Zeit der Verfassung dieser Texte bekannt waren und Urkunden als juristische Autorität akzeptiert wurden. Als Beweis dieser Annahme gilt neben allgemeinen Erwägungen, nach denen ein entwickeltes Gemeinwesen mit Handel, Administration etc. ohne Schrift und Urkunden nicht denkbar sei (vgl. z. B. Bühler 1886, C f.) vor allem das Vāsiṣṭhadharmaśāstra. Dies ist der einzige der Dharmasūtra-Periode zugeordnete Text, der den Dokumentenbeweis kennt. In seinem sechzehnten, juristischen Fragen gewidmeten Kapitel, spricht Vās. über die Pflicht des Königs, das Eigentum von Minderjährigen präventiv einzuziehen, um es ihnen bei Erreichung der Volljährigkeit zurückzugeben. Unmittelbar darauf führt es die *trividhapramāṇa*-Formel an:

*likhitam sākṣiṇo bhuktiḥ pramāṇam trividham smṛtam  
dhana-svīkaraṇam pūrvam dhanī dhanam avāpnūyād iti* (16.10)

(Es wird zitiert): "Der Überlieferung nach ist die Autorität dreifach: eine Urkunde, Zeugen und Benutzung. Bei Inbesitznahme seines Eigentums soll der Eigentümer (durch diese Autorität rechtskräftig dieses) Eigentum erlangen."

An dieser Stelle im Text hat die Formel jedoch keinen Sinn, denn ein Nachweis des Eigentumsrechts durch die erwähnten minderjährigen Personen ist nicht erforderlich. Lediglich die Anführung eigentumsrechtlicher Bestimmungen veranlaßte den Kompilator des Vāsiṣṭhadharmaśāstra, diese Formel hier einzufügen. Es kann vermutet werden, daß sie nicht zum originalen Bestand des Textes gehörte. Auch Samozvancev meint in bezug auf diesen Vers: "Der Vers Vās. XVI.10 selbst kann nicht alt sein, aber die in ihm vorgestellte Formel der juristischen Autorität bildete sich lange vor der Zusammenstellung dieses Texts heraus" (1991, 105; Übs. I.S.). Gründe für diese Annahme vermag er nicht zu nennen.<sup>1</sup>

Das gesamte 16. Kapitel ist nicht das Ergebnis einer eigenständigen, in sich geschlossenen Darlegung. Ganz sicher hat sich der Kompilator hier verschiedener Traditionen bedient. Folgerichtig werden verschiedene Ślokas als Zitate gekennzeichnet. Auch im Falle von Vās. 16.10 weist das abschließende *iti* auf seine Übernahme aus einem anderen Text hin.

So mag die Ähnlichkeit der *trividhapramāṇa*-Formel Vās.s mit Nār.(vya.) 1.65<sup>2</sup> in der Version Asahāyasya kaum zufällig sein:

*likhitam sākṣiṇo bhuktiḥ pramāṇam trividham smṛtam  
dhana-svīkaraṇe yena dhanī dhanam upāśnute*

"Der Überlieferung nach ist die Autorität dreifach – eine Urkunde, Zeugen und Benutzung –, mittels derer der Eigentümer bei Inbesitznahme (seines) Eigentums (dieses) Eigentum (rechtskräftig) erlangt."

<sup>1</sup> Was genau er unter "lange vor" versteht, geht aus einem 1981 erschienenen Aufsatz hervor. Hier heißt es: "...sowohl Yājñavalkya II.22 als auch Vāsiṣṭhadharmaśāstra XVI.10 (die gleiche Formel ist auch bei Nārada 1.65 enthalten) spiegeln, ungeachtet des unzweifelhaft hohen Alters des letzteren Denkmals im Vergleich zum ersten, die gleiche Tradition aus der Mitte des ersten Jahrtausends vor unserer Zeitrechnung wider" (129; Übs. und Hervorhebung: I.S.).

<sup>2</sup> Die Verszählung folgt der Edition von Lariviere 1989.

Die Verwendung von Urkunden wird von Vās. im weiteren Verlauf des Textes nur in einem einzigen Zusammenhang erwähnt: bei der Klärung von Grenzstreitigkeiten. Während die übrigen Dharmasūtras Grenzauseinandersetzungen überhaupt nicht erwähnen, sehen weder das KA und auch nicht Manu, Yājñavalkya, Nārada oder Br̥haspati in solchen Fällen die Verwendung von Dokumenten vor. Für sie alle ist die Aussage von Nachbarn die einzige Autorität, solche Streitfälle zu entscheiden. Sollte sie nicht zu einer Klärung führen, kann der König als letzte Instanz die Grenze festlegen.

Aus einem Vergleich verwandter Abschnitte der Nār. und der Br̥h. wird ersichtlich, daß Vās. hier in ein verbreitetes, traditionelles Thema – die Beweisführung bei Immobilienstreitigkeiten mit Hilfe der Nachbarn – den Dokumentenbeweis "zwischen geschaltet" hat. Wäre das von ihm beschriebene Vorgehen das ursprüngliche, in der Rechtspraxis und auch -theorie repräsentative gewesen, dann wäre es von den anderen Rechtstexten aufgegriffen worden, darunter natürlich zuerst von jenen, die den Urkundenbeweis eingehend beschreiben.<sup>1</sup> Als Quelle dieses Abschnittes ist wohl ebenfalls Nār. anzusehen oder aber sogar die hier offenbar auf Nār. beruhende Br̥h.<sup>2</sup>:

*gṛha-kṣetra-virodhe sāmanta-pratyayaḥ  
sāmanta-virodhe abhilekhyā-pratyayaḥ pratyabhilekhyavirodhe  
grāma-nagara-vṛddha-śreṇi-pratyayaḥ* (Vās. 16.13–15)

*kṣetrasīmāvirodheṣu sāmantebhyo viniścayaḥ,  
nagara-grāma-gaṇino ye ca vṛddhatamā narāḥ* (Nār.(vya.) 11.2)

*gṛha-kṣetra-vivādeṣu sāmantebhyas vinirṇayaḥ  
nagara-grāma-gaṇino ye ca vṛddhatamā narāḥ* (Br̥h. 1.19.26)<sup>3</sup>

Keinesfalls können die Aussagen des Vās. herangezogen werden, um die Gültigkeit der *trividhapramāṇa*-Formel in der Dharmasūtra-Periode zu belegen. Auch sind sie nicht geeignet zu beweisen, daß zu jener Zeit Urkunden als juristische Autorität anerkannt waren. Es kann folglich festgehalten werden, daß das früheste textlich bezeugte indische Recht den Urkundenbeweis nicht kennt.

## 2. Das Mānavadharmasāstra und das Kauṭīliya-Arthasāstra

Wie die Dharmasūtras kennen weder das KA noch Manu die *trividhapramāṇa*-Formel. Beide Texte enthalten in ihrem juristischen Teil auch keine Darlegungen der Urkundenlehre. Dabei war ihnen die Verwendung von Schrift durchaus bekannt. Während Manu nur an wenigen Stellen eindeutig auf Schrift Bezug nimmt, enthält vor allem das zweite Buch des KA zahlreiche Hinweise auf Schrift und Urkunden im öffentlich-administrativen Bereich. Beiden Texten waren öffent-

<sup>1</sup> Die Aussage Samozvancevs (1991, 107), nach der KA 3.9.10–11, 15–16, 24 die Entscheidung von Immobilienstreitigkeiten auf der Grundlage von Dokumenten belegt, muß schlichtweg als falsch bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Damit wäre der vorliegende Text jedoch empfindlich jünger, als Kane ihn einstuft: "...the extant Vas.Dh.S. is a re-hash of the Āp.Dh.S., Baud.Dh.S. and Manu (as it existed before it was remodelled about the beginning of the Christian era or a century or two earlier)" (1990, 1, 106).

<sup>3</sup> Vgl. auch KA 3.9.15: *kṣetra-vivādaṃ sāmanta-grāma-vṛddhāḥ kuryuḥ*; Kāt. 734: *kṣetra-vāstutaḍāgeṣu kūpopavana-setuṣu, dvayor vivāde sāmantaḥ pratyayaḥ sarva-vastuṣu*; Kāt. 735: *sāmanta-bhāve 'sāmantaḥ kuryāt kṣetrādi-nirṇayam, grāma-sīmāsu ca tathā tadvan nagara-deśayoḥ*.

liche Urkunden bekannt. So erwähnt Manu 9.232 *kūṭasāsana-karṭṛs*, Fälscher von öffentlichen Urkunden. Auch KA kennt dieses Vergehen (4.9.12) wie öffentliche Urkunden – *sāsanas* – überhaupt, widmet ihnen gar ein ganzes Kapitel (2.10).<sup>1</sup> Allerdings erwähnt keiner der beiden Texte Urkunden als autoritative Beweismittel in Gerichtsverfahren. Insbesondere gibt es keine eindeutigen Hinweise auf die Verwendung von Privaturkunden. Zwar kennt das KA, im Gegensatz zu Manu, die schriftliche Prozeßführung, doch muß dies nicht folgerichtig auch die Verwendung von Privaturkunden implizieren.

Wie bereits im Falle der Dharmasūtras versuchte Bühler in bezug auf Manu, diese Tatsache mit dem besonderen Charakter der Dharma-Literatur zu erklären (1886, XCIX). In Ermangelung eines eindeutigen Terminus mit der Bedeutung "(Privat-) Urkunde" und in Anlehnung an die Interpretation der mittelalterlichen Kommentatoren schlug er vor, das bei Manu belegte *karāṇa* als Hinweis auf die Verwendung von Urkunden zu verstehen (1886, C).<sup>2</sup> Daß Manu wie auch die Dharmasūtras keine Urkundenlehre im späteren Sinne enthält, erklärte er wiederum damit, daß jene "more properly" "to the customs of the country" – *deśācāra* – "or to the Arthaśāstra" gehöre (1886, XCIX). Ein alter Vertreter des letztgenannten Genres war Bühler nicht bekannt. Erst mit der Entdeckung des Kauṭīliya-Arthaśāstra war es möglich festzustellen, daß auch dieser Text entgegen Bühlers Vermutung keine Darlegung der Urkundenlehre enthält, ja mehr noch: Der gesamte juristische Teil des KA, also *adhikarāṇa* 3 und 4, erwähnt nicht einmal Privaturkunden. Außer im Rahmen der Prozeßführung spielten Schrift und schriftliche Dokumente in der zivilen Jurisprudenz keine Rolle.<sup>3</sup>

Davon offenbar stark irritiert und – wie vor ihm auch andere – ermutigt durch die vermeintlich sehr frühe Nennung des *trividhapramāṇa* im Vās., hat nun in jüngster Zeit der russische Indologe A.M. Samozvancev versucht, das Rechtssystem und die Terminologie des Dharmasāstra und des KA zusammenzuführen. Das hieß für ihn in erster Linie, das Axiom von der dreifachen Autorität und den von ihm abhängigen Begriff des Eigentumstitels als latent vorhandene Größen zu definieren, deren Vorstellung in den entsprechenden Texten lediglich terminologisch verschieden ist.<sup>4</sup>

## 2.1 *deśa* = *āgama* = Urkunde?

Der zentrale Begriff, dem nach Samozvancev die eindeutige Konnotation "Urkunde" zugesprochen werden kann, ist *deśa*. Es ist bereits von Meyer sehr treffend erkannt worden, daß *deśa* nicht an allen Stellen des dritten und vierten *adhikarāṇa* in der üblichen Bedeutung "Ort, Gegend" verstanden werden kann.<sup>5</sup> Während er sich noch nicht für eine durchgehend konsequente Übertragung entscheiden konnte,<sup>6</sup> wies Kangle als Grundbedeutung von *deśa* in diesen Stellen auf "evidence, proof" (1969, 1, 313). Daneben ist *deśa* seiner Ansicht nach auch in der

<sup>1</sup> Siehe dazu ausführlich Jacobi 1911, 964–968; Stein 1928; Scharfe 1993, 60–66.

<sup>2</sup> So auch Kane 1993, 3, 307.

<sup>3</sup> Vgl. Breloer 1928, 74ff.

<sup>4</sup> Obgleich er diese These in verschiedenen Aufsätzen vertreten hat, blieben ihre wesentlichen Punkte unverändert seit Samozvancev 1978.

<sup>5</sup> Vgl. Meyer 1926, 957: "Entscheidungspunkt, Beweisstück, Beweismittel."

<sup>6</sup> Meyer 1926, 239: "Punkt"; ebd., 300: "Beweispunkt"; ebd., 337: "Angabe (liest *vādeśa* statt *vā deśa*)" oder "Ort"; ebd., 348: "Punkt". So auch Jolly 1917, 229f. in bezug auf KA 3.1.19: "Streitpunkt".

Bedeutung "proof of ownership, title" belegt. Diese letztgenannte Konnotation ist jedoch in sich widersprüchlich, da der "Nachweis des Eigentumsrechts" durchaus verschieden von einem "Rechtstitel" ist.

In den Dharmaśāstras wird der Eigentumstitel mit dem Terminus *āgama* bezeichnet. Bereits die Etymologie macht deutlich, daß hier zunächst nicht der Nachweis der aktuellen Eigentumsrechte gemeint war als vielmehr der dem Besitz vorausgegangene rechtmäßige Erwerb dieses Eigentums. Von hier aus erfolgte eine Bedeutungserweiterung zu "Titel" im Sinne eines aus diesem Erwerb resultierenden Rechtsanspruchs.

Die frühe Bedeutung von *āgama*, "Herkunft, Erwerb", ist noch völlig klar in KA 4.6.7, wo die Befragung eines mit Fundsachen Aufgegriffenen mit den Worten beschrieben wird: ...*āgamam prcchet kutas te labdham iti* "...er möge die Herkunft/den Erwerb erfragen (mit den Worten): 'Woher hast du das?'" Die Art des Erwerbs und dessen Rechtmäßigkeit sind auch später entscheidende Kriterien für die Gültigkeit des Rechtstitels.

Die von Kangle für *deśa* = "title" angegebenen Stellen lauten:

1.) KA 3.16.29: *sva-svāmi-sambandhas tu bhogānuvṛttir ucchinnadeśānām yathāsvaṃ dravyāṅām* "Die Verbindung zwischen Eigentum und Eigentümer jedoch ist der anhaltende Gebrauch von Sachen, für die (andere) Nachweise nicht vorhanden sind, als seien sie Eigentum."<sup>1</sup>

Dieser Satz führt in die Darlegungen des KA zur Ersitzung beweglicher und unbeweglicher Sachen ein. Die Übersetzung von *deśa* als "Besitztitel" ist hier nicht möglich, denn letztlich gilt es als einhellige Meinung in der indischen Rechtsliteratur, daß der Gebrauch ohne Besitztitel (*āgama*) als ungültig zu betrachten ist und keine Eigentumsrechte schafft.<sup>2</sup> Um diesen Widerspruch zu vermeiden, scheint hier die allgemeine Konnotation "Nachweis, Beweis", wie sie auch Meyer und Vigasin anführen, naheliegender.

2.) Die zweite von Kangle für *deśa* in der Bedeutung "title" angegebene Stelle KA 4.6.9<sup>3</sup> berichtet über das Verhalten bei Fundsachen. Nach einer eingehenden

<sup>1</sup> Meyer 1927, 300: "Nun aber das Eigentumsrecht: Fortlaufender Besitz gilt für Sachen, bei denen die Beweispunkte weggefallen sind, als gleichwertig dem Eigentum" (Hervorhebung: I.S.). Vigasin (Vigasin/Samozvancev 1984, 83): "Die Verbindung zwischen Eigentum und Eigentümer. – Das Anhalten des Gebrauchs (gilt als Beweis) des Eigentums auf die (gebrauchten) Sachen, wenn (andere) Beweise verloren sind" (Übs. und Hervorhebung: I.S.). In der Übersetzung Kangles fehlt diese Stelle. Sie endet mit 3.16.16.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. Yājñ. 2.29: *āgamena viśuddhena bhogo yāti pramāṇatām / aviśuddhāgamo bhogah pramāṇyam nādhigacchati* "Durch einen klaren Rechtstitel gelangt der Gebrauch zur Gültigkeit; der Gebrauch, bei dem der Titel unklar ist, erlangt keine Gültigkeit." Vgl. auch Nār.(vya.) 1.76; Manu 8.200. Erst durch Vererbung innerhalb dreier Generationen kann der titellose Besitz einer Sache legitimiert werden: Nār. (vya.) 1.81: *yad vināgamam apy ūrdhvam bhuktam pūrvais tribhir bhavet, na tac chakyam apākartum kramāt tripuruṣāgamam* "Was selbst ohne Besitztitel über drei Generationen (und) darüber hinaus besessen worden sein sollte, kann man nicht wegnehmen, (wenn) es von drei aufeinanderfolgenden Generationen ererbt wurde." Nicht ganz klar ist die Lage bei Vererbung an die nächstfolgende Generation.

<sup>3</sup> KA 4.6.7–10: *tac cen niveditam āsādyeta rūpābhigrhitam āgamam prcchet "kutas te labdham" iti. sa ced brūyāt "dāyādyād avāptam, amuṣmāl labdham kṛitam kārītam ādhi-pracchannam ayam asya deśah kālās copasamprāpter ayam asyārghah pramāṇam lakṣaṇam mūlyam ca" iti, tasyāgamasamādhau mucyeta. nāṣṭikāś cet tad eva pratisaṃdadyād yasya pūrho dirghaś ca paribhogah śucirvā deśas tasya dravyam iti vidyāt. catuṣpada-dvipadānām api hi rūpa-liṅga-sāmānyam bhavati, kim aṅga punar eka-yoni-dravya-karṭṛ-prasūtānām kupyābharāṇa-bhāṇānām iti.* "Wenn das Angegebene gefunden werden sollte, so frage er den mit dem Gegenstand (*rūpa*) Ergriffenen nach dessen Herkunft/ Erwerb: 'Woher hat du das?' Wenn dieser sagen sollte: 'Es ist ererbt, von N.N. erhalten, gekauft,

Befragung der Person, bei der die fragliche Sache aufgefunden wurde, über den Erwerb (*āgama*) dieser Sache, wird auch der vermeintliche Eigentümer vernommen. Für den Fall, daß beide den rechtmäßigen Erwerb der Sache nachweisen können, geht diese dann an denjenigen der beiden, der deren früheren und anhaltenden Gebrauch oder *śuci deśa* vorweisen kann. Auch hier ist die Bedeutung "Beweis, Nachweis" vollkommen zulänglich. Auch warum dieser klare (*śuci*) Nachweis erforderlich ist, erwähnt KA in unmittelbarem Anschluß. Es wird nämlich darüber geredet, wie schwer es doch ist, Sachen eindeutig zu identifizieren, noch dazu, wenn sie vielleicht vom selben Handwerker gefertigt wurden. Daß *śuci deśa* als Alternative zu *paribhoga* angegeben wird, entspricht der oben besprochenen Regel KA 3.16.29, die im Falle des Fehlens von Nachweisen (*deśa*) anhaltenden Gebrauch als Eigentumsnachweis anerkennt. Wie bereits dort, wäre auch hier die Übersetzung "Titel" störend, denn nach indischem Recht sind Gebrauch (*bhukti*) und Titel (*āgama*) nicht alternativ als Eigentumsnachweis zulässig. So, wie Gebrauch ohne Titel kein Eigentum begründet, ist der Titel ohne Gebrauch ungültig.<sup>1</sup>

Ein Blick in die Dharmasāstras macht deutlich, was KA hier mit *śuci deśa* meint. Manu 8.31–32 beschreibt dieselbe Situation mit den Worten:

*mamedam iti yo brūyāt so 'nuyojyo yathāvidhi  
samvādya rūpa-saṁkhyādīn svāmī tad dravyam arhati  
a-vedayāno naṣṭasya deśaṁ kālaṁ ca tattvataḥ  
varṇaṁ rūpaṁ pramāṇaṁ ca tatsamaṁ daṇḍam arhati*

"Wer sagen sollte: 'Das gehört mir', ist vorschriftsmäßig zu befragen. Wenn er die Gestalt, die Anzahl (der gefundenen Gegenstände) u.a. zutreffend genannt hat, gebührt ihm als Eigentümer dieses Gut. Wer nicht genau Ort und Zeit des (Erwerbs/Verlustes [?] des) Verlorenen, seine Farbe, Gestalt und Größe nennt, dem gebührt eine Strafe in gleicher Höhe (d.h. im Werte der Fundsache)."

Es geht hier also nicht um den Besitztitel, sondern um einen klaren Nachweis dafür, daß es sich bei der fraglichen Sache wirklich um das gesuchte Stück handelt.<sup>2</sup>

Während die beiden o.g. Stellen nicht berechtigen, *deśa* im Sinne des Dharmasāstra-Terminus *āgama* ("Titel") zu verstehen, glaubte Samozvancev, mit der Gegenüberstellung von besprochenem KA 4.6.9 und KA 3.16.17 den Schlüssel gefunden zu haben. In **KA 3.16.17** findet sich die Beschreibung einer ganz ähn-

anfertigen gelassen, als Pfand bewahrt. Dies ist der Ort und die Zeit seines Erhalts. Dies ist dessen Wert, Größe, Merkmal und Preis', dann möge er im Falle der Bestätigung (*samādhi*) der Herkunft/des Erwerbs dieses (Gegenstands) freigelassen werden. Wenn derjenige, der (die Sache) verloren hat, dasselbe angeben sollte, so gehört dem die Sache, der sie zuvor und langanhaltend gebraucht hat oder dessen Nachweis eindeutig ist – so möge er wissen. Denn auch Vierfüßer und Zweifüßer gleichen sich in bezug auf ihre Gestalt und ihre Kennzeichen. Um wieviel mehr (tun dies) Waren wie Holz oder Schmuck, wenn sie vom selben Hersteller oder dem gleichen Rohstoff gefertigt wurden."

<sup>1</sup> Vgl. oben Fußnote und Yājñ. 2.27. Eine Ausnahme dazu bietet lediglich die Vererbung der gebrauchten Sache.

<sup>2</sup> Vgl. auch Yājñ. 2.35, die eine ähnliche Situation beschreibt:

*pranaṣṭādhigatam deyaṁ nr̥peṇa dhanine dhanam  
vibhāvayen na cel liṅgaṁ tat-samaṁ daṇḍam arhati*

"Eine Fundsache möge der König (ihrem) Eigentümer (zurück)geben. Wenn (dieser sein Eigentumsrecht) nicht durch (gewisse) Merkmale nachweist, gebührt (ihm) eine Strafe in gleicher Höhe."

lichen Situation wie in KA 4.6.9, nämlich des Verkaufs von fremdem Eigentum.<sup>1</sup> Das Vorgehen entspricht im wesentlichen dem von KA 4.6.9. Auch hier wird der mit dem fremden Gut Aufgegriffene befragt: *kutas te labdham* "Woher hast du das?" Der rechtmäßige Eigentümer erhält schließlich seine Sache zurück, nachdem er den Nachweis seines Eigentumsrechts erbracht hat.

Diese Passage lag offensichtlich der Verfassung von Yājñ. 2.168–174 zugrunde. Dort wird *svakaraṇaṃ kṛtvā* allerdings durch *āgamenopabhogena naṣṭam bhāvyaṃ*<sup>2</sup> umschrieben. Die Gegenüberstellung dieser drei Stellen veranlaßte Samozvancev (1980/81, 356f.) nun zur Aufstellung der Gleichung: *svakaraṇa = paribhoga & deśa = upabhoga & āgama*, woraus bei der Gleichstellung von *paribhoga* und *upabhoga* mathematisch korrekt *deśa = āgama* folgt. KA 4.6.9 wäre dabei allerdings die einzige Stelle des KA, die der Logik dieser mathematischen Gleichung folgen könnte. Wie wir jedoch gesehen haben, ist es insbesondere durch die Verwendung der Konjunktion *vā* – im Unterschied zu Yājñ. 2.171 – und die Parallelen dieser Stelle in Manu und Yājñ. überaus schwierig, in *deśa* das semantische oder zumindest funktionelle Äquivalent für *āgama* zu sehen.

Die von Samozvancev nun aufgrund dieser fraglichen Assoziation von *deśa* und *āgama* bemühte späte Interpretation der Kommentatoren der Dharmaśāstras, die unter *āgama* in erster Linie ein Schriftstück (*lekhyā*) verstehen, ist völlig unbrauchbar,<sup>3</sup> weil von einem ganz anderen Rechtsverständnis geprägt.

Nirgends im KA, und das ist in unserem Zusammenhang wichtig, gründet sich der Eigentumsnachweis bzw. der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs auf ein schriftliches Dokument. Vielmehr erfolgt in beiden beschriebenen Fällen vor der Rückgabe der Sache die eingehende mündliche Befragung der Person, in deren Besitz sie sich aktuell befand. Nie ist in diesem Zusammenhang von Kaufverträgen oder ähnlichem die Rede. Es heißt in KA 4.6.8 nur *sa ced brūyāt*, bevor alle

<sup>1</sup> KA 3.16.10–19: *asvāmī-vikrayas tu – naṣṭāpahṛtam āsādyā svāmī dharmasthena grāhayet. deśa-kālātipattau vā svayaṃ grhītvopaharet. dharmasthaś ca svāminam anuyujīta "kutas te labdham" iti. sa ced ācāra-kraṃam darśayeta, na vikretāraṃ, tasya dravyasyātisargena mucyeta. vikretā ced dr̥ṣyeta, mūlyam steya-daṇḍam ca dadyāt. sa ced apasāram adhicached apasared āpasāra-ksayāt. k̥ṣṭhe mūlyam steya-daṇḍam ca dadyāt. nāṣṭikaś ca sva-karaṇaṃ kṛtvā naṣṭa-pratyāhṛtam labheta. sva-karaṇābhāve pañca-bandho daṇḍaḥ. tac ca dravyam rāja-dharmyaṃ syāt.* "Der Verkauf als Nicht-eigentümer: Nachdem der Eigentümer das Verlorengegangene bzw. Gestohlene ausfindig gemacht hat, möge er es durch einen Richter ergreifen lassen. Oder, wenn es Zeit und Ort nicht erlauben, möge er es selbst ergreifen und herbeibringen. Und der Richter möge den (vormaligen) Besitzer (*svāmin*) befragen: "Woher hast du das?" Wenn dieser eine rechtmäßige Methode (des Kaufs) anzeigt, (jedoch) nicht den Verkäufer, möge er entlassen werden unter Herausgabe der (betreffenden) Sache. Wenn der Verkäufer bekanntgemacht wurde, möge dieser (dem Käufer) den Kaufpreis und die Strafe für Diebstahl zahlen. Wenn er eine Entlastung findet, möge er sich entlasten, bis die Entlastungsmittel versiegt sind. Wenn (sie) versiegt sind, möge (die letzte haftbare Person) den Kaufpreis und die Strafe für Diebstahl zahlen. Die Person, die die Sache verloren hat, möge das Verlorengegangene bzw. Gestohlene nehmen, nachdem sie ihre Eigentumsrechte bewiesen hat (*svakaraṇaṃ kṛtvā*). Wenn es keinen Beweis für das Eigentumsrecht gibt – ein Fünftel (des Wertes dieser Sache) als Strafe. Die Sache möge (dann) rechtmäßiges (Eigentum) des Königs sein."

<sup>2</sup> *āgamenopabhogena naṣṭam bhāvyaṃ ato 'nyathā pañca-bandho damas tasya rājñe tenāvibhāvite* (Yājñ. 2.171)

"Durch den Titel (und) den Gebrauch ist das Verlorengegangene (als Eigentum) zu beweisen.

Anderenfalls als Strafe für ihn: ein Fünftel (von dessen Wert) an den König, wenn es von ihm nicht bewiesen wird."

<sup>3</sup> So beruft sich Samozvancev (1982/83, 153) auf Viśvarūpa ad Yājñ. 2.175, der *āgama* mit *lekhyādinā* paraphrasiert, und weitete diese Interpretation gleich noch auf Manu 8.200 aus. In bezug auf diese Stelle bemerkte bereits Meyer (1927, 102) sehr treffend: "Man mag *āgama* hier mit Rechtstitel übersetzen, darf aber, wie aus dem folgenden erhellt, nicht etwa eine schriftliche Urkunde darunter verstehen, sondern nur den Rechtsanspruch, genauer: den rechtlichen Erwerb, d.h. öffentlich und vor Zeugen."

Arten des rechtmäßigen Erwerbs genannt werden, keine von ihnen belegt durch ein Schriftstück.

Auch die anderen von Samozvancev angeführten Belege berechtigen uns nicht, *deśa* als Schriftstück zu verstehen. Besonders KA 3.1.19 und KA 4.9.14–15 stehen hier im Verdacht, die allgemeinere Bedeutung "Nachweis, Beweis" zugunsten der angenommenen speziellen Bedeutung "Dokument" einzuengen. Grund dafür ist die hier von Samozvancev (1980/81, 355; 1982, 151) vermutete Gegenüberstellung der Begriffe *sākṣin* und *deśa*.

1.) **KA 4.9.14-15:** *pr̥cchyaṃ na pr̥cchati, apr̥cchyaṃ pr̥cchati, pr̥ṣtvā vā viṣṛjati śikṣayati smārayati pūrvaṃ dadāti vā, iti madhyamaṃ asmai sāhasadaṇḍaṃ kuryāt / 14 / deyaṃ deśaṃ na pr̥cchati, adeyaṃ deśaṃ pr̥cchati, kāryaṃ adeśenātivāhayati, cchalenātiharati, kālaharaṇena śrāntam apavāhayati, mārgāpannaṃ vākyaṃ utkramayati, matisāhāyyaṃ sākṣibhyo dadāti, tāritānuśiṣṭaṃ kāryaṃ punar api gr̥hṇāti uttamam asmai sāhasadaṇḍaṃ kuryāt*

"(Wenn der Richter) nicht den fragt, der zu befragen ist, den befragt, der nicht zu befragen ist, oder, nachdem er jemanden befragt hat, dies nicht berücksichtigt, oder ihn belehrt, ihm zur Erinnerung verhilft, ihm vorsagt<sup>1</sup> – diesem (Richter) möge er die mittlere *Sāhasa*-Strafe verhängen. (Wenn der Richter) nicht nach einem vorzulegenden Nachweis fragt, nach einem Nachweis fragt, der nicht vorzulegen ist, den Fall weiterführt mit einem ungültigen Nachweis, (den Fall) mittels einer Täuschung abweist,<sup>2</sup> einen durch Zeitverzug Ermüdeten wegschickt, eine auf den Fall bezügliche Aussage nicht berücksichtigt,<sup>3</sup> den Zeugen Unterstützung bezüglich ihrer Meinung gibt, einen beigelegten und entschiedenen Fall erneut aufgreift – diesem (Richter) möge er die höchste *Sāhasa*-Strafe verhängen."

Eine Gegenüberstellung von *deśa* und *sākṣin* kann ich hier jedoch nicht entdecken. Es zeigt sich nur, daß beide Begriffe nicht synonym sind. Die Folgerung Samozvancevs nun, das unterschiedliche Strafmaß für die genannten Vergehen entspräche der indischen Tradition, nach der Dokumente juristisch wertvoller als Zeugenaussagen seien, ist unzulässig und vernachlässigt zudem den Kontext.<sup>4</sup> Schließlich ist auch im zweiten, mit der *uttama-sāhasa-daṇḍa*-Strafe verbundenen Teil von Zeugen und dem korrekten Verhalten ihnen und ihren Aussagen gegenüber die Rede. *Deśa* ist auch hier der "Nachweis, Beweis" im Sinne eines juristisch relevanten Arguments. Im Falle des Zeugen ist darunter die von diesem erbrachte Aussage, das Zeugnis, zu verstehen. *Sākṣin* hingegen bezeichnet die Person des Zeugen. Somit ist auch das Nebeneinander beider Termini verständlich.

2.) Auch **KA 3.1.19** gibt keine andere Bedeutung von *deśa* zu erkennen.

Für diese Stelle, in der Kautilya die Gründe nennt, die zur Erkennung einer Falschaussage (*paroktahetavaḥ*) führen, hat bereits Jolly auf die große Ähnlichkeit

<sup>1</sup> Meyer 1926, 348: "ihm einhilft"; Kangle 1972, 2, 279, fn.: "gives the earlier part, i.e., prompts."

<sup>2</sup> Vgl. KA 3.20.22: *...dharmasthāḥ kāryāni kuryuh na ca deśa-kāla-bhoga-cchalenātihareyuh* "...die Richter mögen die Fälle bearbeiten und sie nicht mittels einer Täuschung in bezug auf Ort, Zeit oder Nutzen abweisen."

<sup>3</sup> Vgl. Meyer 1926, 348, fn. 1.

<sup>4</sup> Samozvancev 1982, 151. Ebenso auch in Vigasin/Samozvancev 1984, 183f.

zu Manu 8.53–55 hingewiesen (1913, 51). Ob, wie Kangle meint (1965, 3, 80f.), Manu nun wirklich den Text des KA vorliegen hatte, muß offen bleiben. Sicher ist, daß die Ähnlichkeit beider Stellen so groß ist, daß zumindest eine gemeinsame Quelle angenommen werden muß, deren Terminologie der des KA nahestand.

**Manu 8.52–57:** *apahnavē ’dhamarṇasya dehīty uktasya saṃsadi abhiyoktā diśed deśam (v.l. deśyaṃ) karaṇam vānyad uddiśet adeśyaṃ yaś ca diśati nirdiśyāpahnute ca yaś yaś cādharottarān arthān vigītān nāvabudhyate apadiśyāpadeśyaṃ (v.l. apadeśam) ca punar yas tv apadhāvati samyakpraṇihitam cārtham pṛṣṭaḥ san nābhinandati asaṃbhāṣye sāksibhiś ca deśe saṃbhāṣate mithaḥ nirucyamānaṃ praśnaṃ ca necched yaś cāpi niṣpatet brūhīty uktaś ca na brūyād uktaṃ ca na vibhāvayet na ca pūrvāparaṃ vidyāt tasmād arthāt sa jīyate sāksīṇaḥ santi mety uktvā diśety ukto diśen na yaś dharmasthaḥ kāraṇair etair hīnaṃ tam api nirdiśet*

”... Wenn im Gerichtssaal der Beklagte auf die Aufforderung hin : ’Gib (deine Schulden zurück)!‘ leugnet, führe der Kläger einen Nachweis (seiner Forderung) an, oder führe einen anderen Beweis (*karaṇa*) an. Wer einen ungültigen Nachweis anführt, wer, nachdem er ihn angeführt hat, leugnet, wer verworrene und widersprüchliche Fakten (in bezug auf diesen Nachweis) nicht erkennt, wer, nachdem er einen schlechten Nachweis angeführt hat, von diesem wieder abgeht, und wer, obwohl er gefragt wird, einen gesicherten Fakt nicht anerkennt, wer, wenn ein Nachweis nicht verabredet werden darf, sich mit den Zeugen verabredet, eine eindeutig getroffene Zeugenaussage nicht akzeptiert und sich herausredet(?)<sup>1</sup>, und wer auf die Aufforderung hin ’Sprich!‘ nicht redet und das Gesprochene nicht beweist, und das erste nicht vom folgenden unterscheiden kann, der verliert diese Sache. Auch wer, nachdem er behauptet hat: ’Ich habe Zeugen‘, aufgefordert wird ’Zeige (sie)!‘ und (sie) nicht zeigt – den möge der Richter aus diesen Gründen als unterlegenen verkünden.“

**KA 3.1.19:** *...pratijñāya deśam nirdiśety ukte na nirdiśati, hīnadeśam adeśam vā nirdiśati, nirdiśtād deśād anyam deśam upasthāpayati, upasthite deśe ’rthavacanam naivam ity apavyayate, sāksibhir avadhṛtam necchati, asaṃbhāṣye deśe sāksibhir mithaḥ saṃbhāṣate, iti paroktahetavaḥ.*

”(er) hat einen Nachweis (anzuführen) versprochen, führt ihn jedoch auf die Aufforderung hin : ’Führe (ihn) an!‘ nicht an, oder er führt einen schwachen oder ungültigen Nachweis an, legt einen anderen als den angeführten Nachweis vor; wenn der Nachweis vorgelegt ist, leugnet er (seine) Angaben (mit den Worten): ’So ist es nicht‘; er akzeptiert das von den Zeugen Bekräftigte nicht, verabredet sich mit den Zeugen, wenn ein Nachweis nicht verabredet werden darf<sup>2</sup> – dies sind die Gründe für eine Falschaussage.“

<sup>1</sup> Ist *niṣ-pat-* ”entfliehen“ hier in diesem Sinn zu verstehen?

<sup>2</sup> Die Übersetzung: ”an einem Ort, an dem sie nicht miteinander reden dürfen“, wie sie Meyer u.a. anführen, setzt voraus, daß es Orte gibt, an denen Zeugen und Parteien miteinander reden dürfen, und solche, an denen sie dies zu unterlassen haben. Wichtiger jedoch als der Ort scheint vielmehr der

Es ist deutlich, daß *Manu* in der zitierten Passage *deśa* offenbar in der gleichen Bedeutung wie *KA*, nämlich im Sinne von "Beweismittel, Nachweis", verwendet. Nachdem er seine Version mit dem allgemeinen *deśam diś-* "einen Nachweis, ein Beweismittel anführen" einleitet, löst er dessen allgemeine Bedeutung anschließend auf mit der Aussage: *brūhity uktaś ca na bruyād uktaṃ ca na vibhāvayed....sākṣiṇaḥ santi mety uktvā diśety ukto diśen na yaḥ* und macht klar, daß *deśa* nicht nur den Zeugen, sondern auch die eigene beweiskräftige Aussage bezeichnet. In diesem Sinne ist auch *KA pratijñāya deśam nirdiśety ukte na nirdiśati* zu verstehen.

Die Kommentatoren *Manus* tun sich verständlicherweise schwer mit dieser Stelle. Da sie *karaṇa* in der Bedeutung "Beweis; Schriftstück" verstehen, betrachten sie *deśa* als dem untergeordnete Kategorie. Wenn sie nicht die konventionelle Bedeutung "Ort" akzeptieren und *deśa* als stellvertretend für Zeit, Ort etc. ansehen, verstehen sie also folglich *deśa* als Zeugen.<sup>1</sup> Auch *Bhārucci*, der früheste *Manu*-Kommentator und wohl vertraut mit dem *KA* oder einer ihm verwandten Quelle,<sup>2</sup> versteht ebenso und kommentiert: *atra ca deśa-grahaṇam sāmartyāt sākṣyupalakṣaṇārtham. evaṃ cārtha-gra(haṇa-kāle vidya)mānām draṣṭṛn brūyād iti yāvat.* "In view of the sense of the passage the word 'place' here must be understood to imply 'witness'. The result is that he must state who were the persons present at the time of the loan and saw it" (Derrett 1975, 2, 101). Gleichzeitig jedoch kommentiert er die ihm bekannte v.l. *deśya* mit *deṣṭavyam yathā gṛhitam kathayet* "deśya: er möge erzählen, wie es erlangt wurde."

Selbst wenn man annehmen wollte, daß *Manu* hier tatsächlich – wie seine Kommentatoren meinen – *karaṇa* als Beweis im allgemeinen oder gar Schriftstück und *deśa* als Zeugen verstanden hat, einen Hinweis auf die von *Samozvancev* für *deśa* vorgeschlagene Konnotation "Urkunde" vermag diese Stelle nicht zu erbringen.

Auch Parallelstellen zu *KA* 3.1.19 und *Manu* 8.52–27 aus späteren Texten belegen dies. So wurde *deśa/deśya* auch von *Nār.* ganz offensichtlich im Sinne "Beweismittel, Nachweis" verwendet:

*abhiyukto bhīyogasya yadi kuryād apahnavam  
abhiyoktā diśed deśyam pratyavaskandito na cet* (*Nār.*(*Mātṛkā*) 2.26)

"If the accused denies the charge, the accuser has to prove the case, except when the accused demurs" (Lariviere 1989, 2, 234).

*Asahāya* paraphrasiert *diśed deśyam* völlig korrekt mit *kriyām ānayed* "er möge einen Beweis beibringen".

In *Brh.* 1.2.21 wird dieser Terminus vermieden – der Text liest statt dessen *kriyā* "Beweis": "...*kriyām uktvānyathā brūyāt sa vādi hānim āpnuyāt*" (Wer) einen Beweis nennt und dann anders spricht, diese Partei ist unterlegen."<sup>3</sup>

Inhalt des von ihnen geführten Gesprächs zu sein, das sich eben nicht auf die als Beweis geltende Zeugenaussage erstrecken darf.

<sup>1</sup> *Medhātithi*: *diśed deśam sākṣiṇam pramāṇabhūtam nirdiśed*, daneben auch alternativ *deśa* = Ort; *Kullūka*: *deśya* (= v.l.) *dhana-prayoga-deśa-varti-sākṣiṇaḥ*; *Rāghavanānda* ebenso. Vgl. auch *pw* s.v. *deśa*: "Augenzeuge".

<sup>2</sup> Vgl. *Derrett* 1965; *Schlingloff* 1965; *Trautmann* 1971, 132–168.

<sup>3</sup> Es ist zu fragen, ob nicht auch *Yājñ.* 2.13 eine ähnliche Passage vorlag:

*deśād deśāntaram yāti srkṣiṇi pariledhi ca  
lalātam svidyate cāsya mukham vaivarnyam eti ca*

Hier werden jedoch die physischen Merkmale eines falsch Aussagenden formuliert. Diese Stelle wie auch *Nār.*(*vyā.*) 1.175 *sthānāt sthānāntaram gacched ekaikaṃ copadhāvati* erinnern stark an *KA*

## 2.2 *karāṇa* = Urkunde?

Nachdem *deśa* also kaum als semantischer Vertreter des "missing" *lekhyā/likhita* angesehen werden kann, bleibt noch die These Bühlers zu betrachten. Nach dessen Ansicht ist es in Manu der Begriff *karāṇa*, "which though less explicit, ...points to the use of written bonds for loans" (1886, C). Auch Kangle gab in bezug auf KA zu bedenken: "In one or two places *karāṇa* seems to refer to documentary evidence..." (1965, 3, 218) und verweist auf KA 3.1.16 und 3.12.16–37. In bezug auf die letzte Stelle hat er jedoch bereits in der Übersetzung treffend erkannt: "*karāṇa*- 'evidence', particularly in the form of witnesses" (1972, 2, 233). So hatte auch Meyer diese Stelle verstanden.<sup>1</sup>

Etymologisch bedeutet *karāṇa* n. lediglich "das Tun, die Tat". Im rechtlichen Kontext wurde diese Bedeutung von *karāṇa* erweitert zu "Transaktion" und, davon ausgehend, die sie begleitende, rechtskräftige "Vereinbarung".

Eine andere Konnotation von *karāṇa* liegt in *karāṇa* "Beweis" vor. Es ist unklar, ob sie als Weiterentwicklung der ersten Bedeutung betrachtet werden kann (als Träger einer solchen Transaktion, Vereinbarung) oder aber, unabhängig von ihr, aus *karāṇa* n. "Instrument, Mittel" zu *karāṇa* "Beweismittel, Beweis" führte. In beiden Bedeutungen ist *karāṇa* sowohl im KA (Kangle 1969, 1, 305) als auch bei Manu belegt.

### 2.2.1 *kriyā*

Diese zweifache Konnotation von *karāṇa* nimmt in anderen, weiterentwickelten Texten eine andere Ableitung der Wurzel *kṛ* auf, nämlich *kriyā* f. Auch *kriyā* bedeutet einerseits die "Transaktion, (rechtskräftige) Vereinbarung" und andererseits den "Beweis". In der Verbindung mit *mānuṣī* bzw. *daivikī* bezeichnet *kriyā*, ausgehend von seiner ursprünglichen Bedeutung "Tun, Handlung", "die Beweisführung, das Beweisverfahren". Es ist denkbar, daß sich die Bedeutung *kriyā* "Beweis" von hier aus und nicht von *kriyā* "Transaktion, Vereinbarung" entwickelt hat. Gleichzeitig ist auch eine Entwicklung in Analogie zu *karāṇa* aus *kriyā* "Mittel" möglich.

### *kriyā* = "Beweisverfahren"

*kriyā dvividhā proktā mānuṣī daivikī tathā*  
*mānuṣī lekhyā-sākṣibhyāṃ dhaṭādir daivikī smṛtā* (Nār.(Mātrkā) 2.28)

"Die Beweisführung wird zweifach genannt – die menschliche und die göttliche. Durch Urkunden und Zeugen (erfolgt) die menschliche; die göttliche ist bekannt als die, bei der Waagschale usw. (angewandt werden)."

*dviprakārā kriyā proktā mānuṣī daivikī tathā*  
*ekaikānekadhā bhinnā ṛṣibhis tattvavedibhiḥ* (Bṛh. 1.4.6)

"Die Beweisführung wird zweifach genannt – die menschliche und die göttliche. Jede von diesen beiden wird mehrfach unterteilt von (darin) genau unterrichteten ṛṣis."

*nirdiṣṭād deśād anyam deśam upasthāpayati* und Manu *punar yas tv apadhāvati*, nur daß sie von beiden Autoren semantisch vollkommen umgedeutet wurden.

<sup>1</sup> Meyer 1926, 284: "Beweismittel". Vgl. auch Samozvancev 1980/81, 354.

*kāryam hi sādhyam ity uktam sādhanam tu kriyocyate  
dvibhedā sā punar jñeyā daivikī mānuṣī tathā* (Kāt. 216)

”Das Beweisen wird *kriyā* genannt, denn das zu Beweisende heißt *kārya*. Diese (*kriyā*) wiederum ist in zwei Arten zu unterteilen – die göttliche und die menschliche.“

***kriyā* = ”Beweis“**

*kriyām uktvānyathā brūyāt sa vādī hānim āpnuyāt* (Bṛh. 1.2.21 c, d)

”(Wer) einen Beweis nennt und dann anders spricht, diese Partei ist unterlegen.“

***kriyā* = ”Transaktion, Vereinbarung“**

*kriya ṛṇādiṣu sarveṣu balavaty uttarottarā  
pratigrahādhikṛiteṣu pūrvā pūrvā garīyasī* (Nār.(vya.) 1.85)

”Bei allen (Transaktionen), angefangen bei Schuld(geschäften), ist jeweils die letzte Vereinbarung gültig. Bei Geschenken, Pfändern und Gekauften ist jeweils die erste schwerwiegender (als die darauf folgende).“

*sarveṣv eva vivādeṣu balavaty uttarā kriyā  
ādhau pratigrahe kṛite pūrvā tu balavattarā* (Yājñ. 2.22)

”Bei allen Streitfällen ist jeweils die letzte Vereinbarung gültig. Bei einem Pfand, einem Geschenk und einem Gekauften jedoch ist die erste (Vereinbarung) schwerwiegender.“

*uttarottarabandhena prāgbandhaḥ śīthilo bhavet  
yaḥ paścimaḥ kriyākāraḥ sa pūrvād balavattarah  
nyāsam kṛtvā paratrādhim kṛtvā vādhim karoti yaḥ  
vikrayam vā kriyā tatra paścimā balavattarā* (Bṛh. 1.10.61-62)

”Durch eine jeweils folgende Vereinbarung (*bandha*?) wird die vorherige Vereinbarung wertlos. Die letzte Vereinbarung ist stärker als die erste. Wer etwas verpfändet oder verkauft, nachdem er (es zuvor als) Depositum hinterlegt oder anderswo als Pfand hinterlegt hat, – dann ist die letzte Vereinbarung schwerwiegender.“<sup>1</sup>

## 2.2.2 *karāṇa*

Die Aussage von Nār.(vya.) 1.85 und Yājñ. 2.22 entspricht nahezu wörtlich **KA 3.1.16**. Anstelle des Terminus *kriyā* verwendet Kauṭilya jedoch *karāṇa*:

*paścimam ca eṣāṃ karāṇam ādeśādhivarjam śraddehyan*

”Die letzte Vereinbarung in bezug auf diese ist gültig, außer (im Falle von) Anweisungen<sup>2</sup> und Pfändern.“

*eṣāṃ* bezieht sich auf das vorher genannte Subjekt *sarva-vyavahārāḥ* und macht deutlich, daß *karāṇa* hier im Sinne von *vyavahāra* = Transaktion oder aber etwas

<sup>1</sup> Dies ist zweifellos als Modifizierung der zuvor genannten Regel von Nār. bzw. Yājñ. aufzufassen, nach der bei Pfand und Gekauften die *erste* Vereinbarung verbindlich ist. Es ist daher zu vermuten, daß der rekonstruierte Text hier unkorrekt ist.

<sup>2</sup> Meyer 1926, 282: ”Geld- oder Gutanweisung“. Vgl. auch Breloer 1928, 114: ”Auftrag, der sich auf eine übergebene Sache bezieht (Frachtführung)“. Ähnlich auch Kangle 1972, 2, 192: ”’a direction’ or instruction to a person to take a thing entrusted to him to another person“.

darauf Bezogenes, nämlich "(rechtskräftige) Handlung, Vereinbarung", zu verstehen ist. Die Übersetzung Kangles, der unter *karāṇa* hier, und nur hier, ein "document" versteht, kann m.E. nicht akzeptiert werden.<sup>1</sup> Meyers Übersetzung "die letzte Handlung oder Abmachung" (1926, 239) und auch Vigasins "poslednee dejství" (Vigasins/Samozvancev 1984, 56) treffen den Charakter der Aussage weit genauer.

### *karāṇa* in Manu

Im Falle von Manu nannte Bühler zwei Stellen, in denen die Verwendung des Terminus *karāṇa* auf eine Urkunde hinweisen könnte. Lediglich die mittelalterliche Kommentierung und "the use of the word *karāṇa* in other legal works" lieferten ihm jedoch einen Anhaltspunkt für diese Vermutung, die allerdings keinen Einfluß auf seine Übersetzung hatte. So übersetzt er Manu 8.51<sup>2</sup> *karāṇena vibhāvitam* "proved by good evidence", wie dies vor ihm bereits Burnell (1884, 185: "proved by (some) means") und auch Jolly (1882, 244: "durch die (üblichen) Beweismittel nachgewiesene..." ) getan hatten.

Die zweite von ihm angeführte Stelle ist Manu 8.154:

*ṛṇaṃ dātum aśakto yaḥ kartum icchet punaḥ kriyām  
sa dattvā nirjitāṃ vṛddhiṃ karāṇaṃ parivartayet*

Wie bereits bei der Gegenüberstellung von KA 3.1.16 und den entsprechenden Passagen der Dharmaśāstras wird auch hier die Synonymität *karāṇa* und *kriyā* vollkommen deutlich, und auch der Sinn scheint klar: "Wer seine Schuld nicht begleichen kann und eine neue Vereinbarung schließen möchte, der erneuere die (bisherige) Vereinbarung, nachdem er den fälligen Zins entrichtet hat." Während Bhāruci in seinem Kommentar nichts von Schriftstücken erwähnt,<sup>3</sup> kommentieren Spätere *karāṇa* in der Regel mit *lekhyādi* etc., räumen jedoch ein, daß es sich auch um eine mündliche Vereinbarung gehandelt haben könnte. Folgerichtig erwähnt auch Bühler in seiner Übersetzung nichts von "documents" bzw. "bonds".<sup>4</sup> Das einzige, was in dieser Stelle zum Ausdruck kommt, ist, daß im Rechtssystem Manus Verträge, Vereinbarungen bekannt waren – über deren konkrete Form wird nichts ausgesagt; daß sie schriftlich erfolgten, muß als Spekulation gelten.

So hatte bereits Burnell für *karāṇa*, das er stets als "means, proof" übersetzt, angemerkt: "neither here nor ... it is necessary to assume for a vague term the precise sense which a perhaps later usage has fastened upon it" (1884, 185, fn. 2).

Es bleibt festzuhalten, daß weder im KA noch bei Manu die Verwendung des Terminus *karāṇa* in der Bedeutung "Urkunde" nachzuweisen ist. Erst in späteren

<sup>1</sup> In seiner Anm. bekennt er jedoch, daß "*karāṇa* seems to refer to evidence or proof in general..., but here a document may well be thought of" (1972, 2, 192). Auch Samozvancev (1980/81, 357) lehnt die Übersetzung Kangles explizit ab, jedoch ohne Verweis auf die Dharmaśāstra-Parallelen.

<sup>2</sup> Im Vorwort verweist Bühler (1886, C) irrtümlich auf 8.54.

<sup>3</sup> Entgegen der Übersetzung Derretts, der *punaḥ kriyā* mit "the new bond" und *karāṇaṃ sāksyādi* mit "the document with its witnesses" übersetzt (1975, 2, 143).

<sup>4</sup> Bühler 1886, 281: "He who, unable to pay a debt (at the fixed time), wishes to make a new contract, may renew the agreement, after paying the interest which is due."

Rechtstexten, denen Privaturkunden als Beweismittel bekannt sind, läßt sich *karaṇa* eindeutig in der Bedeutung "Urkunde" belegen.<sup>1</sup>

### 2.2.3 Keine Privaturkunden bei KA und Manu

Manu kannte möglicherweise Schrift,<sup>2</sup> jedoch spielen Urkunden jedweder Art in seinem Rechtssystem überhaupt keine Rolle. Im Gegensatz zu KA kennt er noch nicht einmal die schriftliche Prozeßführung. Lediglich zwei sehr kurze Erwähnungen von Schrift (8.168<sup>3</sup>; 9.232) dürften kaum ausreichend sein, die breite Verwendung und rechtliche Relevanz von Privaturkunden im Rechtssystem Manus zu belegen. Von den späteren *trividhapramāṇas* werden im KA und in Manu<sup>4</sup> nur Zeugen und Besitz juristische Autorität zugesprochen. Das soll und kann nicht bedeuten, daß es zur Zeit der Verfassung dieser Texte Privaturkunden nicht gab bzw. daß sie im praktizierten Recht nicht angewendet wurden. Das uns vorliegende kodifizierte Recht nimmt von ihnen jedoch keine Notiz.

Wenngleich Argumente *ex silentio* immer schwierig sind, sei es doch erlaubt zu fragen, warum KA und auch Manu eben nicht von Dokumenten sprechen, wenn sie die Eigentumsverhältnisse an bestimmten Objekten klären lassen und auch dann nicht, wenn sie sich eingehend über Zeugen auslassen. Der Platz, an dem alle älteren Dharmasāstras die Beweisarten und die Möglichkeiten ihrer Klassifizierung und Anwendung erläutern, ist der Abschnitt *ṛṇādāna*. In diesem Umfeld finden bereits in den Dharmasūtras, aber auch bei Manu die Zeugen ihren Platz und hier wird – entsprechend ihrem Charakter als bezeugende Beweisurkunden – auch der Abschnitt über die *lekhas* eingefügt. Auch Kauṭilya, dessen Komposition sonst in vielem von der der Dharmasāstras verschieden ist, macht hier keine Ausnahme. Ganz folgerichtig beendet auch er seinen Abschnitt *ṛṇādāna* (3.11) mit einer Darstellung über Zeugen (3.11.26–3.11.50) und fügt auch Regeln für den Fall der Divergenz zwischen Zeugenaussagen an. An keiner Stelle jedoch nennt er Privaturkunden.<sup>5</sup> Wenn es einen Platz gibt, an dem sie unbedingt hätten erwähnt werden

<sup>1</sup> Vgl. z.B. Nār.(vya.) 1.83:

*na hi prathyarthini prete pramāṇam sāksinām vacah  
sāksimat karaṇam tatra pramāṇam syād viniścaye*

"Nicht gilt das Wort von Zeugen, wenn der Beklagte verstorben ist. In diesem Fall möge ein bezeugtes Schriftstück als Autorität in der Urteilsfindung gelten."

<sup>2</sup> Vgl. Bühler 1886, C. Seine Argumentation in bezug auf *ni-bandh-* muß jedoch als schwierig angesehen werden. Der Kontext in Manu 8.77 und 8.255 läßt eher die in beiden Zusammenhängen mögliche Bedeutung "festsetzen, festlegen" erwarten.

<sup>3</sup> *balād dattam balād bhuktaṃ balād yac cāpi lekhitam  
sarvān balakṛtān arthān akṛtān manur abravīt*

"Was durch Gewalt(anwendung) gegeben wurde, besessen wird und auch geschrieben wurde – alle durch Gewalt(anwendung) gemachten Sachen erklärte Manu als ungültig."

<sup>4</sup> So in bezug auf Manu auch Meyer 1927, 102.

<sup>5</sup> KA 3.11.43 (*bālīṣyād abhiyoktur vā duḥśrutam durlikhitam pretābhiniveśam vā samikṣya sāksipratyayam eva syāt*) ist kein Hinweis auf eine Privaturkunde. Es geht hier um die Divergenz der Aussagen von Zeugen und dem Kläger bezüglich der Streitsumme. Ist die von den Zeugen genannte Summe kleiner, muß der König die Differenz ausgleichen; ist sie jedoch größer als die vom Kläger verlangte, kann der König die Differenz für sich verlangen. KA 3.11.43 nun erwähnt den Fall, da eines der Glieder dieser Gleichung, nämlich die Angabe des Klägers, nicht verifiziert werden kann; *durlikhitam* bezieht sich also auf ein Schriftstück im Rahmen der Prozeßführung: die Klageschrift oder auch das Gerichtsprotokoll. Vgl. KA 3.1.34. Auch hier wird im Falle des Todes des Klägers lediglich die Aussage der Zeugen als autoritativ erachtet. Siehe hierzu Vigasin (Vigasin/Samozvancev 1984, 91), der zu Recht die von Meyer und Kangle vorgeschlagenen Übersetzungen mit Verweis auf die Hss.-Tradition (*-vacanāḥ sāram-*) ablehnt, die Aussage jedoch auf den Beklagten bezieht. Der Kontext legt jedoch m.E. nahe, den Kläger oder zumindest beide Parteien als Subjekt der Handlung zu verstehen. – So auch Meyer 1926, 240. Die Lesung Vigasins wird auch gestützt

müssen, dann diesen. Daß KA dies versäumt, kann nicht anders verstanden werden, als daß Privaturkunden in dem von ihm vorgestellten Rechtssystem keine juristische Relevanz hatten.<sup>1</sup> Das Gleiche läßt sich auch für Manu behaupten. Diese beiden Texte sind Repräsentanten eines Zustands des altindischen Rechtes, in dem Schrift und auch schriftlich verfaßte öffentliche Dokumente bekannt waren. Im Bereich des Privatrechts jedoch kam Urkunden offenbar keine große Bedeutung zu.

### 3. Die Yājñavalkya-Smṛti

#### 3.1 Privaturkunden (Yājñ. 2.84–94)<sup>2</sup>

Es ist bereits verschiedentlich erkannt worden, daß bei der Verfassung des juristischen Teils der Yājñ. weite Teile des KA zugrundelagen.<sup>3</sup>

Der Verfasser der Yājñ. war sowohl mit dem Text des KA als auch seiner Terminologie wohl vertraut. Jedoch auch er konnte dem KA keinen Hinweis auf Privaturkunden entnehmen. Alle Aussagen, die er diesbezüglich trifft, sind ohne Parallelen sowohl zum KA als auch zu Manu. Seine Ausführungen machen den Eindruck, als sei hier der Versuch unternommen worden, Privaturkunden erstmals in das bestehende Rechtssystem zu integrieren.

Wie bereits erwähnt, entwickelten sich die Vorstellungen grundlegender juristischer Kategorien im Rahmen des *ṛṇādāna*-Abschnittes der Dharmaśāstras. Hier werden die grundlegenden Definitionen von Eigentum und Eigentumsdelikten entwickelt, hier wird auch das Zeugnisrecht placiert.

Die Privaturkunden im indischen Recht waren Beweisurkunden. Sie konstituierten keinen Rechtsakt, sondern dokumentierten und bezeugten ihn. Ganz folgerichtig fügt auch die Yājñ. ihren Abschnitt über die Privaturkunden dem über die Zeugen an (Yājñ. 2.84–94).

Die eingangs aufgestellte Regel spricht hierbei von bezeugten Schriftstücken (*sākṣimat lekhyam*):

*yaḥ kaścīd artho niṣṇātaḥ svarucyā tu parasparam  
lekhyam tu<sup>4</sup> sākṣimat kāryam tasmin dhanika-pūrvakam (2.84)*

„Welche Sache auch immer freiwillig, in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart wurde, darüber ist ein bezeugtes Schriftstück anzufertigen, in dem der (Name) des Gläubigers zuerst (zu nennen ist).“

Der Schuldner hatte nach Beendigung des Rechtsaktes seine Unterschrift (*nāma svahastena*) und sein Anerkenntnis der bezeugten Transaktion niederzuschreiben

durch Nār. 1.82, wo Zeugen für die auf dem Totenbett vernommenen Aussagen des Gläubigers (*dhanin*) auch nach dessen Tod Beweiskraft hatten. Demgegenüber wird Zeugen im Falle des Todes des Angeklagten (*pratyarthin*) keine Autorität zugestanden (Nār. (vya.) 1.83). Auch das sollte dafür sprechen, in KA 3.1.34 den Kläger als Bezug zu verstehen.

<sup>1</sup> Demgegenüber meint Kangle (1965, 3, 220): „The text knows documentary evidence, but it does not discuss the question of their admissibility or validity. This shows that it attaches more importance to the testimony of witnesses than to documentary evidence. Obviously we have here an earlier stage in the growth of the law of evidence.“

<sup>2</sup> Die Verszählung folgt, wo nicht anders angegeben, der Mitākṣarā.

<sup>3</sup> Vgl. Vigasin/Samozvancev 1984, 42ff. Meyer (1927) ging sogar so weit, auch Nārada zu einer der Quellen der Yājñ. zu erklären. Seine Argumente sind jedoch diesbezüglich nicht unstrittig und können nicht als eindeutiger Beweis dieser Vermutung akzeptiert werden. Vgl. Lariviere 1989, 2, XIX, fn.43.

<sup>4</sup> v.l. *vā*

(2.86). Darauf erfolgte der eigenhändige Eintrag der Zeugen (2.87). Bei Alphabetismus des Schuldners oder eines Zeugen konnte im Beisein aller übrigen Zeugen der eigenhändige Eintrag auch von jemand anderem vorgenommen werden.<sup>1</sup> Abschließend hatte der Schreiber zu unterzeichnen mit dem Vermerk, von beiden Parteien beauftragt worden zu sein (*ubhayābhyarthita*).

Lediglich kurz wird von Yājñ. ein nicht bezugtes, d.h. zeugenloses, Dokument erwähnt, das eigenhändig niedergeschrieben wurde. Ihm wird zwar Beweiskraft (*pramāṇa*) zugesprochen, doch mit der Einschränkung *balopadhikṛtād rte* "es sei denn, es ist mit Gewalt oder Betrug gemacht worden". Hier übernimmt Yājñ. eine Formulierung, die bereits vorher bei der Charakterisierung rechtlich ungültiger Transaktionen verwendet wurde (2.32: *balopadhivirvṛttān vyavahārān nivaṛtayet*).<sup>2</sup> Auch bei der Festlegung, die Gültigkeit der schriftlich eingetragenen Schuld erstreckte sich über drei Generationen (2.93), scheint Yājñ. eine Regel des allgemeinen Schuldrechts übernommen zu haben.<sup>3</sup>

Zwei Ślokas weiter geht Yājñ. auf die Überprüfung der Gültigkeit von Dokumenten ein. Sie soll anhand der Handschriften und anderer, inhaltlicher Kriterien vorgenommen werden. Im Falle der Begleichung der durch die Urkunde dokumentierten Schuld soll jene zerrissen werden. Wenn die Schuld nur teilweise beglichen wurde, schreibt Yājñ. die Ausstellung einer Quittung (*upagata*) oder einen schriftlichen Eintrag auf der Rückseite des Schuldbriefes vor (2.93f.).

Weitergehende Regeln zu Privatdokumenten kennt Yājñ. nicht. Was er beschreibt, ist eindeutig ein Schuldbrief.

### 3.2 Öffentliche Urkunden

In ganz anderem Zusammenhang, nämlich im Kapitel *rājadharmā* des ersten *adhyāya*, beschreibt Yājñ. Schenkungsurkunden. Hier werden die Aufgaben des Königs beschrieben – die Ernennung von Ratgebern (*mantrin*) und eines Hauspriesters (*purohita*). In diesem Zusammenhang findet auch die königliche Pflicht Erwähnung, Brahmanen reich zu beschenken, was in der Formel gipfelt:

*dharmeṇa labdhum iṭha labdham yatnena pālayet  
pālitaṃ vardhayen nityaṃ vṛddham pātreṣu niḥsipet* (1.317)

"Er strebe danach, dem Dharma gemäß zu erwerben, das Erworbene schütze er sorgfältig. Das Geschützte mehre er ständig, das Vermehrte gebe er Würdigen."

Genau an dieser Stelle sieht der Verfasser der Yājñ. den geeigneten Anknüpfungspunkt für seine Ausführungen zu königlichen Schenkungsurkunden. Sie treten bei ihm nicht in einem juristischen Zusammenhang auf, sondern als Beschreibung einer religiös definierten königlichen Aufgabe:

*dattvā bhūmiṃ nibandham vā kṛtvā lekhyam tu kārayet  
āgāmi-kṣudra-nṛpati-parijñānāya pārthivaḥ  
paṭe vā tāmrapaṭṭe vā svamudrā-paricihnitam  
abhilekhyātmano vaṃśyān ātmanam ca mahīpatih*

<sup>1</sup> Dieser Śloka ist nur in der Version der Bālakṛiḍā des Viśvarūpācārya enthalten.

<sup>2</sup> Vgl. auch Manu 8.165.

<sup>3</sup> Vgl. auch Nār.(vya.) 1.4–5. Siehe hierzu ausführlich Lariviere 1989, 2, 24–29.

*pratigraha-parimāṇam dānācchedopavarṇanam  
svahasta-kāla-saṃpannam śāsanam kārayet sthiram* (1.318–320)

”Nachdem er Land verschenkt oder eine (begünstigende) Festsetzung<sup>1</sup> getroffen hat, möge der Herrscher zur Benachrichtigung künftiger und untergeordneter Herrscher ein Schriftstück anfertigen lassen. Der Herrscher lasse auf ein Stück Stoff oder eine Kupferplatte, versehen mit seinem Siegel, die (Namen der) Angehörigen seines Geschlechts und seinen eigenen (Namen) schreiben und einen dauerhaften Erlaß anfertigen, der das Maß des Vergebenen, die Beschreibung der Gabe und (ihrer) Verletzung enthält<sup>2</sup> und mit seiner eigenhändigen Unterschrift und der Zeit(angabe) versehen ist.“

Die Verwendung des Begriffes *śāśana* nicht im Sinne einer königlichen Anweisung, eines Befehls im allgemeinen, sondern als Schenkungsurkunde entspricht seiner späteren Verwendung sowohl in der Urkundenlehre der Dharmasāstras als auch in der Epigraphik.

In beiden Fällen – sowohl bei den Schuldbriefen als auch bei den Schenkungsurkunden – wird deutlich, daß der Verfasser der Yājñ. bestrebt war, ein aus der Praxis bekanntes Phänomen in den Bestand seiner Rechtsnormen zu überführen. Die Darstellung der Urkundenlehre ist dabei noch stark den formalen, äußeren Kriterien der ihm bekannten Urkunden gewidmet.<sup>3</sup> Die Yājñ. bemüht sich weder um ihre inhaltliche Klassifizierung, noch versucht sie, ihre konkrete Rechtskraft untereinander oder in bezug auf andere Beweisarten zu definieren.

Im Unterschied zu den vorher genannten Texten versäumt es Yājñ. jedoch nicht, die Urkunden in Form der *trividhapramāṇa*-Formel als juristische Autorität einzuführen (2.22).

## 4. Nārada-Smṛti

### 4.1 Privaturkunden (Nār. (vya.) 1.115–126)

Eindeutig weiter entwickelt als die Urkundenlehre der Yājñ. sind die Ausführungen der Nār. Während Yājñ. zwar beide Arten von Urkunden erwähnt – die bezeugte und die unbezeugte, eigenhändig niedergeschriebene – faßt Nārada beide explizit in einem klassifizierenden Śloka zusammen:

*lekhyam tu dvividham jñeyam svahastānyakṛtam tathā  
asākṣimat sākṣimat ca siddhir deśasthites tayoh* (Nār. (vya.) 1.115)

”Es sind zwei Arten von Urkunden zu unterscheiden: die eigenhändig und die von einem anderen angefertigte, (d.h.) die unbezeugte und die bezeugte. Die Gültigkeit dieser beiden (Arten) hängt von der regionalen Norm ab.“<sup>4</sup>

<sup>1</sup> *nibandha* wird von Viśvarūpa mit *akṣayanidhi* paraphrasiert, wozu Mitramiśra glossiert: *asyām bhūmāv iyaṅ karo grāhya iti* ”auf diesem Land ist soviel Steuer einzunehmen“. Viññāneśvara hingegen versteht unter *nibandha* die Beteiligung am Handelsaufkommen (*ekasya bhāṇḍabharakasyeyanto rūpakāh* ”soundsoviel *rūpakas* je Warenladung“), eine Praxis, die vor allem in mittelalterlichen Inschriften gut dokumentiert ist.

<sup>2</sup> *dānācchedopavarṇanam* wird von Viññāneśvara *dānācchreyopapālanam* gelesen. Diese Phrase findet sich häufig in Original-Kupfertafelurkunden.

<sup>3</sup> Vgl. zur Gegenüberstellung der Definition von Yājñ. 1.318–320 und verwandten Dharmasāstra-Passagen mit mittelalterlichen Original-Kupfertafelurkunden Jolly 1890, 351–358.

<sup>4</sup> Asahāya kommentiert *tad deśācāramāhātmyam darśitam* ”Damit ist die Wichtigkeit des regionalen Brauchs gezeigt.“

Diese Einteilung entspricht vollkommen der von Yājñ. Auch aus dessen Beschreibung eines bezeugten Dokumentes wird ersichtlich, daß jenes von einem Schreiber (*lekha*) angefertigt werden mußte, der von Nār. in konsequenter Gegenüberstellung zu *sva(hasta)*- als *anya*- bezeichnet wird.

Die von Yājñ. aufgestellten Regeln über die Gültigkeit von Dokumenten werden von Nār. modifiziert. Während sich bei Yājñ. Betrug und Gewaltanwendung nur bei eigenhändig verfaßten Urkunden nachteilig auf deren Rechtskraft auswirkten, erweitert Nār. diese Bestimmung auch auf die bezeugten Urkunden. Yājñ. nannte hierbei aus dem Fundus der eine Rechtshandlung beeinträchtigenden Faktoren nur *bala* "Gewalt" und *upadhi* "Betrug". Nār. geht hier weiter und bezieht auch die Ausfertigung der Urkunde durch *matta-abhiyukta-śtrī-bāla* "Betrunkene, Angeklagte, Frauen und Minderjährige" und *bhīta* "Einschüchterung"<sup>1</sup> ein. Hier greift Nār. teilweise auf allgemeine Charakteristika rechtsmündiger Personen zurück, die so z.T. auch in seinem Abschnitt über Zeugen (insbes. Nār. (vya.) 1.160: *śtrī-bāla, matta*) aufgeführt sind.

Yājñ. hatte die Gläubigerrechte aus einer schriftlich fixierten Schuld auf drei Generationen begrenzt. Diese aus dem allgemeinen Schuldrecht übernommene Regel wird von Nārada eingeschränkt auf die Lebensdauer der an der Abfassung der Urkunde beteiligten Personen. Allerdings gilt die Klausel, daß ein hinterlegtes und genutztes Pfand die Gültigkeit der Urkunde unbestimmt verlängert.<sup>2</sup> Hier schimmert ein Rechtszustand hindurch, in dem rechtliche Transaktionen, insbesondere Kreditgeschäfte, nur durch Pfandhinterlegung gesichert waren.<sup>3</sup> Als Voraussetzung seiner Gültigkeit wird weiterhin eingeführt, daß das Dokument gelegentlich gezeigt oder zumindest erwähnt wurde. Nur in diesem Fall konnte es Beweiskraft über den Tod der Zeugen hinaus bewahren. Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung führte zur Ungültigkeit der Urkunde, selbst für den Fall, daß die Zeugen noch leben sollten. Offensichtlich war sich Nārada der großen Gefahr einer Fälschung bewußt.

Im folgenden geht er auf die praktischen Fragen der Hinzuziehung von Dokumenten im Beweisverfahren ein. Dabei modifiziert er offensichtlich einen Vers, den auch Yājñ. enthält:

*deśāntarasthe durlekhye naṣṭonmṛṣṭe hr̥te tathā  
bhinne dagdhe 'thavā chinne lekhyam anyat tu kārayet* (Yājñ. 2.91)

"Im Falle eines anderenorts befindlichen, ungültigen ('schlechten'), verschwundenen, abgeriebenen, geraubten, zerbrochenen, verbrannten oder auch zerrissenen (Dokumentes) möge er ein anderes Dokument anfertigen lassen."

*lekhye deśāntaranyaste dagdhe durlikhite hr̥te  
satas tatkālakaraṇam asato dṛṣṭadarśanam* (Nār. (vya.) 1.122)

"Im Falle eines anderenorts befindlichen, verbrannten, ungültigen ('schlecht geschriebenen') (und) geraubten Dokumentes – wenn es (noch) vorhanden ist –

<sup>1</sup> *bhītopadhikṛta*: "mit Nötigung oder Betrug angefertigt". Vgl. Jolly 1889, 76: "intimidation".

<sup>2</sup> Yājñ. 2.90: *ṛṇam lekhyā-kṛtam deyam puruṣais tribhir eva tu, ādhis tu bhujyate tāvad yāvāt tan na pradīyate*; Nār.(vya.) 1.118: *mṛtāḥ syuḥ sāksino yatra dhanikarnikalekhakāḥ, tad apy apārtham likhitam rte tv ādheḥ sthīrāśrayāt*. Die Übersetzung von Lariviere (1989, 2, 69: "A document is also invalid if the witnesses, the creditor, the debtor, or the scribe are dead...") führt in die Irre. Jolly (1889, 76) übersetzt richtig "and". Die Auffassung Larivieres steht auch in Widerspruch zu Nār.(vya.) 1.83, wo ein bezeugtes Dokument als beweiskräftig im Falle des Todes des Beklagten betrachtet wird.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Breloer 1928, 144–147.

ein Zeitaufschub, wenn es nicht mehr vorhanden ist – das Vorzeigen eines Augenzeugen (d.h. jemandes, der es gesehen hat).“<sup>1</sup>

*chinna-bhinna-hṛtonmṛṣṭa-naṣṭa-durlikhiteṣu ca*

*kartavyam anyal lekhyam syād eṣa lekhyavidhiḥ smṛtaḥ* (Nār. (vya.) 1.126)

”Im Falle von zerrissenen, zerbrochenen, geraubten, abgeriebenen, verschwundenen und schlecht geschriebenen (Dokumenten) ist ein anderes Dokument anzufertigen – dies ist als Regel für Urkunden überliefert.“

Die allgemein gehaltene Vorschrift der Yājñ. wird von Nārada spezifiziert: Der erste Fall (1.122) reglementiert hierbei das Vorgehen im Falle der Anhängigkeit einer Klage. Hier wäre die Neuausstellung eines Dokuments eine unsinnige Forderung – man brauchte ja dann wohl kaum die Hilfe eines Gerichts.

Auch bei den Angaben zur Überprüfung der Richtigkeit von Urkunden scheint Yājñ. bzw. eine ihm nahe Quelle zugrundegelegt zu haben:

*saṁdigdha-lekhyā-suddhiḥ syāt svahastalikhitādibhiḥ*

*yukti-prāpti-kriyā-cihna-saṁbandhāgama-hetubhiḥ* (Yājñ. 2.92)

*yasmin syāt saṁśayo lekhye bhūtābhūtakṛte kvacit*

*tat svahasta-kriyā-cihna-prāpti-yuktibhir uddharet*

*lekhyam yac cānya-nāmāṅkaṁ hetvantarakṛtaṁ bhavet*

*vipratyaye parikṣyam tat saṁbandhāgamahetubhiḥ* (Nār.(vya.)

1.123–124)

”If there should be any doubt about the authenticity of a document, the doubt should be removed by considering of the handwriting, the transaction, peculiar marks, and reasonable inference.

A document, which contains the name of another person, if it is suspect, should be examined for its relevance, title, and reasonableness.“<sup>2</sup>

In vielem geht Nār. weiter als Yājñ., sowohl in systematischer Hinsicht als auch mit Blick auf die dieser Systematik zugrundeliegende Abstraktion. Zwar sind auch die von Nār. vorgestellten Urkunden in erster Linie Schuldbriefe – mit oder ohne hinterlegtes Pfand – doch enthält er sich der deskriptiven Auflistung der einzelnen Bestandteile einer Urkunde und verweilt ausführlicher bei den aus rechtlicher Sicht weitaus interessanteren Fragen von Gültigkeit und Ungültigkeit.

Auch – und das ist der bedeutendste Fortschritt gegenüber der Yājñ. – findet Nār. zu einer Definition der juristischen Wertigkeit von Dokumenten gegenüber den anderen juristischen Autoritäten und schafft somit eine unerläßliche Grundlage für die praktische Einbeziehung von Urkunden in die Rechtsfindung:

*likhitam likhitenaiva sākṣimat sākṣibhir haret*

*sākṣibhyo likhitam śreyo likhitena tu sākṣiṇaḥ* (1.125)

<sup>1</sup> Asahāya liest statt *drṣṭadarśanam draṣṭdarśanam*. Dementsprechend übersetzen Jolly (1889, 78: ”the evidence of those who have seen it“) und Lariviere (1989, 2, 70: ”the testimony of one who had seen the document“).

<sup>2</sup> Übs.: Lariviere 1989, 2, 70f. Zur Diskussion dieser beiden Ślokas vgl. ebd., 70–72 und Thakur 1927/28, 69–81.

”Eine schriftliche (Vereinbarung) mag er durch ein Schriftstück, eine bezeugte (Vereinbarung) durch Zeugen annullieren.<sup>1</sup> Ein Schriftstück ist höherwertig als Zeugen, durch ein Schriftstück mag er die (Aussage von) Zeugen (annulieren).“<sup>2</sup>

Die Bezeugung eines Dokuments als rechtliche Handlung führt bei Nārada folgerichtig zur Aufnahme einer eigenen Kategorie von Zeugen: *likhita* (Nār. (vya.) 1.130). Im Abschnitt, in dem er die Gültigkeit von Zeugen definiert, heißt es in bezug auf *likhita*:

*sudīrghenāpi kālena likhitaḥ siddhim āpnuyāt  
jānatā cātmanā lekhyam ajānānas tu lekhayet* (1.149)

”(Das Zeugnis des) *likhita*-(Zeugen) soll auch nach langer Zeit noch gültig sein, wer es kann, soll (sein Zeugnis) selber schreiben, wer es nicht kann, soll (es) schreiben lassen.“

Die von Lariviere in Pāda b bevorzugte Lesung *likhitam* scheint nicht korrekt zu sein. Offenbar ist mit der Nārādīyamanusamhitā und Jolly *likhitaḥ* zu lesen, denn es geht in diesem Abschnitt ja schließlich um die Zeugen, und der hier zur Disposition stehende wurde zuvor bereits als *likhita* m. eingeführt.<sup>3</sup> Mit der Lesung *likhitaḥ* führen auch die meisten Nibandhas und Kommentare diesen Vers an: Dhk., 299 (Nār.); Dhk., 343 (Hārīta). Auch hier stimmt Nār. mit Yājñ. überein, die ebenfalls angab, daß Zeugen eigenhändig unterzeichnen, oder, wenn sie Analphabeten sind, von anderen unterschreiben lassen sollen (2.90 in der Version Viśvarūpas). Daß Nār. diese Regel in den Abschnitt ”Zeugen“ aufnimmt, zeugt von seinem Drang nach konsequenter Systematik.

Auch an anderer Stelle überführt Nārada eine bei Yājñ. im Urkundenabschnitt enthaltene Regel in einen ihm passender erscheinenden Kontext. Yājñ. 2.93–94 schreibt bei (teilweiser) Begleichung der Schuld einen Vermerk auf der Rückseite des Schriftstücks oder die Ausstellung einer Quittung (*upagata*) vor. Im Falle der endgültigen Begleichung soll die Urkunde zerrissen oder eine andere zur Entlastung (*śuddhyai*) ausgestellt werden. Bei Nār. erscheint eine ganz ähnliche Aussage im Abschnitt über Kreditgeschäfte (*vārduṣya*):

*lekhyasya pṛṣṭhe ’bhilikhed dattvā dattvarṇiko dhanam  
dhanī vopagataṁ dadyāt sva-hasta-paricihnitam  
dattvarṇam pātayel lekhyam śuddhyai vānyat tu kārayet  
sākṣimac ca bhaved yad vā tad dātavyam sa-sākṣikam* (Yājñ. 2.93–94)

”Jedesmal, wenn der Schuldner (einen Teil) der Summe (zurück)gegeben hat, schreibe er (dies) auf die Rückseite der Urkunde. Oder der Gläubiger gebe eine mit seiner Unterschrift unterzeichnete Quittung (*upagata*). Nachdem die Schuld (vollständig) beglichen ist, möge er (der Gläubiger) das Dokument zerreißen oder

<sup>1</sup> So auch Jolly 1889, 79: ”can be annulled“. Seine Übersetzung von *sākṣimat sākṣibhir haret* als ”an attested bond (can only be annulled) by witnesses“ ist jedoch schwer nachzuvollziehen, da sie der Aussage von Pāda c *sākṣibhyo likhitam śreyo* widerspricht. Offensichtlich meint *sākṣimat* nur die bezeugte Transaktion bzw. Vereinbarung.

<sup>2</sup> Nach den Handschriften der Subrezensionen D, P und Jollys Text lautet Pāda d: *likhitān na tu sākṣinah*.

<sup>3</sup> Entsprechend seiner m.E. korrekten Lesung *likhitaḥ* übersetzt Jolly 1889, 84: ”Even after a great lapse of time (the deposition of a subscribing witness retains its validity...“ Vgl. auch die parallelen Formulierungen in 1.155: *siddhir...smāritasyeha sākṣinah...siddhir...yadrchopagatasya*, in denen *siddhir* direkt auf die Person des Zeugen und nicht auf das von ihm abgelegte Zeugnis bezogen wird.

ein anderes zur Entlastung anfertigen lassen. Oder wenn (die Vereinbarung über die Kreditaufnahme nur) unter Zeugen erfolgte, dann ist (die Schuld) unter Zeugen zu begleichen.“

*grhītvopagataṃ dadyād ṛṇikāyodayaṃ dhanī  
adadad yācyamānas tu śeṣahānim avāpnuyāt  
lekhyam dadyād ṛṇe śuddhe tadabhāve pratiśravam  
dhanikaṛṇikayor evaṃ viśuddhiḥ syāt parasparam* (Nār. (vya.) 1.101–102)

”Nachdem der Gläubiger den Ertrag (*udaya*) erhalten hat, möge er dem Schuldner eine Quittung (*upagata*) geben. Wenn er sie nicht gibt, obwohl er (darum) gebeten wurde, verliert er den Rest (der ausstehenden Schuld). Wenn die Schuld beglichen ist, gebe er das Dokument (zurück). Wenn es ein solches nicht gibt, (mache er) eine mündliche Aussage (vor Zeugen).<sup>1</sup> So sind Gläubiger und Schuldner gegenseitig entlastet.“

Hier lag ganz sicher das Bestreben der Nār. zugrunde, die allzu eindeutige Ausrichtung der Urkundenlehre der Yājñ. auf den Schuldbrief abzumindern und diese eindeutig nur darauf zu beziehende Aussage in den entsprechenden inhaltlichen Kontext zu überführen.

## 4.2 Öffentliche Urkunden

Öffentliche Urkunden werden von Nār. nicht erwähnt.<sup>2</sup> Ausgehend von dem Platz, den ihnen die Yājñ. zugewiesen hatte, nämlich außerhalb des juristischen Teils, ist dies vollkommen verständlich. Nār. befaßt sich ausschließlich mit juristischen Fragen. Die *śāsanas*, die Yājñ. nur in Zusammenhang mit den religiösen Pflichten des Königs erwähnt, finden hier keinen Platz.

Es ging beiden Autoren nicht darum, eine Urkundenlehre zu entwickeln, sondern darum, die Rolle von Urkunden im Gerichtsverfahren und ihre juristische Bedeutung zu definieren. Das Wesen eines solchen Gerichtsverfahrens (*vya-vahāra*) im altindischen Recht bestand in der Auseinandersetzung zweier Parteien und der Klärung gegenseitiger Verbindlichkeiten. Nur in diesem Sinne war die Urkunde als Beweis einer zwischen diesen Parteien vormals getroffenen Vereinbarung relevant. Wenn *śāsanas*, ”Schenkungsurkunden“, überhaupt einen Platz haben konnten in diesem Recht, dann in den Bereichen, die sich mit den Grenzstreitigkeiten befassen. Es ist bekannt, daß die in großer Zahl überlieferten Schenkungsurkunden z.T. sehr genaue Angaben über die Grenzen der vergebenen Dörfer oder auch Liegenschaften enthalten. Doch genau hier erwähnen weder Yājñ. noch Nār. irgendeine Art von Dokumenten. Lediglich die oben erwähnte, m.E. sehr junge Vās.-Stelle könnte hier bemüht werden. Doch auch sie verwendet nicht den Begriff *śāšana*. Das mag zu dem Schluß berechtigen, daß königliche Schenkungsurkunden in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen keine Rolle spielten.

<sup>1</sup> Jolly 1889, 70 übersetzt *pratiśrava* als ”written receipt“. Ausgehend von der oben besprochenen Yājñ.-Stelle scheint es geraten, unter *pratiśrava* die Aussage des Gläubigers vor Zeugen zu verstehen.

<sup>2</sup> Als Ausnahme mag Nār. (Mātrkā) 2.38 gelten, das u.a. *śāšana* erwähnt. Dieser Vers gehörte jedoch nicht zum ursprünglichen Textbestand der Nāradaśmṛti. Auch weist die Verwendung des Terminus *patṭaka* für ein schriftliches Dokument auf ein beträchtlich jüngeres Alter dieser Stelle hin.

## 5. Die Viṣṇu-Smṛti (Vi. 7.1–13)

Der Verfasser der Viṣṇusmṛti, der in der Abfassung seines Werks auf alle älteren Rechtstexte, sowohl Manu als auch Nār. und Yājñ. zurückgriff, nennt erstmals drei verschiedene Klassen von Dokumenten und bezieht hier auch die öffentlichen Urkunden ein.

Während sowohl Nār. als auch Manu die Einteilung in öffentliche und Privat-urkunden überhaupt nicht kennen, eröffnet Viṣṇu seine Ausführungen mit der Klassifizierung:

*atha lekhyam trividham rājasākṣikam sasākṣikam asākṣikam ca (7.1–2)*

”Nun die drei Arten von Urkunden: die, die den König als Zeugen hat, die bezeugte und die unbezeugte.“

Es ist ersichtlich, daß auch das vom ihm angewendete Einteilungsprinzip auf der Bezeugung der Dokumente beruht. Anstelle eines zu erwartenden *rājakīya* heißt es aus diesem Grund *rāja-sākṣika* ”den König zum Zeugen habend“. Das erscheint paradox, zumal nur wenige Sūtras später im *sākṣin*-Abschnitt der König eindeutig als *a-sākṣin*, ”Nicht-Zeuge, ungeeigneter Zeuge“, genannt wird. Lediglich die Systematik zwang Viṣṇu zu dieser Einteilung.<sup>1</sup>

### 5.1 Privaturkunden

Nach einer kurzen Beschreibung dieser drei Arten, die keinesfalls so ausführlich wie jene der Yājñ. ist, führt auch Viṣṇu die Probleme der Gültigkeit eigenhändig geschriebener Urkunden an: *tad balātkāritam apramāṇam. upadhikṛtāni sarvāṇy eva. (7.6–7)* ”Das (eigenhändig geschriebene Dokument), das man gewaltsam anfertigen ließ, besitzt keine Autorität. Ebenso alle mit Betrug angefertigten (Dokumente).“ Hier scheint er wie auch Nār. einen Schritt weiter zu gehen als die Yājñ., die die Ungültigkeit in beiden Fällen nur auf eigenhändige Dokumente bezogen hatte. Viṣṇu hingegen erklärt Betrug für alle Dokumente beeinträchtigend.

Seine Angaben zur Überprüfung der Gültigkeit von Dokumenten unterscheiden sich ebenfalls stark von denen der Yājñ. Viṣṇu macht die Gültigkeit der Urkunde u. a. von der moralischen Qualität der Zeugen und des Schreibers abhängig.<sup>2</sup> Das führt ihn inhaltlich über Yājñ. und Nār. hinaus und stellt ihn an die Seite späterer Texte (Brh. 1.6.31<sup>3</sup>; Kāt. [Dhk., 370]).

In seinen Angaben über die Geschäftsuntüchtigkeit der beteiligten Parteien und die formale Beschaffenheit von Urkunden stützt sich Viṣṇu ganz offensichtlich auf Nār. oder eine diesem stark verwandte Quelle:<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ähnlich scheint auch ein späterer, Nār. bzw. Kāt. zugeschriebener Vers zu verfahren, der das königliche Dokument einfügt mit der Beteuerung *sarveṣv artheṣu sākṣimat* (Dkh., 356, 368).

<sup>2</sup> 7.8–9: *dūṣita-karma-duṣṭa-sākṣy-ankitam sa-sākṣikam api. tādr̥g-vīdhena lekhaḥkena likhitam ca.* ”Auch das bezeugte (Dokument), das unterzeichnet wurde von einem Zeugen, der übel ist oder dessen Tätigkeit getadelt wird und das von einem ebenso beschaffenen Schreiber geschriebene (Dokument) [sind ungültig].“

<sup>3</sup> Brh. 1.6.31: *dūṣito garhitāḥ sākṣī yatraiko viniveśitāḥ kūtalekhyam tu tat prāha lekhaḥko vāpi tādr̥śaḥ.*

<sup>4</sup> Die Darlegungen der Nār. sind im ganzen sehr viel komplexer und umfassender. Allerdings sind die Mechanismen, nach denen sich der Verfasser der relativ späten Viṣṇu-Smṛti bei den übrigen Rechtstexten bediente, ungenügend untersucht, so daß auch angenommen werden kann, daß Viṣṇu hier nur einige, ihm genehme Stellen einflocht. Auch Meyer (1927, 99) betrachtet Viṣṇu 7.11 als ”eine Verkürzung von N. I, 136“ (= Nār. (vya.) 1. 116).

*strī-bālāsvantra-mattonmatta-bhīta-tāḍita-kṛtaṃ ca* (Vi. 7.10)

”Und ein von Frauen, Minderjährigen (und anderen) Unselbständigen, Betrunkenen und Verwirrten, Verängstigten und Gequälten angefertigtes (Dokument).“

*mattābhiyukta-strī-bāla-balātkāra-kṛtaṃ ca yat*

*tad apramāṇaṃ likhitam bhītopadhikṛtaṃ tathā* (Nār.(vya.) 1.117)

”Ein von Betrunkenen, Angeklagten, Frauen, Minderjährigen und unter Gewalt angefertigtes Dokument besitzt keine Autorität. Ebenso das mit Einschüchterung oder Betrug angefertigte.“

*deśācārāvīruddham vyaktādhikṛtalakṣaṇam aluptakramāḥ kṣaram*

*pramāṇam* (Vi. 7.11)

”(Ein Dokument), das dem regionalen Brauch nicht widerspricht, dessen behauptete Angaben eindeutig und dessen Buchstaben in ihrer Reihenfolge unzerstört sind, ist Autorität.“

*deśācārāvīruddham yad vyaktādhikṛtalakṣaṇam*

*tat pramāṇam smṛtaṃ lekhyam aviluptakramākṣaram* (Nār.(vya.) 1.116)

”Ein Dokument, das dem regionalen Brauch nicht widerspricht, dessen behauptete Angaben eindeutig sind, und dessen Buchstaben in ihrer Reihenfolge unzerstört sind, wird als Autorität betrachtet.“<sup>2</sup>

Die Bestimmung für den Fall des Todes der beteiligten Parteien übernimmt Viṣṇu offensichtlich nicht von Nār., sondern einer anderen metrischen Quelle, die möglicherweise auf Nār. zurückgeht:

*yatranī dhaniko vāpi sākṣī vā lekhaḥ pi vā*

*mṛiyate tatra tal lekhyam tat-svahastaiḥ prasādhayet* (Vi. 7.13)

”Wenn der Schuldner oder auch der Gläubiger, oder der Zeuge oder auch der Schreiber sterben sollten, dann ist das Dokument durch deren Unterschrift gültig.“

*mṛtāḥ syuḥ sākṣiṇo yatra dhanikarnīkalekhakāḥ*

*tad apy apārthaṃ likhitam ṛte tv ādheḥ sthīrāsrayāt* (Nār.(vya.) 1.118)

”Wenn die Zeugen, der Gläubiger, der Schuldner und der Schreiber tot sein sollten, dann ist auch das Dokument nutzlos, außer es ist fest mit einem Pfand verbunden.“

Statt wie Nār. die Ungültigkeit der Urkunde im Todesfalle aller Beteiligten zu behaupten, legt Viṣṇu bzw. seine Quelle fest, daß das Dokument auch in diesem Fall seine Gültigkeit durch die Unterschriften behält. Das mag daran liegen, daß Viṣṇus Quelle Nāradas Kompositum auflöste, indem sie die Konjunktion *vā* verwendete.<sup>3</sup> Es blieb ihr gar nichts anderes übrig, als in diesem Fall von der beste-

<sup>1</sup> v.l. *prakramā-*

<sup>2</sup> Die Überlieferung dieser Stelle ist sowohl bei Nār. wie auch bei Viṣṇu unsicher. Neben diesen hier zitierten Varianten treten auf für Viṣṇu und Nār. *vyaktādhivīdhilakṣaṇam*, für Nār. *vyaktāvadhīvilakṣaṇam*. Letzteres übersetzt Meyer 1927, 99: ”das gekennzeichnet ist durch deutliche Grenzbestimmungen (der Zeit, der Summe usw.)“. Jolly (1889, 76) hingegen bevorzugte in seiner Übersetzung die erste dieser beiden Varianten und übersetzte ”the contents of which answer to the rules regarding pledges (and other kinds of security).“

<sup>3</sup> Genau so, wie es im übrigen auch R. Lariviere tat. Siehe oben.

henden Gültigkeit der Urkunde auszugehen. Doch weitaus wahrscheinlicher ist, daß diese Regel der Nār. zur Zeit der Verfassung dieser Quelle längst obsolet war<sup>2</sup> und der Verfasser auf diese Weise versuchte, eine ihm vorliegende Formulierung inhaltlich umzudeuten. Auch spätere Texte wissen von einer solchen Einschränkung, wie sie Nārada hier machte, nichts mehr, sondern erwähnen ausdrücklich, daß die Gültigkeit von Urkunden auch über den Tod aller beteiligten Parteien hinaus unstrittig ist.<sup>3</sup>

Ein erhellendes Licht auf das Verhältnis zwischen Viṣṇu und seinen Quellen werfen auch Viṣṇus Aussagen über die Modalitäten bei der Begleichung der Schulden. Wir hatten oben gesehen, daß die Yājñ. diese Aussagen in ihrem Abschnitt über Urkunden, die Nār. jedoch in Zusammenhang mit Kreditgeschäften anführt, und versuchten, dies mit dem Bestreben nach Abstraktion und Systematik im Rechtstext der Nār. zu erklären. Viṣṇu nun folgt Nārada zwar in kompositorischer Hinsicht, geht in seinen Formulierungen jedoch eindeutig auf Yājñ. zurück. Sein gesamtes 6. Kapitel, das sich allgemeinen Fragen des Schuldrechts widmet, lehnt sich stark an Yājñ. an. Doch anders als dieser nimmt Viṣṇu hier auch die Bestimmungen über Quittungen etc. auf:

*sa-sākṣikam āptam sa-sākṣikam eva dadyāt.  
likhitārthe praviṣṭe likhitam pātayet.  
asamagra-dāne lekhyāsamnidhāne cottamarṇaḥ svalikhitam dadyāt.  
(Vi. 6.24–26)*

„Das unter Zeugen Erhaltene gebe er nur unter Zeugen (zurück). Wenn das im Dokument (aufgeschriebene) Geld gezahlt ist, zerreiße er das Dokument. Wenn noch nicht alles zurückgegeben wurde und wenn es kein Dokument gibt, dann gebe der Gläubiger ein selbst (geschriebenes) Dokument.“

*lekhyasya prṣṭhe ’bhalikhed dattvā dattvarṇiko dhanam  
dhanī vopagatam dadyāt svahasta-paricīñnitam  
dattvarṇam pātayel lekhyam śuddhyai vānyat tu kārayet  
sākṣimac ca bhaved yad vā tad dātavyam sasākṣikam (Yājñ. 2.93–94)<sup>4</sup>*

Interessant ist die Ergänzung Viṣṇus *lekhyāsamnidhāne*. Genau in diesem Sinne verstehen auch die Kommentatoren der Yājñ. deren *śuddhyai vānyat tu kārayet*. So schreibt Vijñāneśvara: *yadā tu durgadeśāvasthitam lekhyam naṣṭam vā tadā...anyal lekhyam kārayet* und Mitramiśra kommentiert: *ṛṇapatrāsamnidhāne...anyal lekhyam kārayet*. Geht Viṣṇu hier gar auf eine frühe Kommentartradition zurück?

## 5.2 Öffentliche Urkunden (Vi. 3.81–83)

Obwohl Viṣṇu öffentliche Dokumente in seinem Abschnitt über *lekhas* erwähnt, fügt er die *śāsana*-Bestimmungen nicht dort ein, sondern im gleichen Kontext wie

<sup>1</sup> Vgl. auch Kölver/Śākya 1985, wo es in bezug auf diese Nār.-Regel heißt: „The rules...preserve remnants of an earlier state when the law tried to adjust itself to written evidence“ (49).

<sup>2</sup> Z.B. Kāt. in Dhk., 371: *samudre tu yadā lekhye mṛtāḥ sarve ’pi tatsthītāḥ, likhitam tat pramāṇam tu mṛteṣv api hi teṣu vai*. „Wenn im Falle eines gesiegelten Dokuments alle darin verzeichneten (Personen) gestorben sein sollten, ist dieses Dokument gültig, auch wenn diese tot sind.“

<sup>3</sup> Übersetzung siehe oben.

bereits die Yājñ. Nicht nur dieses kompositorische Prinzip verrät die Yājñ. eindeutig als eine von Viṣṇus Quellen:<sup>1</sup>

*dattvā bhūmiṃ nibandhaṃ vā kṛtvā lekhyam tu kārayet  
āgāmiḥśudra-nṛpati-parijñānāya pārthivaḥ  
pate vā tāmrapaṭṭe vā svamudrā-paricihñitam  
abhilekhyātmano vamsyān ātmanaṃ ca mahīpatiḥ  
pratigraha-parīmāṇam dānācchedopavarṇanam  
svahasta-kāla-sampannaṃ śāsanam kārayet sthiram* (Yājñ. 1.318–320)<sup>2</sup>

*brāhmaṇebhyaś ca bhuvam pratipādayet yeśāṃ ca pratipādayet teśāṃ  
svavamsyān bhuvah parimāṇam dānacchedopavarṇanam ca pate tā-  
mrapaṭṭe vā likhitam svamudrāñkitam cāgāmi-nṛpati-vijñāpanārthaṃ  
dadyāt. para-dattām ca bhuvam nāpaharet.* (Vi. 3.81–83)

”Und er möge den Brahmanen Land geben. Welchen er (Land) gibt, denen gebe er, nachdem er die Angehörigen seines Geschlechts, den Umfang des Landes, die Beschreibung der Gabe und ihrer Verletzung auf ein Stück Stoff oder eine Kupfertafel (geschrieben hat),<sup>3</sup> zur Unterrichtung künftiger Herrscher eine mit seinem Siegel gekennzeichnete Urkunde (*likhita*). Durch andere gegebenes Land möge er nicht wegnehmen.“

## 6. Die späten Dharmaśāstras

Die Entwicklung, die wir in den Rechtstexten der Yājñ., Nār. und Viṣṇu-Smṛti beobachten konnten, ging den Texten voraus, die gemeinhin als repräsentativ für das altindische Urkundenwesen eingeschätzt werden, resp. der Bṛhaspatismṛti, Kātyāyanasmṛti und Vyāsamṛti. Es ist schwierig, Genaues über die konkrete Gestalt der Urkundenlehre in diesen Texten zu sagen. Uns liegen nur die Zitate der Kommentare und Nibandhas vor, die in jüngster Zeit zu rekonstruierten Texten (im Falle von Bṛhaspati und Kāt.) zusammengefaßt wurden. Doch können solche Rekonstruktionen nicht mehr als ein annäherndes Bild von der Gestalt eines Textes geben. Gleiche Verse werden unterschiedlichen Verfassern zugewiesen, völlig verschiedene, gar widersprüchliche Verse demselben Verfasser. Somit soll im folgenden nur ein kurzer Ausblick auf die weitere Entwicklung gewagt werden, der allenfalls deren Grundzüge erfassen kann.

Die meisten der späteren Texte nehmen die öffentlichen Urkunden in ihren Abschnitt über die Urkundenlehre auf. Dabei geschieht dies in der Regel in Form eines einleitenden, klassifizierenden Śloka, der sämtliche Urkundentypen nennt, die dann im folgenden charakterisiert werden.

Die wohl vollständigsten Varianten dieser entwickelten Urkundenlehre enthalten die Bṛh., Vyāsa<sup>4</sup> und Vās.<sup>5</sup> zugeschriebenen Fragmente.

<sup>1</sup> So in bezug auf diese Stelle auch Meyer 1927, 214.

<sup>2</sup> Übersetzung siehe oben.

<sup>3</sup> Hier fehlt ein Verb in Viṣṇus Konstruktion. Entweder man verändert *likhita* in *likhitvā* und fügt das nach Analogie zu Yājñ. fehlende *śāsanam* ein oder ergänzt analog zu Yājñ. *abhilekhyā* oder ähnliches.

<sup>4</sup> Zitiert nach Dhk., 374–377.

<sup>5</sup> Mit Vās. 2 werden im folgenden die Vasiṣṭha in den Kommentaren und Nibandhas zugeschriebenen Fragmente bezeichnet, die sich nicht im Vasiṣṭhadharmaśāstra finden. Ihr Inhalt und ihre Sprache trennen sie eindeutig von diesem klassischen Dharma-Text. Sie werden zitiert nach Dhk., 348.

Sie enthalten:

1.) eine eindeutige Klassifizierung in öffentliche und Privaturkunden, die wiederum, wie bereits in den älteren Texten, in eigenhändig und von fremder Hand geschriebene unterteilt werden können:

*rājalekhyam sthānakṛtaṃ svahastalikhitaṃ tathā  
lekhyam tat trividhaṃ proktaṃ bhinnam tad bahudhā punaḥ* (Brh. 1.6.4)

”Es werden drei Arten von Urkunden genannt: die königliche Urkunde, die in einer Schreibstube (*sthāna*) angefertigte und die eigenhändig geschriebene. Die wiederum sind mehrfach unterteilt.“

*cīrakaṃ ca svahastaṃ ca tathopagatasamjñitam  
ādhipatraṃ caturthaṃ ca pañcamaṃ krayapatrakam  
saṣṭhaṃ tu sthitipatrākhyam saptamam saṃdhipatrakam  
viśuddhipatrakam caivam aṣṭadhā laukikam smṛtam* (Vyāsa: Dhk., 374)<sup>1</sup>

”*Cīraka* und *svahasta*, ebenso das Quittung genannte (Dokument), der Pfandbrief als viertes und als fünftes der Kaufvertrag. Als sechstes das *sthitipatra* genannte (Dokument), als siebentes die Schlichtungsurkunde und (dann noch) die Entlastungsurkunde – so sind acht Arten von Privaturkunden überliefert.“

*laukikam rājakīyam ca lekhyam vidyād dvilakṣaṇam  
rājakīyam caturbhedam aṣṭabhedam tu laukikam* (Vās. 2: Dhk., 348)<sup>2</sup>

”Man unterscheide zwei Arten von Urkunden: die private und die königliche. Die königliche ist vierfach, die private achtfach unterteilt.“

2.) die weitergehende Klassifizierung dieser beiden Urkundenarten:

## 6.1 Privaturkunden

<b>Brh.</b>		<b>Vās. 2 / Vyāsa</b>
<i>bhāgalekhyā</i>	<i>vibhāgapatra</i>	
<i>dānalekhyā</i>	<i>candrārkakālika</i>	
<i>krayalekhyā</i>		<i>krayapatra</i>
<i>ādholekhyā</i>		<i>ādhipatra</i>
<i>saṃvidlekhyā</i>	<i>saṃvitpatra</i>	<i>smṛtipatra/sthiti</i> <sup>o</sup>
<i>dāsapatra</i>		
<i>ṛnalekhyā</i>	<i>uddhārapatra</i>	
<i>sīmā</i> <sup>o</sup>		
<i>saṃdhi</i> <sup>o</sup>		<i>saṭipatra/saṃdhi</i> <sup>o</sup>
		<i>cīraka</i>
		<i>svahasta</i>
		<i>upagata</i>
		<i>viśuddhipatra</i>

Neben der Einteilung, die **Brhaspatismṛti** 1.6.4–5 gibt (Spalte 1, kursiv), und der darauf folgenden Beschreibung dieser einzelnen Typen (1.6.11–17),<sup>3</sup> die auch

<sup>1</sup> Vyāsa nennt auch *rājakīya*-Urkunden. Es ist jedoch kein Vers bekannt, der die Gegenüberstellung *rājakīya-laukika* beinhaltet.

<sup>2</sup> Vgl. auch Dhk., 373 (Prajāpati); 380 (Saṃgrahakāra): *rājakīyam jānapadam likhitaṃ dvididhaṃ smṛtam*.

<sup>3</sup> Von Aiyangar wurden diese Ślokas nicht unmittelbar hinter 1.6.5 eingeordnet. Es ist m.E. jedoch ihr richtiger Platz. Richtig: Führer 1879, 9.

synonyme Termini der eingangs genannten Bezeichnungen anführt (Spalte 2), kennen die Brh.-Fragmente noch eine andere Klassifizierung.<sup>1</sup>

Sie nennt *dānalekhya*, *bhāga*°, *śimā*°, *kṛaya*°, *dāsa*°, *ādhi*°, *saṃvit*°, *uddāma*°, *jayapatṛaka*°, *saṃdhipatṛa* und enthält somit die sieben Typen der ersten Klassifizierung (1.6.4–5), ersetzt jedoch *ṛnalekhya* durch *uddāmalekhya* und nennt zusätzlich *śimāpatṛa*, *jayapatṛaka* und *saṃdhipatṛaka* (Spalte 1, fett kursiv). *Uddāmapatṛa* ist neben *ujjāmalekhya* v.l. für *uddhārapatṛa*<sup>2</sup>, "Kreditbrief", das Brh. 1.6.17 auch in ihrer ersten Beschreibung synonym für *ṛnalekhya* gebraucht.

Die Nennung von *jayapatṛaka* in dieser Aufzählung befremdet, da dieser Terminus synonym zu *paścātkāra* einhellig zur Bezeichnung der schriftlichen Urteilsverkündung verwendet wird, die zur Klasse der öffentlichen Urkunden gehört.

Das in den Brh.-Fragmenten in keiner der beiden Aufzählungen enthaltene *sthitipatṛa*, das 1.6.18–19 beschrieben wird, entspricht in seiner Funktion offenbar dem *saṃvidlekhya/saṃvitpatṛa*:

### *saṃvitpatṛa*

*saṃhītarthasiddhyartham grāmaśreṇigaṇādibhiḥ  
śāstrāvirodhi dharmārthe kṛtam saṃvittipatṛakam* (1.6.10)

"Die Vereinbarungsurkunde (wird) für die Verwirklichung erstrebter Ziele von Dörfern, Gilden (*śreṇi*) und Gemeinschaften, in Übereinstimmung mit den Śāstras zum Zwecke (der Erfüllung) des Dharmas gemacht."

*grāmo deśaś ca yat kuryāt satyalekhyam<sup>3</sup> parasparam  
rājāvirodhi dharmārthe saṃvitpatṛam vadanti tat* (1.6.15)

"Welches wahrheitsgemäße Dokument ein Dorf und ein Gebiet gegenseitig anfertigen, das den König nicht schädigt und dem Dharma dient – das nennt man eine Vereinbarungsurkunde."

### *sthitipatṛa*

*pūgaśreṇigaṇādīnām yā sthitiḥ parikīrtitā  
tasyās tu sādhanam lekhyam na divyam na ca sākṣīnaḥ* (1.6.18)

"Was als Regel von Vereinen, Gilden, Gemeinschaften usw. gilt, ist durch ein Dokument zu beweisen, nicht durch ein Ordal, nicht durch Zeugen."

*pūgaśreṇyādīkānām tu samayasya sthiteḥ kṛtam  
sthitipatṛam tu tat proktam manvādismṛtivedibhiḥ* (1.6.19)

"(Was) gemacht wurde in bezug auf eine Regel (bzw.) eine Vereinbarung von Vereinen, Gilden usw. wird von Kennern der Smṛtis Manus u.a. *sthitipatṛa* genannt."

Da *saṃdhipatṛa* sowohl in den Brh.-Fragmenten wie auch in denen des Vyāsa und Vās. 2 (in der korrupten Form *ṣaṭi*°) neben *saṃvitpatṛa* verwendet wird, muß es etwas davon Verschiedenes kennzeichnen. Ein Hārīta zugeschriebener Śloka beschreibt das *saṃdhipatṛa* wie folgt:

<sup>1</sup> Diese Passage (1.6.6–1.6.10 bei Aiyangar) ist nicht enthalten in Führer 1879 und Dhk.

<sup>2</sup> Vgl. Gaṅgāditya: Smṛticintāmaṇi, 111, Kṛtyakalpataru XII, 254.

<sup>3</sup> v.l. *matalekhyam*.

*saṃdhipatram tu vijñeyam arthipratyarthinor yadā*

*parasparānumatyā ca nirmitam tu sasākṣikam* (Dhk., 374)

”Ein *saṃdhipatra* zweier gegnerischer Parteien ist (dann) zu erkennen, wenn es mit gegenseitigem Einverständnis unter Zeugen verfaßt wurde.“

Es wird sich also um eine Schlichtungsurkunde handeln.<sup>1</sup>

Die Brhaspati zugeschriebenen Fragmente repräsentieren also mindestens zwei unterschiedliche Traditionen, wobei die Einteilung in sieben Typen von Privaturkunden die ursprüngliche der Bṛh. sein dürfte. Die darauf folgende, eigentlich wohl textfremde Einteilung ist sowohl von der Tradition Vyāsa/Vās. 2 als auch von der der Kāt. verschieden. Sie scheint in ihrer Terminologie auf Bṛh. zurückzugehen und stellt lediglich deren Weiterentwicklung dar.

Bṛh. 1.6.18–19, die das sonst bei Bṛh. gebräuchliche *saṃvitpatra* durch *sthitipatra* ersetzen, gehören offensichtlich der bei Vyāsa/Vās. 2/Kāt. aufgehobenen Tradition an.

Die Fragmente der **Kātyāyana-Smṛti** enthalten keinen klassifizierenden Śloka. Auch sind nur einige Arten von Urkunden in ihnen erwähnt: von den öffentlichen (*rājakiya*) die Urteilsverkündung *paścātkāra/jayapatraka*, von den privaten lediglich *sthitipatraka*, *viśuddhipatraka*, *saṃdhipatraka*, *simāpatra* (249–265). Das sollte jedoch nicht dazu verleiten, hier eine frühe Darstellung der Urkundenlehre zu sehen. Die von Kāt. überlieferten Fragmente sind sehr unvollständig, der rekonstruierte Text somit höchst lückenhaft und in sich ungeschlossen. Er gibt jedoch zu erkennen, daß dem Verfasser der Kāt. eine auch aus anderen Texten bekannte Einteilung bekannt war.

Die Verwendung von *sthitipatra* anstelle des *saṃvitpatra* der Bṛh. stellen die bei Kāt. aufgehobene Tradition in die Nähe von Vyāsa/Vās. 2.

Die bereits von Nār. entwickelten Regeln bezüglich der Gültigkeit von Dokumenten werden in diesen jüngeren Texten weiter ausgebaut. Der Tod der beteiligten Parteien beeinträchtigt nicht mehr die Gültigkeit des Dokuments, lediglich sein Nicht-Zeigen und Nicht-Bekanntmachen werden hier noch genannt. So behauptet Bṛh. 1.1.47:

*lekhyam triṃśatsamāitām adṛṣṭāśrāvitaṃ ca yat*

*na tat siddhim avāpnoti tiṣṭhatsv api hi sāksīṣu*

”Ein Dokument, das länger als dreißig Jahre nicht gesehen und über das nichts gesagt wurde, ist ungültig, selbst wenn (dessen) Zeugen (noch) zur Verfügung stehen.“

Ganz klar konkretisiert Bṛh. hier eine von Nār. ungenau aufgestellte Regel:

*darśitaṃ pratikālaṃ yac chrāvitaṃ śrāvitaṃ ca yat*

*lekhyam sidhyati sarvatra mṛteṣv api hi sāksīṣu* (Nār.(vya.) 1.120)

”Ein Dokument, das zur entsprechenden Zeit gezeigt wurde und das immer wieder erwähnt wurde, ist immer gültig, auch wenn (dessen) Zeugen verstorben sind.“

<sup>1</sup> So auch Jolly 1890, 359: ”Aussöhnungs- oder Friedensvertrag“ und A. Thakur 1927/28, 53: ”a deed of reconciliation“.

Die Regel der Bṛh. schafft natürlich mehr Rechtssicherheit und erhöht gleichzeitig den Beweiswert der Urkunden. Der gleiche Vers wird auch Kātyāyana (292) zugeschrieben.

Die bereits von Nār. über den Tod der beteiligten Parteien hinaus behauptete Gültigkeit von Urkunden, die durch ein Pfand gesichert sind, kennen auch Kātyāyana und Vyāsa.<sup>1</sup>

Erstmals wird von Kāt. das Widerspruchsrecht eingeführt:

*khyāpitaṃ ced dvitīye 'hni na kaścid vinivartayet  
tathā tat syāt pramāṇaṃ tu mattonmattaktṛtād rte* (Kāt. 272)

”Wenn niemand das bekanntgemachte (Dokument) am zweiten Tag widerruft, dann sei es gültig, es sei denn, es ist von Betrunkenen und Geistig Verwirrten gemacht worden.“

Die Fragmente Vyāsas und Kātyāyanas gehen in einem weiteren Punkt über die Bestimmungen der älteren Texte, aber auch über die der Bṛh., hinaus. Sie erwähnen eindeutig die Verwendung von Siegeln für Privaturkunden – ein Merkmal, das in den vorhergehenden Texten öffentlichen Urkunden vorbehalten war. Die Verwendung eines Siegels verleiht der Urkunde über den Tod der Beteiligten hinaus – und offenbar auch ohne Pfandsicherung – Gültigkeit:

*samudre tu yadā lekhye mṛtāḥ sarve 'pi tatsthitāḥ  
likhitaṃ tat pramāṇaṃ tu mṛteṣv api hi teṣu vai* (Kāt. 287, zitiert nach Dhk., 371)

”Wenn im Falle eines gesiegelten Dokuments alle darin verzeichneten (Personen) verstorben sind, ist dieses Dokument gültig, selbst wenn all diese tot sind.“

Sowohl die Siegelung als auch die Anfertigung durch einen Schreiber werden von diesen späteren Texten favorisiert – zuungunsten des eigenhändig geschriebenen Dokuments, dessen Beweiskraft stark herabgesetzt wird:

*aprakāśāt sāksiyuktaṃ lekhakākṣaramudritaṃ  
lokaprasiddhaṃ svakṛtād varam anyakṛtaṃ śubham* (Vyāsa: Dhk., 375)

”Besser als das insgeheim (angefertigte) von einem Schreiber geschriebene (*lekhakākṣara*) und gesiegelte, den Leuten bekannte; besser als das selbst geschriebene ist das von jemand anderem angefertigte, makellose (Schriftstück).“

## 6.2 Öffentliche Urkunden

Der Vers Bṛh. 1.6.5 bezeichnet die königlichen Urkunden (*rājaśāsana*) als *trivīdha*. Während *śāsana* hier als übergeordneter Begriff erscheint, wird er in späteren Versen der Bṛh. auch im Sinne einer Schenkungsurkunde verwendet. Sowohl darin wie auch in der Beschreibung eines *śāsana* folgt die Bṛh. nahezu wörtlich

<sup>1</sup> Vyāsa (Dhk., 377), indirekt: *adr̥stāśrāvitaṃ lekhyam pramītheadhanikarṇikam, abandhalagnakam caiva bahukālam na sidhyati*. ”Ein Dokument, das nicht gesehen wurde und von dem nichts bekanntgemacht wurde, bei dem Gläubiger und Schuldner gestorben sind und das nicht durch ein Pfand (*bandha*) oder einen Bürgen (*lagnaka*) (gesichert wird), ist nicht lange gültig.“ Kāt. 302: *ādḥāna-sahitaṃ yatra ṛṇam lekhye niveśitam, mṛta-sākṣi pramāṇaṃ tu svalpa-bhogeṣu tad viduh*. ”Wenn die in einem Dokument eingetragene Schuld durch ein Pfand gesichert ist, so betrachtet man (diese Schuld), deren Zeugen tot sind, als gültig, wenn (das Pfand) wenigstens geringfügig genutzt wird(?)“

Yājñ./Viṣṇu. Allerdings scheint dieser Abschnitt hier erstmals aus seinem *rāja-dharma*-Kontext gelöst und in den Urkundenabschnitt überführt worden zu sein.

*dattvā bhūmiṃ nibandhaṃ vā kṛtvā lekhyam tu kārayet  
āgāmiḥsūdra-nṛpati-parijñānāya pāṛthivaḥ  
pate vā tāmrapatte vā svamudrā-paricchinnaṃ  
abhilekhyātmano vaṃśyān ātmanaṃ ca mahipatiḥ  
pratigraha-parimāṇaṃ dānacchedopavarṇanam  
svahasta-kāla-saṃpannaṃ śāsanaṃ kārayet sthīram* (Yājñ. 1.318–310)<sup>1</sup>

*dattvā bhūmyādikam rājā tāmrapatre pate 'thavā  
śāsanaṃ kārayed dharmyaṃ sthānavamśādisaṃyutam  
mātā-pitror ātmanaś ca puṇyāyāmukasūnave  
dattaṃ mayāmukyādyā dānaṃ sabrahmacāriṇe  
anācchedyam anāhāryaṃ sarva-bhāgavivarjitam  
candrārkasamakālīnaṃ putrapautrānvayānugam  
dātuḥ pālayituḥ svargyaṃ hartur narakam eva ca  
saṣṭivarśasahasrāṇi dānacchedaphalaṃ likhet  
samudraṃ varṣamāsādīdhanādhyakṣākṣarānvitam  
jñātaṃ mayeti likhitaṃ saṃdhivigrahalekhakaiḥ  
evamvidhaṃ rājākṛtaṃ śāsanaṃ tad udāhṛtam* (Brh.1.6.20–25)<sup>2</sup>

”Nachdem er Land u.a. verschenkt hat, lasse der König auf einer Kupfertafel oder einem Stück Stoff eine rechtmäßige Schenkungsurkunde anfertigen, versehen mit der (Angabe der) Ausfertigungsstätte (*sthāna*), (seines) Geschlechts usw. ’Heute habe ich zum Zwecke (der Mehrung) meines Verdienstes und des meiner Eltern dem N.N., Sohn des N.N., aus der vedischen Schule (N.N.)<sup>3</sup> eine Gabe gegeben. Sie ist nicht zu verletzen, nicht wegzunehmen, von allen Abgaben (*bhāga*, v.l. *bhāvya*) befreit, beständig wie Mond und Sonne, vererbbar auf Kinder und Kindeskinde. Dem Schenker und Beschützer der Himmel und dem Räuber die Hölle sechzigtausend Jahre‘ – (so) beschreibe er die Frucht der Gabe und (ihrer) Verletzung. Gesiegelt, versehen mit (der Angabe) des Jahres, des Monats usw. und dem Zeichen des Aufsehers über Güter. ’Ich habe es zur Kenntnis genommen‘, (stehe am Ende).<sup>4</sup> Es ist geschrieben von Schreibern, die (gleichzeitig) Minister für Friedens- und Kriegsangelegenheiten sind,<sup>5</sup> – ein solches vom König angefertigtes (Dokument) heißt Schenkungsurkunde.“

Brh. hat hier zweifellos das von Yājñ. bekannte Thema ausgebaut. Auch die Quelle seiner Angaben scheint klar hindurch: Es sind Kupfertafelinschriften, die in dieser beschriebenen Form frühestens mit den Guptas in Gebrauch kommen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Übersetzung siehe oben.

<sup>2</sup> Text nach Dhk., 364.

<sup>3</sup> *sabrahmacārin*: ”jmd., der der gleichen (vedischen) *sākhā* angehört“. In frühmittelalterlichen Inschriften wird *sabrahmacārin* der Name der betreffenden *sākhā* vorangestellt. Vgl. auch in analoger Verwendung *sagotra*.

<sup>4</sup> Daß es sich hierbei um einen Vermerk des Königs handelt, ist auch klar durch Vyāsa: *jñātaṃ mayeti likhitaṃ dātṛā*. Möglicherweise ist hier ein Halbvers falsch überliefert. Daß der *saṃdhivigrahalekhaka* als Schreiber der gesamten Urkunde gilt, wird ebenfalls aus Vyāsa deutlich: *rājñā tu svayam ādīṣṭaḥ saṃdhivigrahalekhakāḥ ...pralikhed rājāśāsanam* (Dhk., 375).

<sup>5</sup> Vgl. zu *saṃdhivigrahikas* u.ä. als Schreiber/Verfasser der Inschriften Jolly 1890, 358.

<sup>6</sup> So auch z.B. C. Chakravarti 1930, 778 in bezug auf die Verse. Einen der am häufigsten gebrauchten, viz. *saṣṭim varśasahasrāṇi svarge modatī bhūmidāḥ, ācchettā cānumantā ca tāny eva narake vaset*,

Die weiteren von Brh. beschriebenen öffentlichen Urkunden sind *prasāda-likhita* – eine Lehnurkunde für weltliche Untergebene – und *jayapatraka*.

Die *Vyāsa* zugeschriebenen Fragmente nennen zwei öffentliche Urkunden: *rājaśāsana* – in seiner Beschreibung ähnlich der Brh. – und *jayapatraka*.

Lediglich *Vās. 2* kennt vier Arten von öffentlichen Urkunden: *śāsana*, *jayapatra*, *ājñāpatra*, *prajñāpanapatra*. Die Beschreibung des *śāsana* entspricht im wesentlichen der von Brh. und Vyāsa.<sup>1</sup> *Ājñāpatra* und *prajñāpanapatra* sind jedoch zwei völlig neue Kategorien, die im ersten Fall Befehle des Königs an weltliche Untergebene und im zweiten Fall Mitteilungen des Königs an religiös höhergestellte Personen, z. B. *ṛtvij*, *purohita*, *ācārya*, bezeichnen. Jolly wies bereits auf die Übereinstimmung dieser Terminologie mit KA 2.10.38 (*prajñāpanājñā-paridāna-lekhās tathā parihāra-nisṛṣṭi-lekhau*) hin (1914, 354). Es kann vermutet werden, daß diese Kategorien aus der königlichen Kanzlei praxis in den Urkundenabschnitt von *Vās. 2* gelangten.

Allen *Sāstras* gemein ist somit die Zuordnung von *śāsana* und *jayapatraka* / *paścātkāra* zu den öffentlichen Urkunden. Darüber hinaus unterscheiden sich die Traditionen. Dies dürfte wohl vor allem daran liegen, daß dieses Thema im Rahmen der *Dharmaśāstras* neu war und keine Nivellierung der einzelnen Traditionen stattfand. *Śāsana* hingegen war bereits seit *Yājñ.* eine etablierte Urkundenklasse, und auch *paścātkāras*<sup>2</sup> dürften aus der Praxis hinlänglich bekannt gewesen sein.

## 7. Zusammenfassung

Die Urkundenlehre in den *Dharmaśāstras* entwickelt sich im Rahmen der Theorie von der dreifachen juristischen Autorität. Diese Theorie hat ihren Ursprung im Eigentumsrecht, das vor allem im Abschnitt *ṛṇādāna* ("Schuldenausgleich") der Rechtstexte entwickelt und dargelegt wird. Auch die indische Prozessualordnung beruht auf dem Schuldrecht. Folglich sind die frühesten beschriebenen Privaturkunden Schuldbriefe. Die frühen Rechtstexte geben zu erkennen, daß die formale Anerkennung der juristischen Autorität von Privaturkunden Bedingung und Voraussetzung ihrer Einbeziehung in das Rechtssystem war. Keiner der frühen Rechtstexte, also weder die *Dharmasūtras* noch das *Mānavadharmasāstra* und das *Kauṭīliya-Arthaśāstra*, erwähnt die Theorie von der dreifachen Autorität und keinem dieser Texte sind explizit Privaturkunden als rechtskräftige Beweismittel bekannt. Die einzige Ausnahme, *Vāsiṣṭhadharmaśāstra* 16.10, muß als Interpolation betrachtet werden. Doch selbst *Vāsiṣṭha* verbindet die Nennung von Urkunden mit der Formel des *trividha-pramāṇa*.

Die Darstellungen der Urkundenlehre in der *Yājñ.* und der *Nār.* kennzeichnen das Anfangsstadium der Einbeziehung dieser Thematik in das Rechtssystem der *Dharmaśāstras*. Dabei lagen dem Verfasser der *Yājñ.* offensichtlich Beispiele von Urkunden aus der Praxis vor, die er deskriptiv verarbeitet. Die rechtliche Ausarbeitung ist wenig entwickelt. Wesentlich weiter in der rechtlichen Definition und Systematisierung geht die *Nār.* Die Privaturkunden unterteilt sie in bezeugte und unbezeugte, die gleichzeitig als von fremder und von eigener Hand geschriebene

hatte Brh. zweifellos vor Augen. Einen ausführlichen Vergleich der Angaben von Brh. und Vyāsa mit mittelalterlichen Kupfertafelurkunden bietet Jolly 1890, 353–359.

<sup>1</sup> Siehe ausführlich zu den öffentlichen Urkunden Jolly 1890, 350–362.

<sup>2</sup> Vgl. zu dieser Urkundenart ausführlich Lariviere 1991.

charakterisiert werden. Die hier aufgestellten Regeln in bezug auf die Gültigkeit von Urkunden werden im weiteren Verlauf der Entwicklung der Urkundenlehre grundlegend sein. Die Viṣṇumṛti, in starker Anlehnung an Nār. und Yājñ. verfaßt, nimmt erstmals öffentliche Urkunden in die Urkundenlehre auf und erweitert somit deren bisher auf Privaturkunden, in erster Linie sogar Schuldbriefe, beschränktes Blickfeld. Die sich bei Viṣṇu in Erweiterung der Angaben der Nār. ergebende Dreiteilung in bezugte, unbezeugte und öffentliche Dokumente wird zwar von der Bṛh. aufgegriffen (allerdings eher in der Terminologie der Nār.), jedoch darüber hinaus durch die Zweiteilung in Privat- und öffentliche Urkunden abstrahiert. Auch beschränkt sich die Bṛh. nicht mehr nur auf die Beschreibung eines Schuldbriefs, sondern führt erstmals die Typisierung der Privat- und auch öffentlichen Urkunden ein. Die Schenkungsurkunden (*śāsana*), "befreit" sie aus ihrem religiös-ethischen Kontext und stellt sie erstmals in einen klar juristischen Zusammenhang.

Eine andere Tradition – insbesondere in bezug auf die Privaturkunden – verkörpern Kāt., Vyāsa und Vās. 2. Auch sie gehen in vielem auf die Nār. zurück, im Ganzen jedoch scheint hier ein entwickelteres Stadium der Urkundenlehre vorzuliegen. Diese Texte kennen gesiegelte Privaturkunden und führen entscheidende Modifizierungen bezüglich der Gültigkeit von Dokumenten ein, die der Bṛh. unbekannt waren.

### 0.3 Die Handschriften und Editionsprinzipien

Die Paläographie der Hss. folgt im wesentlichen den von Baumann (1975, 8–10; Anhang II) und Balbir (1982, 49f.) angeführten Besonderheiten der "Jaina-Devanāgarī".

Orthographische Eigenheiten der Hss. und diesbezügliche editorische Konventionen werden im Zusammenhang mit der Sprache der LP in Abschnitt 0.7 dargestellt.

#### P

Dalal/Shrigondekar: B

Umfang: 20 *folia* (erhalten: *folia* 2–20).

Zeilen: 12–13 mit durchschnittlich 38 Akṣaras.

Schrift: Nāgarī (*śiromātrā*).

Format: 24.5 x 11.5 cm.

Material: Papier.

Zustand: gut erhalten.

Dokumentation: Erstmalig unter dem Titel "Lekhapañcāśikā" erwähnt in Bhandarkar 1884, 86, Nr. 410. Ebd., 225 gibt Bhandarkar den Text des *yamalapatra*. Die Handschrift wurde daraufhin unter der Akzessionsnummer XV.410 in die Manuskriptsammlung des Deccan College, Poona aufgenommen (Bhandarkar 1888, 274), die sich heute im Bhandarkar Oriental Research Institute, Poona befindet.

Anmerkungen: Die Handschrift enthält Teile 1 und 2. Sie endet mit: *amaṃtādi-lekhānām bhāge lokasya kathyate / cakrire buddhimānena kathatām vibudhair-matā // lekhapañcāśikā samāpteti // // śavam astu // saṃvat 1536 varṣe caitra-śu-di 11 budhe // yādṛśām ityādi // //śrī// //cha// //śrī//cha//śrī// //śrī// //cha// śavam astu // //cha//*

**B**

Dalal/Shrigondekar: A

Umfang: 41 *folia* (erhalten: *folia* 1–5; 8–41).

Zeilen: 9–13 mit durchschnittlich 42–43 Akṣaras.

Schrift: Nāgarī (*śiromātrā*), 16. Jahrhundert.

Format: 27.5 x 12 cm.

Material: Papier.

Zustand: gut erhalten, mit vereinzelt Wurmfraßdefekten.

Dokumentation: Erstmalig beschrieben von Dalal/Shrigondekar, VIII, wonach sich die Handschrift in Besitz des "Seth Purushottama Visrama Mavaji in Bombay" befand. Ein runder Siegelabdruck auf mehreren *folia* der Handschrift verweist auf diesen vormaligen Besitzer. Er enthält die Angabe: "Purshotam Vishram Library Bombay". Die Handschrift befindet sich heute im Bhāratiya Vidyā Bhavan, Bombay (Warnekar 1985, 422: Ms. No. 1295).

Anmerkungen: Die Handschrift enthält nur Teil 2 (Rechtsurkunden). Der Text der einzelnen Musterdokumente ist im Vergleich zu P, jedoch auch im Vergleich zu Bar1 und C, stark erweitert worden. Die Handschrift beginnt mit: *om namaḥ śrī sārādā-gaṇapatibhyām* //. Sie endet mit: *//śrīh//cha//śrīh//śrīr astu//cha//*.

**B2** ist eine moderne, mit Bleistift auf Papier im Format 33.5 x 21.5 cm angefertigte vollständige Kopie von B, die nur dort herangezogen wurde, wo B durch Wurmfraß stark unkenntlich ist (Warnekar 1985, 284: Ms. No. 970).

Ebenfalls im Bhāratiya Vidyā Bhavan, Bombay befindet sich eine auf der Grundlage von B auf liniertem Papier mit Bleistift angefertigte moderne Gujarāti-Übersetzung (Warnekar 1985, 364: Ms. No. 1136).

**Bar2**

Dalal/Shrigondekar: D

Umfang: 13 *folia* (vollständig erhalten).

Zeilen: 8–9 mit ca. 30 Akṣaras.

Schrift: Nāgarī (*śiromātrā*), 16. Jahrhundert.

Format: 24.5 x 11 cm.

Material: Papier.

Zustand: gut erhalten.

Dokumentation: Vormalig im Besitz der "Central Library Baroda", heute im Oriental Institute, Baroda (Nambhiyar 1950, 1576: Abschnitt "Vividha", Serial No. 51, Accession No. 5842).

Anmerkungen: Die sehr nachlässig geschriebene Handschrift enthält Teile 1 und 2, ist jedoch im zweiten Teil (Rechtsurkunden) stark korrupt. Sie beginnt mit: *nu[=om]nama śrī-gaṇapataye namaḥ*. Der erste Teil endet mit: *iti leṣapaddhatiḥ*. Der zweite Teil endet mit: *iti leṣapaṃcāśikā sampūrṇṇā // //cha// //śubhaṃ bhavatu// //cha// //*

**Bar1**

Dalal/Shrigondekar: nicht benutzt.

Umfang: 9 *folia* (erhalten: *folia* 2–9).

Zeilen: 13 mit ca. 47 Akṣaras.

Schrift: Nāgarī (*prṣṭhamātrā*).

Format: 26 x 10.5 cm (*poṭhī*).

Material: Papier(?).

Dokumentation: Der Verbleib der Original-Handschrift ist unbekannt. Die Edition erfolgte auf der Grundlage einer Photokopie, die sich vormals in Besitz der "Central Library Baroda" befand, heute im Oriental Institute, Baroda (Nambhiyar 1950, 1576, Abschnitt "Vividha", Serial No. 50, Accession No. 13142). Das Deckblatt enthält den handschriftlichen Eintrag: "Copy of MS. loaned to us by Aamohvijayaji Mahāraj [...?] Jain Pandit".

Anmerkungen: Die sehr sorgfältig geschriebene Handschrift enthält Teile 1 und 2 und endet mit: *iti lekhamāñcāsikā paripūrṇā //cha//* und einer vollständigen Inhaltsangabe: *atha pañcaśal lekhanām kramah // māheśvarikalekha 1 pitrlekhaḥ 2 putralekhaḥ 3 mātṛlekhaḥ 4 svasuralekhaḥ 5 svaśrūlekhaḥ 6 yāmātṛlekhaḥ 7 svāmīlekhaḥ 8 bhṛtyalekhaḥ 9 mitralekhaḥ 10 bhartṛlekhaḥ 11 bhāryālekhaḥ 12 bhrātṛlekhaḥ 13 sāmānyapūjyalekhaḥ 14 // vyavahārapatram 15 amḡoddhārapatram 16 ekasamkalitapatram 17 kṣetroḡḡānakapatram 18 paripatram 19 śāsanapatram 20 suvarṇnarupyādy-ādhipatram 21 ghoṭakoḡḡānakapatram 22 ḡṛhodḡānakapatram 23 vyavasthāpatram 24 ḡrāmasamsthāpatram 25 kālākṣarapatram 26 nyāyākṣarapatram 27 upagatapatram 28 rājahumḡikāpatram 29 ādeśapatram 30 viśuddhipatram 31 vibhamjanāpatram 32 garddabhapatram 33 niropañāpaddhatipatram 34 uttārapaddhatipatram 35 dāsīpatram 36 vikrayapatram 37 dharmacīrikāpatram 38 paṭṭakapaddhatipatram 39 pattal(āpa)<sup>1</sup>traḡ 40 utthāpanikāpatram 41 bhojyapatram 42 māḡgākṣara<sup>2</sup>patram 44 samayapatram 45 nṛpapaḡḡhatipatram 46 vidhipatram 47 dūtapatram 48 (cīth)[ī]kāpatram<sup>3</sup> 49 putroḡḡānakapatram 50 // iti lekhamāñcāsīkāyāḡ sarvalekhanām anukramah //samāptaḡ // idaḡ<sup>4</sup> lekhanūśāsanam iti // samḡpūrṇam //cha// //cha// //cha// //cha//. Es wird deutlich, daß Bar1 beide Teile unter dem Titel "Lekhamañcāsikā" zusammenfaßt.*

## LD

### LD1

Dalal/Shrigondekar: nicht benutzt.

Umfang: 5 *folia* (Teil einer Sammelhandschrift).

Zeilen: 15 mit ca. 46 Akṣaras.

Schrift: Nāgarī (*prṣṭhamātrā*), Ende des 16. Jahrhunderts (nach Puṇyavijayajī 1965, 639).

Format: 26 x 11 cm (*poṭhī*).

Material: Papier.

Dokumentation: Der Text von LD1 ist Teil einer Sammelhandschrift. LD1 wird unter dem Titel "Patralekhanapaddhati" in Puṇyavijayajī 1965, 638, Nr. 4982, Accession No. 3760/1 angeführt. Die Handschrift befindet sich heute im Besitz des L.D. Institute of Indology, Ahmedabad.

Anmerkungen: Die Handschrift enthält nur Teil 1 (Privatbriefe). Der Text befindet sich auf den ersten fünf Blättern der Sammelhandschrift und endet auf *folio 5 verso*, Zeile 8 mit: *//cha// lekhaḡ //cha// //śrī//cha// kalyāṇam astu //*.

<sup>1</sup> Linke untere Ecke fehlt.

<sup>2</sup> Die Handschrift liest: *mākṣarḡrā-*.

<sup>3</sup> Linke untere Ecke fehlt.

<sup>4</sup> Die Handschrift liest: *midam*.

**LD2**

Dalal/Shrigondekar: nicht benutzt.

Umfang: 4 *folia* (erhalten: *folia* 3–4).

Zeilen: 20 mit ca. 40 Akṣaras.

Schrift: Nāgarī (*śīromātrā*), Ende des 16. Jahrhunderts (nach Puṇyavijayajī 1965, 639).

Format: 24.5 x 11 cm.

Material: Papier.

Dokumentation: Die Handschrift wird ebenfalls unter dem Titel "Patralekhana-paddhati" in Puṇyavijayajī 1965, 638: No. 4977, Accession No. 3961 angeführt. Sie befindet sich heute im L.D. Institute, Ahmedabad.

Anmerkungen: Die Handschrift ist eine frühe (direkte oder indirekte) Kopie von LD1 und nimmt gelegentlich Korrekturen des vorliegenden Textes vor. Sie wurde vollständig im Apparat erfaßt. Wie LD1 enthält auch sie nur Teil 1 (Privatbriefe). Die Handschrift endet mit: *iti vivadhi* (= *vividha*)-*prakāra-lekhānām paddhatiḥ sampūrṇāḥ* (= *sampūrṇā*) //.

Weitere vom Katalog des L.D. Institute unter dem Titel "Patralekhana-paddhati" (Puṇyavijayajī 1965, 636ff.) bzw. "Lekhyapaddhati" (ebd., 942) angeführte Handschriften stehen nicht mit dem Text der Lekhapaddhati-Lekhapañcāśikā in Beziehung.

**Ch**

Dalal/Shrigondekar: nicht benutzt.

Umfang: 1 *folio*.

Schrift: Nāgarī, 18. Jahrhundert (nach Kshirsagar/Sharma 1982, 175).

Zeilen: 15 mit durchschnittlich 42 Akṣaras.

Material: Papier.

Dokumentation: Die Handschrift befindet sich im Bestand des Rajasthan Oriental Research Institute, Chittorgarh Collection (Kshirsagar/Sharma 1982, 174f.: No. 1545, Accession No. 2530).

Anmerkungen: Der Text dieser Handschrift ist sehr korrupt. Seine Beziehung zum Text der LP ließ sich nur anhand zweier Ślokas aus der Einleitung zu Teil 1 (Privatbriefe) ausmachen. Darüber hinaus enthält der Text lediglich *subhāṣita*-Verse in korrupter Gestalt, die in keiner der anderen Handschriften vorliegen. Der Text befindet sich folglich in sehr loser Beziehung zur Texttradition der LP. Die Handschrift wurde daher nur im Falle der o.g. zwei Verse benutzt.

**C<sup>1</sup>**

Dalal/Shrigondekar: C

Umfang: 27 *folia* (erhalten: *folia* 3–27).

Zeilen: 9.

Dokumentation: Der Verbleib dieser Handschrift ist unbekannt. Dalal/Shrigondekar geben an: "A copy of this (manuscript) was supplied to us by the late Mr. T.M. Tripāthi" (IX). Recherchen in Baroda ergaben keine Anhaltspunkte über den gegenwärtigen Verbleib der Handschrift.

<sup>1</sup> Die Angaben folgen Dalal/Shrigondekar, IXf.

Anmerkungen: Die Handschrift enthält Teile 1 und 2. Die Reihenfolge der einzelnen Musterdokumente ist stark verändert. Die Angabe des Textes dieser Handschrift erfolgte nach der *editio princeps*. Es muß davon ausgegangen werden, daß er zahlreiche nicht gekennzeichnete Emendationen der Herausgeber enthält. Die Handschrift hat folgenden Kolophon: *saṃvat 1533 varṣe jyeṣṭha-śu-di 8 bhaume adyeha naraṣaṃdā-grāme rānā-śrī-jagamāla-vijayarājye suṃdaṇā-śrī-rāma-suta-haridāsena ātma-hetave lekhaṃcāśakā likhitā svīya-pathanārtham //*

Auf meine Anfrage an die Herausgeber des "New Catalogus Catalogorum" teilte mir Dr. E.R. Rama Bai, Professor and Head des Department of Sanskrit der University of Madras, in einem Brief vom 29.07.1997 folgende unter dem Titel Lekhapaddhati bzw. Lekhaṃcāśikā bekannte Handschriften mit: Bar1, Bar2, P. Darüber hinaus wird eine Handschrift der Travancore University, Trivandrum mit dem Titel "Lekhapaddhati" erwähnt. Dank intensiver Bemühungen von Herrn Dr. Falk Reitz, Berlin, kam ich in den Besitz einer Fotokopie dieser Handschrift, die unter der Acc. Nr. 14019.0 im Katalog des "Oriental Research Institute" und der "Manuscript Library, Trivandrum" angeführt wird (Bhaskaran 1984, 90, No. 16016). Ein Studium der Handschrift ergab, daß der darin enthaltene Text zwar dem literarischen Genre der Briefstellerliteratur angehört, aber in keiner direkten Beziehung zum Text der Lekhapaddhati-Lekhaṃcāśikā steht.

### Das Verhältnis der Handschriften zueinander

Die Texte der einzelnen Handschriften unterscheiden sich z.T. beträchtlich voneinander. Es ist davon auszugehen, daß den Handschriften unterschiedliche Rezensionen, ausgehend von einem nicht mehr erhaltenen "Urtext", zugrundeliegen. Die Abweichungen voneinander sind insbesondere in Teil 2 (Rechtsurkunden) sehr stark. Erschwert wird eine relative Einordnung zudem dadurch, daß nicht alle Handschriften beide Teile enthalten, und wenn sie sie enthalten, dann z.T. in sehr korrupter oder fragmentarischer Gestalt.

Der Text von Teil 1 (Privatbriefe) bietet eine Grundlage zur relativen Einordnung der Handschriften **P**, **LD1/2 (= LD)**, **Bar2**. Danach sind P und LD (= Subrezension **Y1**) enger miteinander verwandt als mit Bar2. Sie weisen gemeinsame Interpolationen und auch korrupte Lesungen auf, die Bar2 nicht enthält.

Teil 2 (Rechtsurkunden) macht deutlich, daß Bar2 und P (Subrezension **Y**) hingegen näher zueinander stehen als zu B.

P/Bar2 und B sind in ihrem erhaltenen Bestand näher miteinander verwandt als mit Bar1 oder C. Der Vergleich der im Abschnitt 2.3 (*pattalā*) enthaltenen Dokumente macht jedoch deutlich, daß Bar1 und C auf die gleiche Rezension wie B (**\*Z**) zurückgehen, sich dabei jedoch sehr viel weiter von der P/Bar2 und B zugrundeliegenden Rezension (**\*X**) entfernten als B. Auch daß Bar1 und C mit B, jedoch entgegen P, die *kṣetrādḍāṇaka*-Dokumente in ihrem Bestand führen, spricht für ihre gemeinsame Herkunft. Aus einem Vergleich der im Abschnitt 2.4 (*deśottāra*) enthaltenen Dokumente geht hervor, daß Bar1 und C eine gemeinsame Quelle unterhalb von **\*Z** hatten, die B nicht zur Verfügung stand (Subrezension **\*Z1**). Beide (Bar1/C) gehören relativ späten (15. Jahrhundert) im folgenden voneinander unabhängigen Subrezensionen an.

Im ganzen ist insbesondere bei Teil 2 deutlich, daß der Text der einzelnen Musterdokumente ständiger Aktualisierung und Umgestaltung unterworfen

wurde. Die Rekonstruktion eines "Urtextes" ist daher unmöglich. Vielmehr sind die von den Handschriften repräsentierten Rezensionen als selbständige Texte zu betrachten. Dementsprechend wurde in Teil 2 der Text jeder Handschrift einzeln angeführt.

Ein kurzer Vergleich einiger exemplarischer Textabschnitte mag verdeutlichen, in welchem Verhältnis die Handschriften in Teil 2 zueinander stehen:

**2.3 (pattalā):** Während P nur zwei Dokumente in diesem Abschnitt anführt, hat **Z** hier offenbar erweitert und eine Urkunde mit der Bezeichnung *śrī-rāṇaka-pattalā* hinzugefügt, die C und Bar1 als Grundlage ihres jeweils einzigen *pattalā*-Textes diente.

**1. P – B** (P [4] – B [3a])

**B** asya śrīrājño bhūrjjapattalā<sup>1</sup> yathā  
**P** śrī bhūrjjapattalā yathā //

**B** śrīmad-amukarājādeśāt amukarāṇakasya saprasādam samādiśyate yathā  
**P** rājādeśāt amukarāṇakasya samādiśyate yathā

**B** yat śrī-asmābhiḥ pūrvarūḍhyā palamāna-devadāya-brahmadāyavarjaṃ  
**P** amukadeśo (')yam  
**P** asmābhiḥ pūrva- devadāya-brahmadāyavarjjaṃ  
**B** amukadeśo

**B** bhavataḥ prasādena datta iti  
**P** prasādena pradatta iti //

**2. B – C – Bar1** (B [3c] – C [14] – Bar1 [40])

**B** mahārāṇaka-śrī-amukaḥ **pattalāṃ prayacchati yathā**  
**Bar1** 'mukarājā prasādam avadhārya rāja'mukākasya  
**Bar1** **pattalāṃ prayacchati yathā**  
**C** amuka-deva-pādāḥ **pattalāṃ prasādīkurvanti yathā**

**B** yat śrī-asmābhiḥ rāja-amukākasya amuka-maṃḍalakarāṇe udgrāhyamāna-  
**amukagrāmo 'yaṃ devadāya-brahmadāya-varjaṃ prasādapattalāyāṃ**  
**Bar1** rāja-amuka-varṭtanārthaṃ  
**Bar1** **devadāya-brahmadāya-varjaṃ prasādapattalāyāṃ**  
**'mukagrāmo dattaḥ //**  
**C** rāja<sup>o</sup>-amukāutta-amukākasya amuka-deśo  
**C** **devadāya-brahmadāya-varjaṃ prasādapattalāyāṃ**  
**C** pradatto 'sti

**B** tato 'smin grāme pūrvarūḍhyā dānī-volāpikā-gocara-talārā  
**Bar1** asmin grāme pūrvarītyā dāna-vulāvīkā-gocara-talārā  
**C** asmin deśe pūrvarūḍhyā

<sup>1</sup> mattanā

**B** -bhāvya-dāna-prabhṛti yat kiṃcid **udgrāhyamānaṃ bhavati**  
**Bar1** ādikam **udgrāhyamānam asti**  
**C** **udgrāhyamānam asti**

**B** **tat sarvaṃ rāja-amukākena** pūrvaritā **nyāyapūrvam udgrāhayitavyaṃ**  
**Bar1** **tat sarvaṃ rāja-amukākena udgrāhya nyāyapūrvakaṃ grhītavyaṃ**  
**C** **tat nyāya-pūrvakaṃ** rāñā-śrī-amukākena paramparārityā **udgrāhya**  
**grahītavyaṃ**

**B** **navatara-bhūmī** śāsanena **kasyāpi** devasya viprasya vā **na dātavyā**  
**Bar1** **navatara-bhūmiḥ** **kasyāpi** śāsane **na dātavyā**

**B** rakṣapālatvaṃ kāryaṃ /

**B** **kṣudropadravādikam** **rakṣaṇīyaṃ**  
**Bar1** **kṣudropadravādikam** ca **rakṣaṇīyaṃ**  
**C** deśamadhye caura-caraṭādi-**kṣudropadravādikam** **rakṣaṇīyaṃ**

**C** rucirā rakṣā kāryā

**B** **svasīmāmadhye** pāmthānāṃ grāme vasamāna-lokānāṃ ca

**C** **svasīmāyām**

**B** **gatadachaṃ** vālayitvā **pradātavyaṃ**  
**C** **gataṃ vastu** **dātavyaṃ** /

Es wird deutlich, daß alle drei Texte einer gemeinsamen Quelle folgen, wobei alle drei unabhängig voneinander Auslassungen und Interpolationen tätigen. Die gemeinsamen Lesungen C/Bar1: *udgrāhyamānaṃ* / *udgrāhyamānam asti* vs. B *udgrāhyamānaṃ bhavati* und *udgrāhya(...)* *grhītavyaṃ/grahītavyaṃ* vs. B *udgrāhayitavyaṃ* lassen jedoch erkennen, daß C und Bar1 letztlich auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die B nicht zur Verfügung stand. Dies wird insbesondere bestätigt durch den Abschnitt **2.4 (deśottāra)**:

Während P und B relativ nah aneinander der gemeinsamen Quelle (\*X) folgen, fügen sowohl Bar1 als auch C dem Text eine Passage ein, die weder P noch B haben, die also folglich auf eine Interpolation einer gemeinsamen Quelle \*Z zurückzuführen sein dürfte:

**P** vāhana-bhṛta-samasta-kriyamānakānāṃ śrīmat-pattanān navasārikā-upari  
**B** śrī-aṇahillapurapattanāt nāgasārikā-upari  
**Bar1** mārge gacchatām **pharaka 2 kaṇa-mūṭaka 4 balīvarda 8 mahiṣi eteṣām**  
**C** mārge amukākena samam amuka-grāmāt amuka-grāme rāja°amukāka-sakta-samāgacchamāna-uccālaka-bhṛta-lāṅgādi **2 tathā 4 kaṇa-mūḍa 4 balīvarda 8 mahiṣi 10 evam**

**P** sādhu-bhṛta-balīvarddānāṃ ca **dāna-volāpanādi**-viṣaye kenāpi<sup>1</sup>

**B** yathā vāhanai vasu-svarūpāni ṣaṣṭyadhikatriśata-krayāṇakāni sāhu-amukākena

**B** calāpitāni ṣaṣṭi /

<sup>1</sup> kenādi

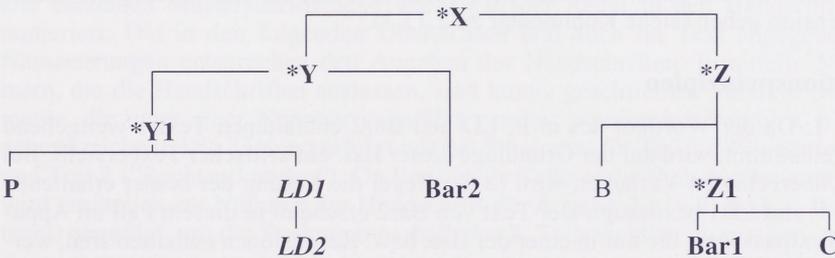
**B** vulāpikā-ṣṣaye kenāpi  
**Bar1** saṃmukhaṃ nāvalokyaṃ / **sthānadāna-vulāpikā-talārādi-khaścā na karaṇiyā**  
**C** eteṣāṃ sanmukhaṃ **sthānadāna-volāpika-talārābhāvya-prabhṛtīnāṃ** vyatikare kā'pi **khaścā** baddhā **na karaṇiyā** kenāpi kvāpi kimapi na bhaṇaniyaṃ ca

**P** na sanmukhaṃ avalokaṇiyam iti  
**B** sanmukhaṃ nāvalokaṇiyam **khaścā na kāryā**

Aus den Textbeispielen wird deutlich, daß P und B ihrer gemeinsamen Quelle sehr nahe stehen, wobei B zahl- und umfangreiche Interpolationen aufweist, die C und Bar1 nur zum Teil teilen, während sie in einzelnen Fällen P sogar näher stehen als B. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß \*Z diese Interpolationen noch nicht enthielt. Der Zustand von \*Z1 ist schwer zu bestimmen, da sich C und Bar1 unabhängig voneinander sehr stark von dessen Gestalt entfernten.

### Stemma der Handschriften der Lekhapaddhati/Lekhapañcāsikā

(**fett**: Handschrift/Rezension enthält Teile 1 und 2; **kursiv fett**: Handschrift/Rezension enthält nur Teil 1; normal: Handschrift/Rezension enthält nur Teil 2)



### Die Datumsangaben in den Musterdokumenten

**X** bezeichnet die am weitesten zurückzuverfolgende Rezension. Da sowohl B als auch P als übereinstimmendes Datum der Musterdokumente in Teil 2 *saṃvat 1288* angeben, kann davon ausgegangen werden, daß diese Rezension wahrscheinlich auch in diesem Jahr (= 1230 n.Chr.) angefertigt wurde.

**Y**: Während P diese Datumsangabe bewahrt und auch der Inhalt der meisten von P angeführten Dokumente diesem historischen Kontext entspricht, aktualisiert Bar2 unter weitgehender Beibehaltung des Textes das Datum zu *saṃvat 1521* (= 1463 n.Chr.). **LD** nennt keine Datierung, da es nur Teil 1 mit undatierten Musterbriefen enthält.

**Z**: Weitgehend bewahrt **B** die über **Z** aus **X** übernommene Datumsangabe *saṃvat 1288*. Daneben wird häufig das Jahr *saṃvat 802* genannt. Die in den Musterdokumenten von B enthaltenen historischen Daten machen jedoch deutlich, daß die vorliegenden Texte in ihrer Mehrheit einer Überarbeitung unterworfen wurden,

die in der Regierungszeit des Vāghelā-Herrschers Sāraṅgadeva (V.S. 1331–1353<sup>1</sup>) anzusiedeln ist (vgl. hierzu insbesondere den Kommentar zu 2.2). Auch die ausschließliche Verwendung der Münzbezeichnung *viśalapriyadramma* / *viśvamalla-priyadramma* weist auf ein späteres Datum als V.S. 802 und auch als V.S. 1288 (siehe Kommentar zu 2.17.5). Die Datumsangabe *saṃvat 802* ist auf das Bestreben des Bearbeiters zurückzuführen, dem Text zusätzliche Autorität durch sein vermeintlich hohes Alter zu verleihen. Das Datum beruht hierbei auf der legendarischen Überlieferung, wonach im Jahre V.S. 802 Vanarāja den Thron der Cāpotkaṭa-Dynastie bestieg und die spätere Hauptstadt des Caulukya-Reiches, Aṇahillapattana, begründete (PC, 13 = Tawney 1901, 18). Die gleiche Motivation verfolgten offenbar auch die Verfasser von zwei sehr viel jüngeren Votivinschriften im "Gaṇapati Pol"-Tempel in Pāṭaṇ (= Aṇahillapattana), die ihre Texte ebenfalls mit dem Datum V.S. 802 versahen (H. Sastri 1938, 13).<sup>2</sup> Einige Dokumente in B sind auch später überarbeitet bzw. interpoliert worden, wie aus einzelnen Daten erkenntlich ist. Das jüngste dieser Daten ist V.S. 1432 (= 1374 n.Chr.).

**Z1:** Unbekannt.

**C:** Die Daten in den Dokumenten von C wurden einheitlich zu *saṃvat 1533* (= 1475 n.Chr.), dem Jahr der Abschrift der Handschrift, geändert.

**Bar1:** Die Daten wurden einheitlich zu *saṃvat 1498* (= 1440 n.Chr.) geändert. Die häufige Verwendung der Münzbezeichnung *phadiyā* kann zudem einen vorsichtigen Hinweis auf einen *terminus post quem* (14. Jh.) für die Anfertigung dieser Rezension geben (siehe Kommentar zu 2.17.3).

## Editionsprinzipien

**Teil 1:** Da der Wortlaut des in P, LD und Bar2 enthaltenen Textes weitgehend übereinstimmt, wird auf der Grundlage dieser Hss. ein kritischer Text erstellt. Bei gleichberechtigten Varianten wird in der Regel die Lesung der besser erhaltenen Hss. P und LD1 bevorzugt. Der Text von Bar2 erscheint in diesem Fall im Apparat. Textpassagen, die nur in einer der Hss. bzw. Rezensionen enthalten sind, werden im Haupttext an der entsprechenden Stelle in eckigen Klammern eingefügt. Der nur aus der *editio princeps* indirekt zu erschließende Text von C wird nur insoweit berücksichtigt, als er Varianten aufzuweisen scheint, die keine der von uns benutzten Hss. zeigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß diese Varianten auf Emendationen der Herausgeber zurückgehen.

Der Text von Bar1 wird einzeln angeführt.

**Teil 2:** Der Text jeder Handschrift wird gesondert angeführt. Aufgrund eventueller Parallelen angezeigte Emendationen werden im Apparat gekennzeichnet.

## 0.4 Struktur und Inhalt des Textes

Unter der Bezeichnung "Lekhapaddhati" bzw. "Lekhapañcāśikā" werden zwei formal wie inhaltlich voneinander abzugrenzende Textabschnitte überliefert. Es ist nicht auszuschließen, daß es sich hierbei um einstmals eigenständige Texte

<sup>1</sup> Majumdar 1956, 207.

<sup>2</sup> Eine dieser Inschriften erwähnt bereits Bhandarkar 1896, 151f.

handelte, die von der LP-Tradition zu einem Werk zusammengefaßt wurden. Die scharfe Trennung beider Teile wurde auch später empfunden. So enthalten einzelne Handschriften nur einen beider Teile. Jeder dieser beiden Abschnitte ist jeweils mit einer eigenen metrischen Einleitung versehen. Beiden Teilen gemeinsam ist außerdem ihr Anliegen, in Form von Musterschriftstücken eine praktische Anleitung zum Verfassen verschiedener Kategorien von schriftlichen Dokumenten zu geben. Der erste Teil, der bis auf Handschrift B in allen anderen Handschriften enthalten ist, ist hierbei ausschließlich privaten Briefen gewidmet. Der zweite Teil enthält demgegenüber ausschließlich Rechtsurkunden.

## 1. Der Titel des Werkes

Die Bezeichnung des Werkes insgesamt wie seiner beiden Hauptteile wird in den verschiedenen Handschriften unterschiedlich angegeben. Während die metrischen Einleitungen zu Teil 1 und 2 explizit den Titel "Lekhapaddhati" nennen, enthalten die Kolophone zu P, Bar1 und C übereinstimmend die Werkbezeichnung "Lekhapañcāsikā". Bar2 scheint darüber hinaus gar zwischen Teil 1 und 2 zu unterscheiden. Die Handschrift beendet den ersten Teil mit den Worten *iti lekhapaddhatih*, während der zweite Teil abschließend als "Lekhapañcāsikā" bezeichnet wird. Es scheint daher geraten, den Text nach beiden überlieferten Bezeichnungen "Lekhapaddhati-Lekhapañcāsikā" zu nennen.

Die einzelnen Musterschriftstücke werden in der Regel in den Handschriften numeriert. Die in den folgenden Übersichten und auch im Text angegebenen Numerierungen entsprechen den Angaben der Handschriften. Ermittelte Nummern, die die Handschriften auslassen, sind kursiv geschrieben. Mehrere Dokumente, die unter einer Nummer angeführt werden, werden mit kursiv *a*, *b* etc. gekennzeichnet. Die Zählung erfolgt wie bei P getrennt für Teil 1 ("Privatbriefe") und Teil 2 ("Rechtsurkunden"). Da Bar2 beide Teile einheitlich durchnumeriert, wird zusätzlich zur Nummer der Handschrift die Angabe 2.x (= 2. Teil, x. Dokument) angefügt, um die Stellung innerhalb des 2. Teils sichtbar zu machen.

## 2. Teil 1: Privatbriefe

Der erste Teil wird von einer metrischen Einleitung eröffnet, die in den einzelnen Handschriften teilweise voneinander abweicht. Sie enthält allgemeine Darlegungen zur Abfassung von privaten Briefen bis hin zur Erläuterung grammatischer Erfordernisse bei der Angabe von Absender, Adressat usw. In Form und Inhalt entspricht diese Einleitung in weiten Teilen der bekannter epistolographischer Werke des mittelalterlichen Indiens.<sup>1</sup>

Anschließend führt der Text Musterbriefe an. Die Briefe sind zumeist in bipolaren Paaren angeordnet (Vater-Sohn; Lehrer-Schüler usw.), wobei zuerst der Brief an den sozial Höhergestellten von beiden angeführt wird (Sohn an Vater – Vater an Sohn; Schüler an Lehrer – Lehrer an Schüler usw.). Die Handschrift Bar1 reduziert den Inhalt der Musterbriefe auf die Einleitung.

<sup>1</sup> Vgl. Kommentar zur Übersetzung.

## Übersicht über die Privatbriefe in P, LD1, LD2, Bar2, Bar1 und C

(L: Lücke in der Handschrift; 0: im erhaltenen Text der Hs. nicht angeführt; *kursiv*: in der Hs. enthalten, Inhalt unbekannt (nur im Fall von C); [x]: Zählung in der Hs.; [x]: ermittelte Zählung, in Hs. unbezeichnet)

Kategorie	P	LD1	LD2	Bar2	Bar1	C <sup>1</sup>
1.1 māheśvaraguru-	L	[1]	L	[1]	L (1) <sup>2</sup>	[3]
1.2 śiṣya-	L	[2]	L	[2]	0	[4]
1.3 śrāvaka-guru	L	[3]	L	[3]	0	[1]
1.4 ācāryaḥ...śrāvakasya	L	[4]	L	[4]	0	[2]
1.5 pitṛ-	L	[5]	L	[5]	L (2) <sup>3</sup>	0
1.6 putra-	L	[6]	L	[6]	[3] <sup>4</sup>	0
1.7 mātṛ-	L	[7]	L	[7]	[4]	8 <sup>5</sup>
1.8 mātā...putra-	L	[8]	L	0	0	0
1.9 śvasura-	L	[9]	L	[8]	[5]	9 <sup>6</sup>
1.10 svaśrū-	L	[10]	L	[9]	[6]	0
1.11 jāmātṛ-	[11] <sup>7</sup>	[11]	L	[10]	[7]	0
1.12 svāmi-	[12]	[12]	[12] <sup>8</sup>	[11]	[8]	0
1.13 bhṛtya-	[13]	[13]	[13]	[12]	[9]	6 <sup>9</sup>
1.14 mitra-	[14]	[14]	[14]	[13]	[10]	0
1.15 prasanna-bhāryā ...	[15]	[15]	[15]	[14]	0	10 <sup>10</sup>
1.16 saṃruṣṭa-bhāryā ...	[16]	[16]	[16]	[15]	0	11 <sup>11</sup>
1.17 gupta-priyā ...	[17]	[17]	[17]	[16]	[11] <sup>12</sup>	0
1.18 bhāryā-	[18]	[18]	[18]	[17]	[12]	12 <sup>13</sup>
1.19 saroṣa-pati-...	[19]	[19]	[19]	[18]	0	0
1.20 sānurāgapati...	[20]	[20]	[20]	[19]	0	0
1.21 kaniṣṭha-bhrātṛ-	[21]	[21]	[21]	0	[13]	7 <sup>14</sup>
1.22 sāmānya-pratipatti-	[22]	[22]	[22]	0	[14]	0
1.23 amuka-pure mitraṃ...	[23]	0	0	0	0	0
1.24 kuṃkumapatrikā mahārāja...	0	0	0	0	0	[13] 5 <sup>15</sup>

<sup>1</sup> Die Angaben zu Titeln und Numerierung der einzelnen Briefe folgen der Beschreibung dieser Handschrift in Dalal/Shrigondekar, X.

<sup>2</sup> *māheśvarikalekha*: nicht erhalten (< Inhaltsangabe am Ende der Handschrift).

<sup>3</sup> *pitṛlekhaḥ*: nicht erhalten (< Inhaltsangabe am Ende der Handschrift).

<sup>4</sup> Fragmentarisch: *fol.* 1 fehlt.

<sup>5</sup> Nicht veröffentlicht: *mātā sutasya hetoḥ āśīrvadam prasthāpayati yathā*.

<sup>6</sup> Nicht veröffentlicht: *jāmātā śvaśuravyōgām vijñaptikām prasthāpayati yathā*.

<sup>7</sup> Fragmentarisch: *fol.* 1 fehlt.

<sup>8</sup> Fragmentarisch: *fol.* 1 fehlt.

<sup>9</sup> Nicht veröffentlicht: *svāmi sevakasya hetoḥ prasthāpayati lekham yathā*.

<sup>10</sup> Nicht veröffentlicht: *bhāryā pativyōgām vijñaptikām prasthāpayati yathā*. Da in unmittelbarem Anschluß der Brief einer *ruṣṭa-bhāryā* angeführt wird, kann dieser Brief mit großer Wahrscheinlichkeit der Kategorie *prasanna-bhāryā*... zugeordnet werden.

<sup>11</sup> Nicht veröffentlicht: *ruṣṭabhāryā bhartyōgām vijñaptikām prasthāpayati yathā*.

<sup>12</sup> Der Brief wird von Bar1 zwar als *bhartṛlekha* "Brief an einen Ehemann" bezeichnet, ist jedoch inhaltlich mit der Kategorie *gupta-priyā*... zu verbinden.

<sup>13</sup> Nicht veröffentlicht: *patih bhāryā-hetoḥ prasthāpayati lekham yathā*.

<sup>14</sup> Nicht veröffentlicht: *laghubhrātṛ-hetoḥ prasthāpayati lekham yathā*.

<sup>15</sup> Nicht veröffentlicht: *śrī-mahārāja-hetoḥ vijñaptikā*. C ordnet dieses Dokument, das nach B und P inhaltlich dem Abschnitt 2.30 (*vijñaptikā*) der Rechtsurkunden angehört, den Privatbriefen zu.

Aus der Übersicht wird deutlich, daß P und LD einer gemeinsamen Rezension folgen, die von P abschließend um den Brief *amukapure mitram...* erweitert wird. Sie unterscheidet sich von der von Bar2 vertretenen Rezension in erster Linie durch die Aufnahme des Briefes *mātā...putra-*. Daneben weist sie zahlreiche Erweiterungen des Textes einzelner Briefe auf.

Bar1 folgt zwar im wesentlichen der Reihenfolge, die auch P/LD und Bar2 aufweisen, hat aber einen geringeren Umfang als jene. Stark verändert wurde die Reihenfolge in C.

### 3. Teil 2: Rechtsurkunden

Dieser Teil ist in den Handschriften P und Bar2, B, Bar1 und C enthalten, wobei B ausschließlich diesen Teil enthält. Er wird von einer metrischen Einleitung eröffnet (P/Bar2, B). Die aus dieser Einleitung hervorgehende Reihenfolge der Urkunden, der die Handschriften P und B im wesentlichen folgen, macht deutlich, daß der Text im Sinne der Dharmaśāstras streng zwischen öffentlichen und Privaturkunden trennt. Kennzeichen der öffentlichen Urkunden ist im wesentlichen der öffentliche Charakter ihres Ausstellers (König, *pañcakula* etc.) und ihres Inhalts. Die in den Abschnitten 2.28 (*suhrdām likhita*), 2.29 (*hine lekha*), 2.30 (*viññaptikā*) und 2.31 (*āsīs*) angeführten Musterdokumente bewegen sich hierbei sowohl inhaltlich wie formal bereits im Grenzbereich zwischen Urkunden und Privatbriefen. Sie sind nur noch insofern als öffentliche Urkunden zu charakterisieren, als ihre Aussteller Personen des öffentlichen Lebens sind.

Im Vergleich zu den aus den Dharmaśāstras bekannten Arten öffentlicher Urkunden ist eine starke Diversifizierung dieser Urkundenkategorie zu beobachten.

Auch die angeführten Arten von Privaturkunden gehen weit über die Klassifizierung der Dharmaśāstras hinaus, lassen sich jedoch mit vielen der dort genannten Urkundenarten verbinden. Ihre Aussteller sind stets Privatpersonen.

Im Rahmen der Erweiterung des überlieferten Textmaterials sind P und B weitere Urkundenarten (Zusätzliche Dokumente) hinzugefügt worden, ohne daß diese Grundstruktur des Textes berücksichtigt wurde. Einzelne dieser interpolierten Dokumente sind auch in Bar1 und C enthalten, die zwar die Einteilung in Rechtsurkunden und Briefe bewahren, innerhalb dieser beiden Gruppen jedoch keiner erkennbaren Struktur folgen.

Die Anordnung der Dokumente in der Textedition und ihre Zählung folgen der aus der metrischen Einleitung hervorgehenden Reihenfolge.

## Übersicht über die Rechtsurkunden in B, P, Bar2, Bar1 und C

(Die fette Ziffer vor der Handschriftenzählung entspricht der Numerierung in der Edition, also: B 2 [1] (*rājādeśa*) = 2.1.2; ”>“ bezeichnet im Abschnitt ”Zusätzliche Dokumente“ die Urkundenkategorie, der die betreffende Urkunde inhaltlich zuzuordnen ist.)

	P	B	Bar1	Bar2	C
<b>Öffentliche Urkunden</b>					
<b>2.1 rājādeśa</b>	1 [1]	2 [1]		[2.1/20] <sup>1</sup>	
<b>2.2 śāsana</b>	1 [2]	3 [2]	4 [20]		28 <sup>2</sup>
	2 [3] <sup>3</sup>				
<b>2.3 pattalā</b>	1 [4] <sup>4</sup>	2 [3a] <sup>5</sup>			
	3 [5] <sup>6</sup>	4 [3b] <sup>7</sup>			
		5 [3c] <sup>8</sup>	6 [40]		7 [14]
<b>2.4 deśottāra</b>	1 [6]	2 [4]	3 [43] <sup>9</sup>		4 [26?] <sup>10</sup>
<b>2.5 grāmapaṭṭa</b>	1 [7]	2 [5a]	3 [39]		4 [15]
		5 [5b] <sup>11</sup>			27 <sup>12</sup>
<b>2.6 vyavasthā</b>	1 [8]	L	2 [24]		
<b>2.7 huṇḍikā/huṇḍī</b>	1 [9]	2 [7]	3 [29]		4 [24]
	5 [10] <sup>13</sup>				
<b>2.8 gupta</b>	1 [11]	2 [8]			
<b>2.9 uttāra</b>	1 [12] <sup>14</sup>	2 [9] <sup>15</sup>	3 [35]		
<b>2.10 nīrūpaṇā</b>	1 [13]	2 [10a]	3 [34]		
	4 [14]	5 [10b]			
<b>2.11 aśvakrīta</b>	2 [15]	1 [11]			17 <sup>16</sup>
<b>2.12 bhūrja</b>	1 [19]	2 [12a] <sup>17</sup>	4 [42]		
		3 [12b] <sup>18</sup>			
<b>2.13 ṭippana</b>	1 [17]	2 [13]			
<b>2.14 guṇ(y)apatra</b>	1 [18] <sup>19</sup>	2 [14] <sup>20</sup>			3 [35] <sup>21</sup>
	4 [16] <sup>22</sup>	5 [15] <sup>23</sup>			

<sup>1</sup> Fragmentarisch.

<sup>2</sup> *śāsanapatra*: nicht veröffentlicht.

<sup>3</sup> *tāmrasāsana*.

<sup>4</sup> *śrī-bhūrjapattalā*.

<sup>5</sup> *śrī-rājño bhūrjapattalā*.

<sup>6</sup> *śrī-pattalā*.

<sup>7</sup> *śrī-mahāmātya-pattalā*.

<sup>8</sup> *śrī-rānaka-pattalā*.

<sup>9</sup> *mārgākṣara*.

<sup>10</sup> *kriyānakapathakapaṭṭaka*.

<sup>11</sup> *samakara-uddha-grāmapaṭṭaka*.

<sup>12</sup> *deśapaṭṭaka*: nicht veröffentlicht; Inhalt unbekannt.

<sup>13</sup> *sāmānya-huṇḍikā*.

<sup>14</sup> *uttara*.

<sup>15</sup> *uttara*.

<sup>16</sup> *ghoṭakavecaṇakapatra*: *vecaṇaka* ”Verkauf“ < Guj. *vecavum* ”verkaufen“ (< Skt. *vic-*); nicht veröffentlicht.

<sup>17</sup> *śrī-mahāmātyasya bhūrjapatra*.

<sup>18</sup> *śrīkaraṇabhūrja*.

<sup>19</sup> *mārgākṣarāṇi*.

<sup>20</sup> *mārgākṣarāṇi*.

<sup>21</sup> *guṇapatra?*

<sup>22</sup> *guṇākṣarāṇi*.

<sup>23</sup> *guṇākṣarāṇi*.

	P	B	Bar1	Bar2	C
2.15 nyāyavāda	1 [20]	2 [16]	3 [46] <sup>1</sup>		
2.16 pratipṛcchā	1 [21]	2 [17] <sup>2</sup>			
2.17 grāmasaṃsthā	1 [22]	2 [18a]	3 [25]		
		4 [18b] <sup>3</sup>			
		5 {[19a]} <sup>4</sup>			
		6 {[19b]} <sup>5</sup>			
2.18 cīrikā	1 [23]	2 [20a]	3 [38]		1 <sup>6</sup>
					34 <sup>7</sup>
2.19 divya	[24]	[20b]	[38] <sup>8</sup>		2 <sup>9</sup>
2.20 dohalikāmukti	1 [25]	3 [21]		2 [2.1/20]	
2.21 vyāṣedha	1 [26]	3 [22a]		2 [2.2/21]	
	4 [27] <sup>10</sup>	6 [22b] <sup>11</sup>		5 [2.3/22]	
2.22 grāsalopana	1 [28]	2 [23]		[2.3/22] <sup>12</sup>	
	3 [29] <sup>13</sup>			4 [2.4/23] <sup>14</sup>	
2.23 viśuddhi	1 [30]	3 [24]	4 [31]	2 [2.5/24]	
2.24 upagatā	1 [31]	3 [25]	4 [28]	2 [2.6/25]	22 <sup>15</sup>
					5 [23] <sup>16</sup>
2.25 theka	1 [32]	2 [26]			
2.26 (u)vyāṣedha		[27]			
2.27 saṃdhivigraha	1 [33]	2 [29/8]			
(Zu 2.28–31 siehe Anhang 1)					
2.28 suhṛdāṃ likhita	[34–37]	[28–29]			
2.29 hīne lekha					
2.30 vijñāptikā					
2.31 āśis					

<sup>1</sup> *nṛpapaddhatipatra*.

<sup>2</sup> Ohne Text.

<sup>3</sup> *pañcālaikalārabhūmisamsthāvidhi* und die folgenden beiden Dokumente sind interpoliert. Da sie sprachlich eng zusammenhängen, wurden sie in der Edition nicht getrennt, obwohl B [19a/b] inhaltlich dem Abschnitt "Pfandbriefe" zuzuordnen sind.

<sup>4</sup> *ādhaukṛtavastubho pariṅghīta-dravya-patra-vidhiḥ*.

<sup>5</sup> *vṛddhamekadhānyākṣarāṇi*.

<sup>6</sup> *dharmacīrikā*: nicht veröffentlicht.

<sup>7</sup> *dharmacīrikā*: nicht veröffentlicht.

<sup>8</sup> Bar1 [38] enthält die Ordal-Verse. Siehe Kommentar zur Übersetzung 2.18/19.

<sup>9</sup> Nicht veröffentlicht.

<sup>10</sup> *athavā*.

<sup>11</sup> *athavā*.

<sup>12</sup> Der zweite Teil dieses unter dem Titel *vyāṣedha* angeführten Dokuments entspricht weitgehend P [28].

<sup>13</sup> Ohne Titel. Entspricht 2.22.4 (Bar2 [2.4/23]) = *vyāṣedhapatrikā*.

<sup>14</sup> *vyāṣedhapatrikā*.

<sup>15</sup> Nicht veröffentlicht.

<sup>16</sup> *kaṇa-upagatā*.

	<b>P</b>	<b>B</b>	<b>Bar1</b>	<b>Bar2</b>	<b>C</b>
<b>Privaturkunden</b>					
<b>2.32 vyavahāra</b>	1 [39] <sup>1</sup>	2 [30]	3 [15]		30 <sup>2</sup> 36 <sup>3</sup>
			4 {[16]} <sup>4</sup>		
			5 {[17]} <sup>5</sup>		
<b>2.33 valita</b>	1 [40]	2 [31]			
<b>2.34 vikraya</b>	1 [41]	2 [32c]	3 [37]		
(Zu 2.35–37 siehe Anhang 2: Pfandbriefe)					
<b>2.35 vṛddhiphala</b>	[42–44]	[32a, b, d; 33; 34]	[18, 19, 21, 22, 23, 50]		31 37
<b>2.36 ādhi</b>					
<b>2.37 aśva</b>					
<b>2.38 dharma</b>	1 [45]	2 [35]			
<b>2.39 dāsī</b>	1 [46]	2 [36a]	3 [36]		
		4 [36b] <sup>6</sup>			5 [38] <sup>7</sup>
<b>2.40 vibhaṅga</b>	1 [47]	2 [37]	3 [32] <sup>8</sup>		32 <sup>9</sup>
<b>2.41 gardabha</b>	1 [48]	2 [38]	3 [33]		
<b>2.42 śīla</b>	1 [49]	2 [39]			
<b>2.43 samaya</b>	1 [50]		2 [45]		
<b>2.44 yamala</b>	[51]				
<b>2.45 ḍhauka</b>	[52]				
<b>2.46 saṃvitti</b>					
<b>Zusätzliche Dokumente</b>					
<b>&gt; Öffentliche Urkunden</b>					
<b>&gt; 4. deśottāra</b>					
<b>Z 1 dāṇamaṇḍapikā</b>		[42]			
<b>Z 2 śrīpattrikā</b>					[25]
<b>&gt; 5. grāmapaṭṭa</b>					
<b>Z 3 ālāpa</b>					[16]
<b>Z 4 vikaraṇapaṭṭaka</b>					[18]
<b>&gt; 12. bhūrjapatra</b>					
<b>Z 5 utthāna</b>		1 [40]	2 [41]		20 <sup>10</sup>
<b>Z 6 cīṭhikā</b>			1 [49]		2 [21]
<b>&gt; 15. nyāyavāda</b>					
<b>Z 7 nyāyākṣara</b>			[27]		
<b>Z 8 bhāṣottara</b>					[29]
<b>Z 9 vidhipatra</b>			1 [47]		2 [33]

<sup>1</sup> [38] wird in der Zählung von P übergangen.

<sup>2</sup> vyavahārapatra: nicht veröffentlicht.

<sup>3</sup> vyavahārapatra: nicht veröffentlicht.

<sup>4</sup> aṃgoddhārapatra.

<sup>5</sup> ekasaṃkalitapatra.

<sup>6</sup> svayamāgatādāsipatra.

<sup>7</sup> svayamāgatādāsipatra.

<sup>8</sup> vibhaṅjanāptra.

<sup>9</sup> vibhaṅgapatra: nicht veröffentlicht.

<sup>10</sup> utthānapatrikā: nicht veröffentlicht.

	P	B	Bar1	Bar2	C
> <b>24. upagatā</b>					
Z 10 upagatā		[45] <sup>1</sup>			
> <b>Keine Zuordnung</b>					
Z 11 abhaya	1 [53]		2 [44]		
Z 12 kṛṣṇākṣara		1 [41]	2 [26] <sup>2</sup>		
Z 13 ādeśapatra			[30]		
Z 14 dūtapatra			[48]		
> <b>Privaturkunden</b>					
Z 15 svahastākṣarāṇi	[54]				
> <b>32. vyavahāra</b>					
Z 16 hastākṣarāṇi		[43]			
Z 17 sanmukhahast-		[44]			

### Anhang 1

	P	B <sup>3</sup>
2.27 samdhivigraha	1 [33]	2 [29/8] 1399
2.28 (suhṛdām) likhita	[34]	
2.29 (hīne) lekha	1 [35] <sup>4</sup>	2 [28/7] 1365
2.30 vijñaptikā		
2.30.1 rājavijñaptikā	1 [36a]	2 [28/1] 1288
2.30.2 guruvijñaptikā	1 [36b]	2 [28/2] 1288
2.30.3 pitṛvijñaptikā	1 [36c]	2 [28/3]
2.30.4 mātṛvijñaptikā	1 [36d]	2 [28/4] 1288
2.30.5 vadhūheto rājalekha		[28/5] 1432
2.30.6 svarūpa		[28/6]
2.30.7 mahāmātyasya rājavijñ.		[29/9]
2.31 āśis	[37]	

Der Vergleich mit den in den klassifizierenden, einleitenden Ślokas genannten vier Kategorien *suhṛdām likhita*, *hīne lekha*, *vijñaptikā* und *āśis* zeigt, daß P hier die Tradition offenbar genauer bewahrte als B.

So lassen sich bei P alle Dokumente sicher zuordnen:

<i>suhṛdām likhita</i>	[34] ” <i>likhita</i> “ (Brief an Bruder)
<i>hīne lekha</i>	[35] ” <i>lekha</i> “ (Brief eines <i>mahantaka</i> an Dorfbewohner)
<i>vijñaptikā</i>	[36a–d]
<i>āśis</i>	[37] ” <i>āśirvāda</i> “

B verändert die Reihenfolge dieser Dokumente und nimmt auch *samdhivigraha* in diesen Abschnitt auf, das jedoch entsprechend der Einleitung und P vor diesem Abschnitt behandelt wurde. Auch die jungen Datierungen der Dokumente, die keine Parallele in P haben, zeigen, daß die in B angeführten Versionen Neubearbeitungen bzw. -einschübe sind.

<sup>1</sup> *maṅḍalakarāṇasya upagatā*.

<sup>2</sup> *kālāksaritapatra*.

<sup>3</sup> B faßt diesen Abschnitt als eine Einheit auf und bedient sich zweier verschiedener Zählweisen. Einerseits wird von 1–9 durchnummeriert. Andererseits wird mitten in der Zählung zu Nummer 29 gewechselt.

<sup>4</sup> Inhaltlich von B [28/7] verschieden.

**Anhang 2: "Pfandbriefe"**

	<b>P</b>	<b>B</b>	<b>Bar1</b>	<b>C</b>
2.35 <i>vrddhiphala</i>				
2.35.1 <i>grhāddāṇaka</i>	1 [42] <sup>1</sup>	2 [32b] <sup>2</sup> 4 [32d] <sup>4</sup>	3 [23] <sup>3</sup>	
2.35.2 <i>kṣetrāddāṇaka</i>		1 [32a] <sup>5</sup>	2 [18] <sup>6</sup> 3 [19] <sup>8</sup>	37 <sup>7</sup>
2.36 <i>ādhi</i>	1 [43]	2 [34] <sup>9</sup>	3 [21] <sup>10</sup>	31 <sup>11</sup>
2.37 <i>aśva</i>	1 [44]	2 [33] <sup>12</sup>	3 [22] <sup>13</sup>	
2.37 A <i>putrāddāṇaka</i>			[50] <sup>14</sup>	

Auch hier ist P die einzige Handschrift, die die Bezeichnung und auch die Reihenfolge der einzelnen Dokumente bewahrt hat.<sup>15</sup>

B fügt die Verkaufsurkunde für ein Haus zwischen *grhāddāṇaka* und *grhādūli* ein, offenbar wegen des verbindenden Objekts. Auffällig ist die terminologische Nähe zwischen B, Bar1 und C, die vermutlich auf die gemeinsame Rezension Z zurückgehen, von der sich jedoch alle drei Handschriften relativ weit entfernt haben.

## 0.5 Die formale Gestaltung der Schriftstücke

### 1. Briefe

Die Musterdokumente für private Briefe bestehen aus zwei Teilen: der Einleitung [E] und dem Hauptteil [H]. Es ist möglich, daß Originalbriefen ein in der LP nicht angeführter Schlußteil mit einer Datumsangabe angefügt wurde.

#### 1.1 Einleitung

Die Einleitung der Briefe enthält in der Regel die Namen und Aufenthaltsorte von Absender und Adressat. Dem Namen des Adressaten wurde hierbei häufig eine Eulogie (*praśasti*) vorangestellt. Wie auch im Falle der königlichen *praśastis*, die aus der Epigraphik in großer Zahl bekannt sind, bedienen sich die Verfasser dabei in großem Maße Sujets der epischen und Nīti-Literatur, aber auch des Kāvya.

Name und Aufenthaltsort der sozial höhergestellten Person werden stets zuerst genannt. Das die Einleitung abschließende Verbum richtet sich ebenfalls nach der

<sup>1</sup> *vrddhaphalabhogapatra*.

<sup>2</sup> *grhāddāṇakapatra*.

<sup>3</sup> *grhōddāṇakapatra*: inhaltlich eher zu B [32d] zu stellen.

<sup>4</sup> *grhādūlipatra*.

<sup>5</sup> *kṣetrāddāṇakapatra*

<sup>6</sup> *kṣetroddāṇakapatra*.

<sup>7</sup> *kṣetrāddāṇakapatra*: nicht veröffentlicht.

<sup>8</sup> *paripatra*.

<sup>9</sup> *āhipatra*.

<sup>10</sup> *suvarṇarūpyādi-āhipatra*.

<sup>11</sup> *āhipatra*: nicht veröffentlicht.

<sup>12</sup> *aśvāddāṇakapatra*.

<sup>13</sup> *ghoṭakodḍāṇakapatra*.

<sup>14</sup> *putroddāṇakapatra*: von Bar1 bzw. dessen Vorlage interpoliert.

<sup>15</sup> Allerdings nennt der einleitende Vers in Handschrift B die Reihenfolge mit *-āśc[=āśv-]āhi*, so daß B möglicherweise hier einer anderen Tradition folgte.

Ausrichtung der Mitteilung. Eine höhergestellte Person adressiert einen ihr untergeordneten Adressaten mit *āśir-vad-*, *kuśalam vārttay-* u.ä. Eine übergeordnete Person wird stets mit *vi-jñā-* Kaus. angesprochen. In der Regel enthält die Einleitung darüber hinaus konventionelle Unterwerfungsformeln wie *sa-vinayam* "bescheiden", *sāṣṭāṅgam kṣiti-tala-maulinā praṇamya* "sich mit allen acht Gliedern verneigt habend, indem der Kopf den Erdboden (berührt)" usw.

## 1.2 Hauptteil

Der Hauptteil der Briefe beginnt stets mit einer Aussage über das Wohlbefinden des Absenders und der Aufforderung an den Adressaten, seinerseits eine solche Aussage zu treffen. Dieser Bestandteil des Hauptteils ist obligatorisch und scheint bereits in den Anfängen der indischen Epistolographie von herausragender Bedeutung gewesen zu sein. So enthalten mit den "Minor Rock Edicts" aus Brahmagiri und Siddapura bereits zwei der frühesten schriftlichen Zeugnisse die Phrase *ārogiyam vataviyā* (Hultsch 1925, 175, Z.1; 178, Z.3), die einige Jahrhunderte später in ähnlicher Form auch Kharoṣṭhī-Dokumente aus Niya und Endere aufweisen: *divya-śarira-arogyā pariprichati* "erkundigt sich nach dem Wohlergehen (Eures) göttlichen Körpers" (Boyer/Rapson/Senart, 2, Nr. 69); *divya-śarira-arogyā preṣeti* (ebd., 33, Nr. 86); *śarira-arogyā paripricham*[...] (ebd., 34, Nr. 89) usw. usf. In einer Kupfertafel aus Gujarat aus dem 4. nachchristlichen Jahrhundert heißt es *kuśalam anuva[rṇya] bodhaya[ti]* (Pandya 1957/58, 2). Auch in den außerindischen epistologischen Traditionen gehören ähnliche stereotype Formeln zum Bestand von Briefen.<sup>1</sup> Das eigentliche Anliegen der Mitteilung wird häufig mit Formeln wie *kāryam ca* "und (nun) die Angelegenheit:" eingeleitet. Der Hauptteil endet meist mit der formelhaften Aufforderung an den Adressaten, dem Absender eventuelle Aufträge zukommen zu lassen: *yatkṛtyādeśo 'navaratam prasādikāryah* u.ä. Häufig wird er darüber hinaus abgeschlossen mit *-iti*.

## 2. Rechtsurkunden

Die in der Lekhapaddhati-Lekhapañcāśikā angeführten Musterdokumente für Rechtsurkunden lassen in der Regel eine Dreiteilung des Textes in Einleitung [E], Hauptteil [H] und Schlußteil [S] erkennen. Diese Einteilung entspricht den formalen Kriterien einer Urkunde des europäischen Mittelalters, deren *Kontext* (= Hauptteil) von einem Protokoll umrahmt wird, das wiederum in zwei Teile zerfällt: das *Protokoll* (= Einleitung) und das *Eschatokoll* (= Schlußteil).<sup>2</sup> Dieser Aufbau ist öffentlichen und Privaturkunden gemeinsam.

### 2.1 Einleitung

Die Rechtsurkunden nennen in der Einleitung zumeist das Datum unter Anführung der Genealogie des herrschenden Königs, den Ausstellungsort des Dokuments, den Absender, den Adressaten und die Bezeichnung der Urkundenart, der das betreffende Dokument zuzuordnen ist. Die Datierung konnte auch im Schlußteil erfolgen.

<sup>1</sup> Vgl. z.B. zur mittelpersischen Epistolographie Nāmag-nipesiṣnih 31–33 (Zaehner 1938, 96). Für soghdische Briefe vgl. Sims-Williams 1991; 1996; für baktrische Briefe vgl. Sims-Williams 1997, 11.

<sup>2</sup> Vgl. LM s.v. Urkunde, -nwesen und Dinzelsbacher 1992 s.v. Brief.

Bei den Privaturkunden kann die Nennung von Absender und Adressat entfallen zugunsten einer einleitenden Formel des Hauptteils, die die beteiligten Parteien der beurkundeten Rechtshandlung nennt.

## 2.2 Hauptteil

Der Hauptteil enthält die wesentlichen Informationen über den Inhalt der beurkundeten Rechtshandlung.

Bei den Privaturkunden wird er im Falle der bilateralen Dokumente, also Pfand-, Kredit-, Verkaufsurkunden, von einer Formel eingeleitet, die offenbar auf eine in verschiedenen Teilen Indiens verbreitete diplomatische Tradition zurückgeht und deren Gestalt zu folgender Form abstrahiert werden kann:

N.N.(Lok.) *vāstavya*-N.N.(Nom.) *lābhāya svadhanaṃ prayauṅkte / asya ca hastād dhāraṇiko nāma nāmataḥ* N.N.(Lok.) *vāstavya*-N.N.(Nom.) *svīya-samutpanna-prayojana-vaśāt....grhṇāti*.

Der zweite Teil dieser Formel wird häufig dem folgenden Text syntaktisch untergeordnet, so daß der Empfänger im Instrumental als Agens eines p.p.p. (*grhīta-*) genannt wird und die Konstruktion nur bis *dhāraṇiko nāma nāmataḥ* bewahrt ist. Dies führte in der Rezeption dieser Formel wohl zu Mißverständnissen, aus denen die epigraphisch belegten Varianten *nāmnā mataḥ/mato* usw. erklärt werden können:

Vgl. z.B. Mithilā-Urkunden 1512 n.Chr.: *dhana-grāhako py etatsakāśān nāmna mato* (Raj Pant 1997, 170); 1514 n.Chr.: *dhana-grāhako py etatsakāśān nāmna mataḥ* (ebd., 173); 1525 n.Chr. (ebd., 177), 1563 n.Chr. (ebd., 179); "Jaunpur Brick Inscription" V.S. 1273 (= 1217 n.Chr.): *atas sakāśād dhāraṇiko nāmnāmataḥ* (sic!) (Prasad 1990, 78f.).<sup>1</sup> Demgegenüber sind sowohl epigraphisch als auch in Vidyāpatis Likhanāvalī Varianten belegt, die auf die ursprüngliche Gestalt dieser Passage zurückgehen: "Mahoba Fort Copper Plate Inscription" V.S.1283: *dhaniko nāma nāmataḥ/ dhāraṇiko nāma nāmataḥ* (Prasad 1990, 86, Obv. Z.2f.; siehe auch Rev. Z.2)<sup>2</sup>; Vidyāpati: Likhanāvalī, 30, Nr. 57: *dhana-grāhako 'py eteṣāṃ sakāśān nāmataḥ*; ebd., 31, Nr. 58 usw.

Einzelne der in den Privaturkunden der LP verwendeten Formeln können auch in zeitgenössischen oder späteren Gujarāṭī-Originaldokumenten nachgewiesen werden:

– *ekamuṣṭyā* "auf einmal, in einer Rate": Guj. *eki mūṭhi* (V.S. 1719: Parikha/Śelata 1986, 204, Z.66f., Z.71)

– *grhasya bhāṭakaṃ nahi // dramāṇāṃ vyājaṃ nahi* (LP 2.35.1) "Für das Haus ist keine Miete (zu zahlen); auf die *drammas* (fällt) kein Zins (an)": Guj. *rūppaiānūṃ vyāja nahi e gharanūṃ bhāḍu nahi* (V.S. 1782: Vibhūti 1996, 120); *rūppaiānūṃ vyāja nahi / e gharanūṃ bhāḍū nahi* (V.S. 1719: Parikha/Śelata 1986, 205, Z.79).

Auch die Formel, die gewöhnlich die betreffende Geldeinheit kennzeichnet und deren Münzstelle, Prüfung, Münzart und Gültigkeit angibt (z.B. *śrī-śrīmālīyakhara-ṭamkaśālā-hata-tripariḷṣita-sarvatra-vyavaharamāna-śreṣṭha-jirṇa-viśvamallapriya-/ śrī-śrīmālīyakhara-ṭamkaśālā-hata-tripariḷṣita-haṭṭa-vyavahārikya-pracalaṃta-śreṣṭha-śrī-viśvamallapriya-dra* o.ä.) läßt sich mit gleichartigen formelhaften Verwendungen in Originaldokumenten verbinden:

<sup>1</sup> Von dieser Inschrift liegen weder ein Faksimile noch eine Fotografie vor. Ihr Verbleib ist unbekannt. Die vorliegende Lesung ist daher möglicherweise inkorrekt.

<sup>2</sup> Prasad, a.a.O. "korrigiert" an allen Stellen zu *nāmnā mataḥ*.

z.B. Cāhamāna-Inschrift V.S. 1228: *suparīkṣita-ḥaṭṭa-vyavahārika-tatkāla-vartamāna-raupyamayī-śrī-ajayadeva-mudrāṅkita-dramma* (Agrawala 1955, 72 < Nāgarī Pracāriṇī Patrikā 45, 358). Insbesondere die Angabe der Münzstätte findet sich auch in späteren Gujarāṭi-Privaturkunden: *ahimamadāvādānī ṭamkasālanā* (V.S. 1719: Parīkha/Śelata 1986, 204, Z.65); *amadāvādī-ṭam[kajsālanā* (V.S. 1777: Śelata 1984, 55, Z.28f.)

Den Abschluß des Hauptteils bildet meist bei den Privaturkunden, zuweilen jedoch auch bei öffentlichen Urkunden, die Benennung von Bürgen, die als *datṭa/dāpita/dāvāpita* ("gestellt") bezeichnet werden. Den Namen der Bürgen wird in der Regel die Angabe ihrer jeweiligen Haftung im Rahmen der Bürgschaft vorangestellt. Dabei wird die Gesamtschuldnerbürgschaft häufig durch die Formel *ekena dvau dvābhyām ekaḥ/ekenāpi pratibhuvā hasta-prāptena parasparaṃ dvitīyasya uttamam akurvāṇena vyavaharaka-samaṃ dhāraṇika-vat likhita-vyavahāra-patra-dramāṅam nirgamo nirvaṇaṇiyah* (2.32.2) oder eine ihrer Varianten gekennzeichnet.

Dieser abschließende Teil ist nicht immer streng vom Schlußteil zu trennen, der zu Beginn die Unterschriften jener Bürgen enthält und bisweilen eine syntaktische Einheit mit dem Ende des Hauptteils bildet. In den öffentlichen Urkunden wird der Hauptteil häufig mit der Aufforderung beendet, dem Inhalt der beurkundeten Weisung nicht zuwiderzuhandeln.

### 2.3 Schlußteil

Bei den öffentlichen Urkunden enthält der Schlußteil häufig die Angabe des Datums und der Beglaubigungskennzeichen. Dies kann einerseits die Unterschrift (*mata*) der ausstellenden Person sein. *mata* n. in der Bedeutung "Unterschrift" (= Guj.) ist hierbei mit dem bereits in Yājñ. vorgeschriebenen Beglaubigungsvermerk zu verbinden, mit dem der Unterzeichner seine Zustimmung zur beurkundeten Transaktion ausdrückt:<sup>1</sup>

*samāpte 'rthe ṛṇī nāma svahastena niveṣayet*

*matam me 'muka-putrasya yad atropari lekhitam* (Yājñ. 2.86)

"Wenn die Vereinbarung geschlossen ist, möge der Schuldner seinen Namen eigenhändig niederschreiben, (in der Form): Was oben geschrieben ist,<sup>2</sup> billige ich, Sohn des N.N."

Diese von Yājñ. exemplarisch für Schuldbriefe aufgestellte Formel wird bereits von Vyāsa auf die öffentlichen Urkunden ausgedehnt: *...svahastam ca likhet svayam, matam me 'muka-putrasya amukasya mahīpateḥ* (Dhk., 375).

In zeitgenössischen Kupfertafeln wird die Unterschrift in der Regel durch die abschließende Namensangabe des ausstellenden Herrschers im Gen.Sg. vertreten, häufig als Kopie des königlichen Signums. Dies ist eine Verkürzung der Formel "N.N. (Gen.) *svahasto 'yaṃ*", wie sie in Inschriften früherer Dynastien (z.B. Paramāra V.S. 1074: Trivedi 1978–89, 35, Z.29) und auch vereinzelt Caulukya-Kupfertafeln (V.S. 1231: Fleet 1889, 84, Z.32) verwendet wird. Neben *svahasto 'yaṃ* findet sich jedoch in verschiedenen Kupfertafeln entsprechend den Vorschriften der Dharmaśāstras alternativ auch "*matam mama* N.N.(Gen.)", selten

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Raj Pant 1997, 185f.

<sup>2</sup> Wörtl. "was (ich) oben niederschreiben ließ".

erweitert um die gesamte Formel.<sup>1</sup> Einzelne Inschriften enthalten auch eine Kombination beider Formeln: *svahasto 'yam N.N.(Gen.) matam mama* (z.B. Chandella-Inschriften in Trivedi 1978–1989, 405, Z.40f. [V.S. 1192]; ebd., 455, Z.28f. [V.S. 1236]; ebd., 461, Z.19f. [V.S. 1239]; ebd., 487, Z.17 [V.S. 1261]).

Andererseits erfolgt die Beglaubigung der öffentlichen LP-Urkunden häufig durch die Angabe, daß die beurkundete Mitteilung über einen direkt bevollmächtigten Boten erfolgt.

Die Formel hierfür lautet entweder *dūtake svayam-ādeśaḥ* oder *dūtako svayam-ādeśaḥ*, wobei *svayam-ādeśaḥ* alternativ als Tatpuruṣa- oder Bahuvrīhi-Kompositum aufzufassen ist. Diese Formel wird in verkürzter Form auch in der Caulukya-Epigraphik verwendet: *dūtakaḥ svayaṃ* (V.S. 1266: Fleet 1889, 114, Z.55). Sie ist zu verbinden mit der bei Vyāsa allerdings auf den Schreiber bezogenen Festlegung:

*rājñā tu svayam ādiṣṭaḥ samdhivigrahaḥkakah  
tāmrapatte pate vāpi vilikhed rājasāsanam* (Dhk., 375).

„Der Schreiber, der (gleichzeitig) Minister für Bündnisse und Krieg ist, schreibe auf persönliche Anweisung des Königs den königlichen Befehl auf eine Kupferplatte oder auch auf ein Stück Stoff.“<sup>2</sup>

Die Autorität und Rechtsverbindlichkeit der Urkunde war demnach direkt von Tatsache abhängig, daß ihr Inhalt auf eine persönliche und unmittelbare Weisung des Königs zurückging. Diese Weisung hatte mit Vyāsa an den Schreiber zu erfolgen. Dementsprechend weisen die Formeln von Kupfertafeln verschiedener Dynastien häufig darauf hin, daß der Schreiber auf direkten Befehl des Herrschers handelte: z.B. Pallava-Inschriften: *bhaṭṭārakāṇām svamukhājñāptyā likhitam* (H.K. Sastri 1919/20, 255, Z.32); *prabhos svamukhājñāptyā likhitam* (Fleet 1876, 156, Z.36); Gaṅga-Inschriften: *sva-mahārāja-mukhājñāptyā* (Krishnamacharlu 1937/38, 239, Z.23); Paramāra-Inschriften: *rājājñāyā likhitam* (V.S. 1005: Trivedi 1978–1989, 7, Z.26); V.S. 1105: ebd., 8, Z.28); Chandella-Inschriften: *alikhad N.N.(Gen.) ājñāyā* ... (z.B. Trivedi 1978–1989, 405, Z.41 [V.S. 1192]; ebd., 435, Z.123f. [V.S. 1223] usw.).

Alternativ dazu bestand jedoch auch die Möglichkeit, diese autoritative persönliche Weisung über einen Boten ergehen zu lassen, der somit als ihr Träger fungierte. Besonders deutlich wird diese Dichotomie im Korpus der Kupfertafelin-schriften der Mahārājas von Valkhā (3.–4. Jh. n. Chr.), das Ramesh und Tewari im Jahre 1990 veröffentlichten. Die meisten der darin enthaltenen Urkunden geben im abschließenden Teil einen Hinweis auf die Autorisierung des Dokuments. Es heißt entweder: *samukhaṃ/ samukhājñā/ svamukhājñā/ svamukha- \*sandeśād*<sup>3</sup>, oder aber es erfolgt die namentliche Angabe eines Boten (*dūtaka*).<sup>4</sup>

Der Bote als Träger der königlichen Weisung kam folglich funktionell der direkten persönlichen Weisung des Königs gleich. Hierzu paßt auch

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Jolly 1890, 358. Vgl. z.B. Rāṣṭrakūta-Inschrift Śaka 757: *matam mama śrīdhruvarājadevasya śrīkārkarājadeva-sutasya yad upari likhitam* (Hultzsch 1885, 200, Z.54f.); ähnlich auch Śilāhāra-Inschrift Śaka 946 (Mirashi 1977, 277).

<sup>2</sup> Vgl. auch den ähnlich lautenden Vyāsa-Vers in Dhk., 376.

<sup>3</sup> Ramesh/Tewari 1990, 61. Vgl. zu den einzelnen Belegen den Index.

<sup>4</sup> Nr. 8 enthält sowohl *samukhājñā* als auch die Angabe eines Boten. Das ist darauf zurückzuführen, daß der ursprüngliche, mit *varṣe 50 5 jyeṣṭha śu 7* datierte und von einem *dūtaka* überbrachte, Urkundentext um ein *postscriptum* ergänzt wurde. Dieses *postscriptum* ist *varṣe 50 6* datiert und enthält die Angabe *samukhājñā*.

KA 1.16.13: *dūtamukhā hi rājānaḥ* ”Denn die Könige haben einen Boten als (ihren) Mund.“

Das setzt natürlich voraus, daß auch der Bote persönlich vom Herrscher unterwiesen wurde. Vollkommen parallel zu Vyāsa's Regel in bezug auf den Schreiber heißt es denn auch in der Formel verschiedener Kupfertafeln der Bhañjas von Vañjulvaka (10.–11. Jh. n.Chr.): *svayam ādiṣṭo rājñā dūtako 'tra* N.N.<sup>1</sup>

In den Inschriften früher südindischer Dynastien (Śālañkāyana, Pallava, Kaliñga, Cālukya etc.) wird der die (persönliche) Weisung überbringende Bote gar selbst als *ājñapti/āñatti/ājñā*, ”Anweisung“, bezeichnet (vgl. hierzu Fleet 1902/03, 183; Sircar 1965, 143). Eine weitere Variante der ”*dūtako svayam-ādeśaḥ*“-Formel der LP scheinen die Kupfertafeln der Paramāras aufzuweisen. Der mit der Überbringung des Urkundeninhalts beauftragte Beamte wird in den frühesten Urkunden als *dāpaka* bezeichnet: *dāpako 'tra* N.N. (Trivedi 1978-1989, 6f., Z.25f. [V.S. 1005]; ebd., 8, Z.28 [V.S. 1005]). In den darauffolgenden Kupfertafeln heißt es dann: *svayam-ājñā dāpakaś cātra* N.N.<sup>2</sup> Es ist unklar, ob – wie Kielhorn (1885, 161) meint – hier ein Kompositum ”Überbringer der persönlichen Weisung“ vorliegt oder beide Worte voneinander getrennt zu betrachten sind. Neben der Konjunktion *ca* legen insbesondere spätere Kupfertafeln die zweite Lösung nahe.<sup>3</sup> Sie verändern die Wortstellung und trennen ganz klar *svayam-ājñā* und *dāpaka*.<sup>4</sup> Unabhängig von der syntaktischen Konstruktion scheint der Inhalt der frühen Formel jedoch auf der Hand zu liegen: *svayam-ājñā dāpakaś cātra* N.N. ”(Dies ist) eine persönliche Anweisung, und der Überbringer hierher (ist) N.N.“ Daß der Terminus *dāpaka* hier synonym zu *dūtaka* gebraucht wird, zeigt eine verwandte Formel nepalesischer Inschriften, die *dāpaka* durch *dūtaka* ersetzt: *svayam-ājñā dūtakaś cātra* N.N. (Indraji/Bühler 1880, 170, Z.32 [Harṣa-Saṃvat 39]; 175, Z.22f. [Harṣa-Saṃvat 119]).<sup>5</sup>

In einer späteren Inschrift der Paramāras findet sich eine Formulierung, die möglicherweise eng mit der Formel der LP verbunden ist: *dū° mukhyādeśaḥ*,<sup>6</sup> das Trivedi (1978–1989, 149, fn. 2) hypothetisch als Fehlschreibung für *mukhādeśaḥ* ”an oral order (of the king himself)“ interpretiert. Sollte man dieser Interpretation zustimmen können, wäre diese Formel vollkommen parallel zu LP *dū° svayam-ādeśaḥ*. Daß *mukhyādeśaḥ* jedenfalls nicht als Name aufgefaßt werden kann, zeigen spätere Kupfertafeln, in denen es heißt: *dū° śrī mu*,<sup>7</sup> das offenbar eine

<sup>1</sup> Z.B. Sircar 1949/50a, 278, Z.33 (Ende 10. Jh.); Hiralal 1925/26, 295, Z.38f.; ebd., 296, Z.34f.

<sup>2</sup> Trivedi 1978–1989, 10, Z.9 (V.S. 1026): Der vom Hrg. zwischen *ājñā* und *dāpakaś*- eingetragene *danda* ist auf dem beigefügten Fasimile nicht erkennbar; ebd., 14, Z.33 (V.S. 1031): *-dāyakaś*; ebd., 17, Z.29 (V.S. 1036): *-dāyakaś*; ebd., 24, Z.52f. (V.S. 1038).

<sup>3</sup> Vgl. auch Sircar 1965, 143, fn. 4.

<sup>4</sup> Trivedi 1978-1989, 35, Z.28f. (V.S. 1074) enthält beide Termini. Danach wird nur noch *svayam-ājñā* ohne Angabe des *dāpaka* erwähnt (ebd., 64, Z.39 [V.S. 1112]).

<sup>5</sup> Vgl. auch Gnoli 1956, 31, Nr. XXIII; 32, Nr. XXIV; 33, Nr. XXV; 27, Nr. XXVIII; 40, Nr. XXX usw. usf.: *samājñāpanā dūtakaś cātra* N.N.; 53, Nr. XXXVIII; 56, Nr. XLI (= Indraji/Bühler 1880, 170), 57, Nr. XLII; 58, Nr. XLIII; 59, Nr. XLIV usw. usf.: *svayam-ājñā dūtakaś cātra* N.N.

<sup>6</sup> Trivedi 1978–1989, 151, Z.40 (V.S. 1214).

<sup>7</sup> Trivedi 1978–1989, 185, Z.79 (V.S. 1282). Der Ausdruck *śrī-mu* wird von einer 3 und einem bisher nicht gedeuteten Symbol gefolgt. Kielhorn 1907/08, 107 weist darauf hin, daß *mu* 3, ”probably followed by the same symbol,“ auch in zwei Kupfertafeln Arjunavarmans zu finden sei. Seine Angabe bezieht sich auf zwei Inschriften, die Trivedi 1978–1989 ohne Faksimiles als Nr. 48 und 49 publizierte: Nr. 48 (V.S. 1270): *śrī-mu 3 //* (Trivedi 1978–1989, 168); Nr. 49 (V.S.1272): *śrī mu 3 //* (ebd., 171). Zwar ist *śrī-mu 3* in beiden Fällen kein *dū°* vorangestellt, allerdings erfolgt die Angabe jeweils an der Stelle, an der die Nennung des Boten zu erfolgen hätte. Auch wird darüber hinaus kein Bote erwähnt. Von beiden Kupfertafelurkunden sind keine Fotografien oder Faksimiles verfügbar.

Abkürzung für *dūtakaḥ śrī-mukhā/mukhyādeśaḥ* ist und parallel zu LP *dū° śrī-svayam-ādeśaḥ* aufzufassen ist.

Es ist anzunehmen, daß öffentliche Urkunden als eines weiteren Beglaubigungskennzeichens entsprechend den Dharmaśāstra-Vorschriften auch eines Siegels bedurften. Die Musterdokumente, die nur um die schriftliche Form der Urkunden bemüht sind, erwähnen dies allerdings nicht.

Auch die in Originalurkunden obligatorische Nennung des Schreibers kann in den Musterschriftstücken entfallen.

Abhängig von der beurkundeten Rechtshandlung enthält der Schlußteil der öffentlichen Urkunden darüber hinaus gelegentlich auch Unterschriften (*mata*) von Bürgen bzw. die namentliche Angabe von Zeugen. Der Text des Schlußteils wird gewöhnlich durch *śrīḥ* und/oder *pramāṇam*, "(Das ist) Autorität", beendet. Derartige Formeln sind auch in zeitgenössischen Kupfertafelurkunden häufig belegt.<sup>1</sup>

Der Schlußteil der Privaturkunden folgt bis auf die Angabe eines Boten im wesentlichen dem oben dargelegten Schema. Die Angabe des Schreibers wird bei bilateralen Verträgen häufig ergänzt durch das Attribut *ubhayābhyarthita* o.ä. "von beiden (Parteien) gebeten". Diese Formel findet sich auch in Kupfertafelurkunden.<sup>2</sup> Sie ist direkt zu verbinden mit der in Yājñ. 2.88 aufgestellten Regel:

*ubhayābhyarthitenaitan mayā hy amuka-sununā  
likhitam hy amukeneti lekhako 'nte tato likhet*

"An das Ende (der Urkunde) soll der Schreiber dann schreiben: 'Das ist von mir, N.N., dem Sohn des N.N., auf Bitte beider (Parteien) geschrieben worden.'<sup>3</sup>

Die Angabe *pramāṇam* wird in den Privaturkunden häufig durch eine Formel ergänzt, die seit der Gupta-Zeit in Kupfertafelinschriften des gesamten indischen Kulturraums verwendet wird: *hīnākṣaram adhikākṣaram vā likhitam pramāṇam*, "(Auch wenn) Buchstaben fehlen oder zuviel (sein sollten, ist) die Urkunde Autorität."

## 0.6 Die Sprache der Lekhapaddhati-Lekhapañcāśikā

Die Herausgeber der *editio princeps* präsentierten das Werk nach ihren Worten "to the public mainly as a philological curiosity" (Dalal/Shrigondekar, VII).

Eines der wichtigsten Anliegen der Übersetzung und ihres umfangreichen Kommentars war es, dem Text dieses Stigma zu nehmen und ihn in ein zuverlässig bezeugtes sprachliches, historisches und literaturhistorisches Umfeld zu stellen.

Die Sprache der LP ist durch zwei Faktoren entscheidend geprägt:

1. das literarische Genre,
2. den räumlich-zeitlichen Kontext der Entstehung des Textes.

<sup>1</sup> Vgl. z.B. Śaka 957: *likhita-śāsanam tat pramāṇam iti / maṅgalaṁ mahā-śrīḥ* (Sircar 1957/58, 76, Z.48f.).

<sup>2</sup> Z.B. Śaka 975: Sircar 1957/58, 76, Z.48f.

<sup>3</sup> Vgl. auch Vyāsa (Dhk., 376).

1. Bedingt durch das literarische Genre (Briefsteller) werden weite Teile des Textes von Formeln beherrscht, die in ihrer Gestalt auf einen sich bereits früh entwickelten, allerdings schwach dokumentierten "indischen" Brief- bzw. Kanzleistil zurückgehen (vgl. 0.5). Diese Formelhaftigkeit führt in den syntaktischen Strukturen stellenweise zu Unregelmäßigkeiten, wenn dem Schreiber/Bearbeiter zwar die Formel bekannt, ihre syntaktische Einbindung jedoch unklar war.

Besonders im zweiten Teil, der sich mit Rechtsurkunden befaßt, liegen daneben zahlreiche, insbesondere lexikalische Einflüsse der Skt.-Rechtsterminologie vor, die sich u.a. im Rahmen der Dharmaśāstra- und Arthaśāstra-Literatur formierte. Daneben fließen in den Text *termini technici* der öffentlichen Verwaltung und Administration ein, die großenteils einerseits aus dem bekannten zeitgenössischen epigraphischen Material, andererseits aus tt.tt., die bis in die moderne Zeit hinein bewahrt wurden, erschlossen werden können.

In die Kommentierung der Übersetzung wurden folglich in starkem Maße inschriftlich überlieferte Texte zeitgenössischer Dynastien einbezogen, insbesondere der Caulukyas und Vāghelās von Gujarat, während derer Herrschaft die LP ihre grundlegende Gestalt erhielt.

Der Rechtscharakter der Urkunden bedingte einen festgelegten Kanon an Informationen, die für die Rechtsgültigkeit des Dokuments entscheidend waren. Die textliche Verarbeitung dieser Informationen folgte hierbei selbstverständlich nicht in erster Linie ästhetischen Überlegungen. Vielmehr ist das Bestreben erkennbar, möglichst viele dieser Informationen auf möglichst knappem Raum zu vereinen. Das führte in Synthese mit oben erwähnter Formelhaftigkeit zu z.T. syntaktisch recht eigenwilligen Satzstrukturen, deren herausragende Kennzeichen die weite Verwendung von Absolutivformen und eine stark nominale Ausdrucksweise sind.

Dazu kommt die Tatsache, daß insbesondere die Urkundentexte einer permanenten Bearbeitung und Aktualisierung ausgesetzt waren, in deren Folge es zu Mißverständnissen und sekundären Textveränderungen und auch -verderbnissen kam. Die vorliegende Edition stellt sich nicht das Ziel, diese Veränderungen in ihrer Mehrzahl zu beheben, sondern geht vielmehr davon aus, daß auch sie der konkreten sprachlichen und auch inhaltlichen Intention des jeweiligen Bearbeiters entsprechen. Auf deutliche inhaltliche und sprachliche Verderbnisse weist der Kommentar zur Übersetzung hin. Die im Zuge der verschiedenen Bearbeitungen entstandenen syntaktischen Unregelmäßigkeiten müssen – auch angesichts erhaltener originaler Urkunden (z.B. epigraphischer Dokumente) – als Charakteristikum derart formal gebundener Texte gelten. Auch die Übersetzung ist bestrebt, den Stil nicht unnötig zu "verschönen". Sie kommt folglich nicht immer umhin, den "holprigen" Strukturen auch im Deutschen zu folgen. Es ist aber anzunehmen, daß auch dem damaligen "Verbraucher" derartiger Texte ihre Lektüre und auch ihr adäquates Verständnis nicht immer leichtfielen.

Dem Bemühen um Knappheit und Prägnanz sind auch Phrasen wie *deya-dramma* anstelle des zu erwartenden *dramma...deya* geschuldet, die im Rahmen des Urkundentextes leicht den Status der betreffenden Geldsumme sichtbar machen, ohne daß der Leser veranlaßt wäre, die gesamte syntaktische Struktur des Satzes zu erfassen.

2. Die verschiedenen Rezensionen und Überarbeitungen des Textes sind zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert in Gujarat verfaßt worden. Der Vergleich mit zahlreichen zeitgenössischen Werken zeigt, daß die LP in ihrer grundlegenden sprach-

lichen Gestalt jener Sprachform zuzuordnen ist, die gemeinhin als "Jaina-Sanskrit" (JS) bezeichnet wird.<sup>1</sup> Diese Bezeichnung leitet sich vor allem von der Tatsache ab, daß die Werke, die diese Form des Sanskrit aufweisen, in ihrer Mehrzahl jinistischen Autoren zuzuordnen sind.

Der Terminus "Jaina-Sanskrit" ist jedoch aus zwei Gründen ungenau. Erstens scheint er zu implizieren, daß diese Sprachform auf jinistische Werke beschränkt sei. Gegen diese Sichtweise wandte sich bereits Hertel in einem grundlegenden, doch leider wenig beachteten Aufsatz über die Literatur der Śvetāmbara-Jainas aus Gujarat (1925): "What Weber and Bühler and others regarded to be the Sanskrit of the Jains, is in reality that variety of Sanskrit which was spoken and written in Gujarat, and this variety, of course, in which so huge a mass of literature has been composed, has as much a claim to the attention of the Indologists as any other variety of the language, and must not be regarded as inferior to the other varieties on the ground of its showing some features which other varieties do not share. Religious creed in itself has nothing to do with language" (22; Hervorhebung: I.S.). Hertel kommt aufgrund dieser Überlegungen zu der Sprachbezeichnung "Gujarāṭī Sanskrit", die dem herkömmlichen Begriff "Jaina-Sanskrit" unbedingt vorzuziehen ist.<sup>2</sup> Wenn es noch eines eindeutigen Beweises dafür bedürft hätte, daß diese Variante des Sanskrit nicht auf Jaina-Werke beschränkt ist, liegt er in Gestalt der LP nun vor. Dieser Text läßt keine enge Bindung an den Jinismus erkennen. Er zeigt jedoch, daß Hertels Behauptung, es handle sich bei dem JS um das zu jener Zeit gesprochene und geschriebene Sanskrit Gujarats, durchaus berechtigt ist. Sanskrit wurde von alters her nicht nur als Literatur- und Wissenschaftssprache, sondern auch als *lingua franca* verwendet. Die *lingua franca* war dabei immer beeinflußt vom tatsächlichen, dialektal bestimmten Sprachgebrauch. Daß sich diese beiden Sprachebenen stark voneinander unterscheiden, erkannte bereits Dāmodara in seinem Uktivyaktiprakaraṇa.<sup>3</sup> Salomon (1982, 23) bezeichnet diese Form des Sanskrit zutreffend als "colloquial Sanskrit". Das Sanskrit der Jainas beschreibt er als "manifestation of the perennial substratum of 'popular', 'colloquial', or 'vernacular Sanskrit'" (1989, 285). Daß sich die Jainas dieser Sprachform bedienten, zeugt mehr von ihrem Bestreben, ihre Texte einem weiten Publikum zugänglich zu machen, als von ihrer Unfähigkeit, Pāṇinis Regeln zu befolgen.

Dies leitet zu der zweiten Ungenauigkeit des Terminus "Jaina-Sanskrit" über, gegen die sich insbesondere A.N. Upadhye wandte. So, wie sich nicht behaupten läßt, daß das JS auf seine Anwendung in jinistischen Werken beschränkt wäre, ist es andererseits unzulässig anzunehmen, daß diese Form des Sanskrit die einzige wäre, die jinistische Autoren verwendeten, "for there are many authors like Samantabhadra, Pūjyapāda, Haribhadra etc. whose Sanskrit is quite classical" (Upadhye 1964, 24). Vielmehr ist die Anwendung des JS auf bestimmte literarische Genres beschränkt, insbesondere solche unterhaltenden und didaktischen

<sup>1</sup> Vgl. jedoch R. Salomon (1989, 287), der die LP dem "Modern and Regional Sanskrit" zuordnet. Dieser Einteilung könnte man nur dann zustimmen, wenn man – was vollkommen berechtigt wäre – auch das JS zu dieser Sprachschicht zählte.

<sup>2</sup> Aus konventionellen Gründen wird jedoch im folgenden an der Bezeichnung "Jaina-Sanskrit" (JS) festgehalten.

<sup>3</sup> 32.18–24. Übersetzung (Salomon 1982, 14, Hervorhebung: I.S.): "Even those who have learned grammar and studied philosophy, textual interpretation, political science, and literature, will never be skilled in the composition (in Sanskrit) of letters and documents which are used for everyday transactions, if they have not studied the forms of oral expression."

Inhalts, die für den weiten populären Gebrauch bestimmt waren. Im Rahmen der "Jaina-Literatur" waren dies vor allem die narrative *kathā*-, *kathānaka*-, *caritra*- und *prabandha*-Literatur.

Die Verwendung des JS als populärer Sprachform ist also stark von der kommunikativen Ebene abhängig, auf der sich Autor und Leser zu begegnen suchen. Diese Beobachtung schließt den Kreis zum ersten Punkt unserer Betrachtungen - dem literarischen Genre. Auch innerhalb der Jaina-Literatur ist zu beobachten, daß sich das JS nicht als homogene Sprachform beschreiben läßt. Vielmehr sind sehr unterschiedliche Grade seiner Ausprägung zu beobachten, die sich vor allem auf die erwähnte kommunikative Ebene zurückführen lassen. Im Fall der LP ist diese Ebene durch das literarische Genre definiert: "Alltagskommunikation bzw. Geschäftssprache". Folglich ist der Grad der Beeinflussung durch die zugrundeliegende gesprochene Sprache besonders groß. Doch unterscheidet sich die Sprache der LP dadurch nicht qualitativ, sondern nur mehr quantitativ von den literarisch belegten Formen des JS.

Bis heute wurde nicht der Versuch unternommen, eine zusammenhängende, umfassende Darstellung dieser Form des Sanskrit zu verfassen. Bis auf einen frühen Aufsatz Bloomfields (1923a) gehen alle Arbeiten, die auf diesem Gebiet bisher geleistet wurden, von einzelnen Werken aus.<sup>1</sup> In ihrer Zusammenschau ermöglichen sie jedoch ein relativ genaues Bild von den sprachlichen Besonderheiten, die das mittelalterliche JS/Gujarāṭī-Skt. von der klassischen Form des literarischen Skt. trennen.

Eines der auffälligsten Charakteristika, das eine schnelle Zuordnung ermöglicht, ist der je nach Art des Textes unterschiedlich stark ausgeprägte Einfluß der Gujarāṭī bzw. Alt-Gujarāṭī auf die Lexik des JS. Als bahnbrechend auf dem Gebiet der Erschließung des Lexikons des JS muß die Arbeit von B.J. Sandesara und J.P. Thaker "Lexicographical Studies in 'Jaina-Sanskrit'" (1958–62, im folgenden zitiert als "Sandesara/Thaker") gelten, die die Werke Merutuṅga: Prabandha-cintāmaṇi (PC), Rājaśekhara: Prabandhakośa (PK) und die *prabandha*-Sammlung Purāṇanaprabandhasaṃgraha (PPS) berücksichtigt. Dieser Arbeit ließen die beiden Autoren einige Jahre später eine ebenfalls wertvolle Studie zur Lexik mittelalterlicher Jaina-Sanskrit-Kommentare folgen (1965–66). Erst 1984/85 erschien ein Glossar Sandesaras zur *Dodhaka-Vṛtti*, einem Sanskritkommentar zu den *Apabhraṃśa*-Zitaten in *Hemacandras Pkt.-Grammatik*.

Aber auch ältere Arbeiten, darunter Glossare und Indices, zum *Pañcadaṇḍa-chattraprabandha* (Ed. Weber, 88–101); *Pūrṇabhadra: Pañcākhyānaka* (Ed. Hertel, 291–295); *Bhāvadevasūri: Pārśvanāthacaritra* (Bloomfield 1919, 220–239); *Śālibhadracarita* (Bloomfield 1923b); *Siddharṣi: Upamitibhavaprapaṇcā Kathā* (Ed. Jacobi, XXVII–XXXV); *Vetālapañcaviṃśatikā* in der Version *Śivadāsa* (Ed. Uhle 1914, 5–9); *Bharaṭakadvātriṃśikā* (Ed. Hertel, 52–55); *Campakaśreṣṭhikathānaka* (Hertel 1911); *Jinasūra: Priyaṃkaraṇṛpakathā* (Ed. Kāpadīā, *Prastāvanā*, 15–18); *Jinakīrti: Pālagopālakathānaka* (Hertel 1917, 3–5) lieferten einen wichti-

<sup>1</sup> Eine Ausnahme bilden hier die kurze Darstellung des JS, die R. Salomon in seinem Aufsatz über "Linguistic Variability in Post-Vedic Sanskrit" gibt (1989, 284–286), und Renous Abschnitt über das Sanskrit Jaina in seiner "Histoire de la langue Sanskrit" (1956, 222–229). Die Ausführungen A.N. Upadhyes in der Einleitung zu seiner Edition des *Bṛhatkathākośa* (Siṃghī Jaina Granthamālā, Bombay 1943) waren mir leider nicht zugänglich (zitiert in Kulkarni 1957, 313; Upadhye/Jain 1964, 23).

gen Beitrag zur Lexikographie des JS. Von den jüngeren Arbeiten auf diesem Gebiet verdienen insbesondere jene Kulkarnis über Somadevasūris Yaśastilaka (1957); Deleus über Rājaśekhara's Prabandhakośa (1959); Maurers über den Kommentar Sumativijayas zu Kālidāsa's Meghadūta (1962; 1965, 16–38), A.N. Upadhyes und H.L. Jains zu Rāmacandra-Mumuṅṅsu's Puṇyāśrava-Kathākośa (1964, 23–27); H.C. Bhayanis zu Jinaratna's Līlāvatisāra (1983, 56–58; 403–436) und Chojnackis zum Vividhatīrthakalpa (1995), aber auch die umfangreichen Glossare H.M. Johnsons zu ihrer Übersetzung von Hemacandra's Triṣaṣṭīśālākāpuraśacaritra (1932–1961) Beachtung. Von besonderem Wert, nicht nur für die lexikographische Erfassung, sondern auch sprachliche Einschätzung des JS ist neben dem o.g. Aufsatz Maurers (1962) N. Balbirs Bearbeitung der Dānāṣṭakathā (1982).

Das Lexikon der LP weist eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch dieser Texte auf (siehe hierzu Glossar). Besonders ausgeprägt ist jedoch der Gebrauch von Stammformen, die direkt auf mittel- bzw. altneuhindische verbale Stammformen zurückgeführt werden können: z.B. *bhogavanīya* (< Guj. *bhogavavum*) nb. *bhojya*; *palāpana* (< Guj. *palāvavum*) nb. *pālana*. Dabei kommt es auch zu Hypersanskritisierungen: *samarccāpanīya* < *samā-rac-* "reparieren", analog zu Guj. *samāravum* > *samarāvavum* Kaus. (*samārac* > \**samaracāp-* > *samarcāp-*), sicher in Kollision mit Skt. *sam-arc-* (siehe Glossar s.v.).

Zuweilen werden maskuline *ā*-Stämme (< Skt. -\**aka*), wie sie bereits der Apabhraṃśa<sup>1</sup> kennt, neben regulären Sanskritformen verwendet (*amukā* nb. *amuka/amukāka*; *rāṇā* nb. *rāṇa/rāṇaka*). Auch Stammerweiterungen mit *d-*, insbesondere bei Namen, stellen das Skt. der LP neben den Apabhraṃśa und neuhindische Sprachen (vgl. Alsdorf 1937, 18–20): Carakāka/Carādā (siehe Appendix 1).

Neben dem spezifischen Lexikon teilt die LP auch eine Reihe von morphologischen und syntaktischen Besonderheiten mit dem literarischen JS. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen sprachlichen Charakteristika, die dem "popular, colloquial or vernacular Sanskrit" (Salomon 1989, 285) angehören und die das JS neben das episch-puranische Skt. (Holtzmann 1884), das Skt. der Erzählliteratur und das buddhistische (BHS) und epigraphische Skt. (Damsteeg 1978) stellen (cf. Balbir 1982, 52f.) und jenen Besonderheiten, die explizit dem dem JS unterliegenden sprachlichen Substrat (Alt-Gujarātī, Gujarātī) zuzuschreiben sind.<sup>2</sup> Nicht immer ist hier eine klare Unterscheidung möglich, da alle Formen des "colloquial Skt." mehr oder minder starken Einflüssen ihrer sprachlichen Umgebung ausgesetzt sind und eine Trennung zwischen mittel- und neuhindischem Substrat nicht immer zweifelsfrei möglich ist.

Folgende morphologische und syntaktische Besonderheiten des JS, die es mit anderen Formen des "Umgangs-Skt." teilt, sind auch in der LP zu beobachten:<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Alsdorf 1937, 5–17.

<sup>2</sup> Die einfache Formel Salomons, wonach "Jaina Sanskrit is characterized on the one hand by the frequent use of morphological characteristics of the ancient epic-vernacular variety of Sanskrit, and on the other hand (and more conspicuously) by nonclassical vocabulary largely borrowed from vernaculars ..." (1989, 286), wird der Sprache nicht vollständig gerecht. Auch im Bereich der Morphologie und Syntax sind Substrateinflüsse zu verzeichnen. In diesem Sinne wirkt die von Salomon vorgenommene Unterscheidung zwischen JS und dem "Modern and Regional Sanskrit", wie es seiner Ansicht nach die LP (287f.) repräsentiert, wenig hilfreich.

<sup>3</sup> Die Belege erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- unregelmäßiger Sandhi (z.B. *-ghoṭakayor khaḍa-* [2.37.2]) oder Nichtbeachtung des Sandhi (Maurer 1962, 136f.)
- unregelmäßige Absolutiva: z.B. *niṣpādayitvā* (1.15); *sa(m)nītvā* (2.30.4.2); *praveśayitvā*, *vikrayitvā* (2.37.2) (Maurer 1962, 138)
- Änderung des grammatischen Geschlechts: *grāma* n. (Maurer 1962, 142)
- (z.T. fehlerhafte) Nominalableitungen von Verbalstämmen: *vibhaṅga* (< *vi-bhaj*, siehe Glossar s.v.) (Maurer 1962, 144: *muñcana*); *abhisimcyā* = Skt. *abhiṣicyā* (2.30.7)
- *kṛtvā* mit Instrumental zur Kennzeichnung des Instrumentalis (2.39.2, Maurer 1962, 148)
- Gebrauch unregelmäßiger Adverbialformen: *anekavārān* (Maurer 1962, 150); *yathāsthityā* (2.30.6) < *yathāsthiti* Adv. (pw s.v.)
- unregelmäßiger Gebrauch von Konjunktionen: *rājāno vānye gotriṅaḥ* (2.35.2.3, Maurer 1962, 151)
- Verwendung von Kausativformen mit nicht-kausativer Bedeutung: siehe Glossar s.v. *dāpita*, parallel zu *datta*; *sampraviṣṭa*=*sampraveṣita* (2.23.1); *sambuddha* = *sambodhita*(?; 2.40.1) (Maurer 1962, 153)
- Fehlerhafter Ablaut der Wurzel *grh-*: *grhītavya* (2.3.6; 2.9.2; Z 12.1 usw.) (Skt. *grahītavya*); *grhītum* (Skt. *grahītum*); *grhīṣyāmaḥ* (2.6.2) (Skt. *grahīṣyāmah*)
- Kausativbildung auf *-āpaya* (< mittelindisch)
- Periphrastische Kausativbildung: *praviṣṭāḥ kāryāḥ* = *praveśanīyāḥ* (2.29.1)
- Fehler im Gebrauch des Numerus: *dvau drammas* (2.12.2)
- Unregelmäßigkeiten in Flexion femininer *i/ū*-Stämme: *vadhū* N.Sg.f. (2.15.3, vgl. auch *Vetālapaṅcaviṃśatikā* [Ed. Uhle 1914, 5]); *dāsīr-* N.Sg.f. (2.39.2).
- Periphrastische Kasusbildung: *madhye śrikanāṣya* (2.17.2; 2.40.2)
- Nominativus absolutus (2.39.4; Uhle 1914, 6f. [= Ed. *Vetālapaṅcaviṃśatikā*])

Daneben gibt es einige Besonderheiten, die – wie bereits auf lexikalischem Gebiet – zweifelsfrei als direkte Einflüsse des mittel- bzw. altneuindischen Apabhramṣa- bzw. Gujarāti-Substrats anzusehen sind.

Während in der Regel stets versucht wird, die entlehnten mittel- bzw. neuindischen Stammformen der Morphologie des Skt. anzupassen, gibt es einzelne Fälle, in denen klar morphologische Formen der Alt-Guj. auftreten: *kacakaḍām* (Guj. N.Pl.n.); *poṭhiyām* N.Pl.m. (< Alt-Guj. N.Pl.n.); *ghoḍmū* N.Sg.n.; *joḍmū* N.Sg.n. (= *joḍmū*); *pravālām* N.Pl.m. (2.14.3) usw. (siehe Glossar).

Im Bereich der Syntax ist der Gebrauch verbaler Konstruktionen auffällig, die wie sogenannte neuindische "compound verbs" fungieren: *praṅṣya gam-/yā-* "fortlaufen, verloren gehen" (siehe Glossar s.v., vgl. für den Apabhramṣa *nāsevi* [Absolutiv] + *jā-* [R.A. Singh 1980, 164]); finites Verb + *lagna* "gleich/sofort etwas tun" (siehe Kommentar zu 1.4).

Syntaktisch unregelmäßige Sätze wie *mārgo lohamayo rakṣaṅīyaḥ* "Der Weg ist eisern zu schützen" (2.5.1.2) mit der Verwendung eines Nom. in adverbialer Funktion sind ganz offensichtlich direkte Übersetzungen von idiomatischen Guj.-Phrasen.

Ferner ist der Gebrauch einiger Partikeln und Adverbien bemerkenswert: *no vā* "oder aber", *kadāpi* = Skt. *yadi* (siehe Glossar s.v.); *yathā* "wenn" (2.17.5); *cet* am Satzanfang (2.36.3). Unregelmäßig gebildet sind *pañcakaśatapatryā* / *dvikaśatapatryā* (siehe Glossar s.v.).

Die Negation von Nomina erfolgt in seltenen Fällen mit *na*: *nakaraṇa* (2.5.4; 2.41.1), analog zu Alt-Guj. *aṇa*-.

Einige Handschriften lassen zuweilen einen fehlerhaften Gebrauch des *genus verbi* erkennen. Dadurch kann ein Instr. das logische Subjekt eines Aktivsatzes, ein Nom. das logische Subjekt eines Passivsatzes bilden (z.B. 2.7.1,2 *likhyate* statt *likhati*; 2.21; 2.27.1; 2.37.1). Hierher gehören auch unregelmäßige Formen wie *mayā cintaniyā* (2.30.4.2) "(ihr) sollt meiner gedenken".

Die Kasussyntax unterscheidet sich insbesondere beim Lokativ, der stark die Gestalt eines generellen obliquen Kasus annimmt, vom Sprachgebrauch des klassischen Sanskrit. So kann der Lokativ den Dativ (*rājakule deya* "dem *rājakula* zu geben") und den Instr. (*pattalāyām bhuj-* "durch eine Urkunde besitzen") vertreten.

## 0.7 Die Orthographie der Handschriften und editorische Konventionen

1.) Aufgrund der Überarbeitungen der vorliegenden Urkundentexte durch verschiedene Hand und deren Abschriften haben sich in nahezu alle Handschriften eine Reihe orthographischer Fehler und Nachlässigkeiten eingeschlichen. Häufig sind Auslassungen von Akṣaras, fehlerhafte oder fehlende Vokalbezeichnungen, Fehllösungen, die auf eine falsche Zuordnung von *pr̥ṣṭhamātrā*-Vokaldiakritika der Vorlage zurückzuführen sind, oder graphisch bedingte Fehllösungen (*ṣa/pa*; *na/ta*; *na/la*; *la/bha*; *va/ka*; *ca/va* usw.). Graphisch bedingt ist auch die Verwechslung von \**ddha/dva/dhva* und *ddha/kṣa* (z.B. *vṛkṣaphala/vṛddhaphala*). Häufig werden Anusvāra, Visarga und Avagraha ausgelassen. Avagraha kann dabei auch redundant gesetzt sein.

2.) Darüber hinaus teilen die Handschriften der LP zahlreiche orthographische Besonderheiten mit anderen zeitgenössischen Nāgari-Handschriften aus Gujarat.

Die meisten dieser Besonderheiten sind durch die aktuelle Aussprache des Sanskrit und phonetische Einflüsse des Mittel- und Altneueindischen bedingt.

Hierbei gehen wir im folgenden von Hertels Darstellung der Orthographie der Handschriften von Pūrṇabhadra: *Pañcākhyanaka* (32–34) aus:<sup>1</sup>

– Sonanten: Nachkonsonatisches *u* wechselt mit *a*: *kuṭumbin/kuṭambin*.

\*Initiales *u* wechselt mit initialem *a*: *uḍḍāṇaka/aḍḍāṇaka*.

\*Initiales *r* wird *ru* geschrieben: *ruṣi/r̥ṣi*.<sup>2</sup> Die Aussprache des sonantischen *r* als Konsonant mit nachfolgendem Vokal (*ra*, *ri*, *ru*) führt auch zu Formen wie *pr̥bhṛti* (für *prabhṛti*), *mryate* (für *mriyate*) usw.

– Konsonanten: *ṅ*, *ñ*, *ṇ*, *n* und *m* vor Konsonant und *m* am Ende eines Satzes oder Pādas werden in der Regel mit Anusvāra wiedergegeben.

<sup>1</sup> Besonderheiten der LP, die von Hertels Darstellung abweichen, werden mit Asterix (\*) gekennzeichnet. Vgl. auch die von Hertel nicht wesentlich abweichende, kurze Beschreibung der *Dānāṣṭakakathā*-Hss. durch Balbir 1982, 50–52.

<sup>2</sup> Die Schreibung mit *ru* ist auf die Aussprache  $\text{r̥}$  von *r* zurückzuführen. Auch in der Alt.-Guj. werden Skt.-Lehnwörter mit initialem *r* stets mit *ru* bzw. *ri* geschrieben (Dave 1935, 15). Es ist daher möglich, diese Schreibung auch in der Edition beizubehalten. Die einzige Handschrift, die hier eine Ausnahme bildet, ist Bar1, deren Schreiber/Bearbeiter generell bemüht war, die Orthographie-Regeln des klassischen Sanskrit zu befolgen.

Vor *m* und *n* wird regelmäßiger Anusvāra häufig als *n* wiedergegeben: *sanmukha* (neben *sammukha*), *sannāha*.

*n* steht häufig für *ṇ*: *vyavahārakena* (neben *vyavahāraṇa*); *pranaśya* (neben *pranaśya*) etc.

*ḥṣa* und *ḥṣya*; *ḥka* und *ḥsa* werden häufig vertauscht (< ähnliche Aussprache). \*Diese Verwechslung findet selten auch zwischen *ḥṣa* einerseits und *ḥhya/ṣya* andererseits statt: *abhilikṣate* (für *abhilikhyate*); *śiṣyāpana* (für *śikṣāpana*).

*cha* wird \*stets für *ccha* geschrieben \*oder ist mit *ccha* graphisch zu einem Akṣara verschmolzen. *cha/chha* wird häufig für Skt. *tṣa* (< Pkt.) geschrieben: *ucchava* (neben *utsava*), *saṃvacchāra* (neben *saṃvatsara*).

Sibillanten werden zuweilen vertauscht: *svasura* neben *śvasura* usw.

*ṣṭa* steht nahezu ausschließlich für *ṣṭha*.

*ha* vertritt manchmal Media aspirata (< Pkt.): *āhipāla*; *oha* (< Skt. *ogha*); *vihāya* (< *vidhāya*) (siehe Glossar s.vv.).

\**va* kann für *pa* stehen (< Pkt.): *āhivāla* (für *ādhipāla*).

Konsonant nach *r* wird häufig verdoppelt. \*Besonders zu beachten ist die Schreibung *rgra* für *rgga*.

\*Statt Doppelkonsonanz in Ligaturen erscheint häufig einfache Konsonanz: *vṛtyā* (für *vṛtṭyā*), *ujvala* (für *ujjvala*), *datvā* (für *dattvā*), *badhvā* (für *baddhvā*) usw.

\**śch* wird *cch*: *nicchadma-* (für *niśchadma-*).

Es ist stets zu beachten, daß neben diesen Sonderformen auch innerhalb einer Hs. "korrekte" Skt.-Formen verwendet werden. Der Bearbeiter der Hs. Bar1 war darüber hinaus um die Herstellung der konventionellen Orthographie bemüht.

Eine kritische Edition ist vor die Aufgabe gestellt, den Text einerseits möglichst getreu den Handschriften wiederzugeben, andererseits jedoch eine Textgestalt zu erarbeiten, die der der Verfassung oder zumindest der ursprünglich zugrundeliegenden Form des Texts nahekommt. Die vorliegende Edition ging dabei in erster Linie von der Prämisse aus, daß die einzelnen Bearbeitungen des Textes, wie sie in den Handschriften zumeist singular vorliegen, als relativ eigenständige Texte zu betrachten sind, mit dem daraus erwachsenden Anspruch, sie in ihrer überlieferten Gestalt so unbeschadet wie möglich zu belassen. Es ist jedoch unverkennbar, daß zahlreiche orthographische Fehler auf unkorrekte Kopierarbeit zurückzuführen sind. Wo derartige unter 1.) genannte Fehler vorlagen, wurde in der Regel korrigiert. Die Lesung der Hs. wird dabei stets im Apparat verzeichnet; bei graphisch bedingten Kopierfehlern werden in eckigen Klammern die verwechselten Zeichen angegeben (z.B. [na/ta]). *Prṣṭhamātrā*-Fehllesungen werden mit [pm] bezeichnet. Auch ausgelassene Visargas bzw. Anusvāras wurden ergänzt, wobei in Anbetracht der weitgehenden Unabhängigkeit des Textes von den Sandhiregeln nicht die Herstellung eines korrekten Sandhi angestrebt wurde. Allerdings kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß insbesondere auslautender Visarga auch stets geschrieben war. In der Masse des Textes ist jedoch zu erkennen, daß die Schreiber/Bearbeiter bestrebt waren, der Skt.-Grammatik in diesem Punkt zu folgen, also z.B. N.Sg.m. stets auf *-aḥ* auslauten zu lassen. Visarga vor Doppelkonsonanz wurde im Text nicht ergänzt.

Alle orthographischen Besonderheiten, die unter 2.) genannt werden, sind unverändert in den Text übernommen worden, wenn sie mit einiger Konsequenz

in den Hss. zu beobachten sind. Sie sind als orthographische Charakteristika des JS/Gujarāṭī-Sanskrit zu betrachten und haben Parallelen in zahlreichen zeitgenössischen Handschriften und epigraphischen Texten.

Dabei sind folgende Ausnahmen getroffen worden:

1. Rückwirkende "Sonantisierungen" (*prbhṛti*, *mṛyate*) wurden im Text in der Regel aufgehoben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch die o.g. unregelmäßigen Formen der Wurzel *grh-* in diese Kategorie aussprachebedingter Fehlschreibungen fallen. Da sie jedoch konsequent nahezu ausschließlich die regulären Formen ersetzen, wurden sie im Text belassen.
2. Da *ṣa* und *kha* aufgrund ihrer ähnlichen neuindischen Aussprache wahllos nebeneinander gebraucht werden, wurden stets die korrekten Skt.-Formen wiederhergestellt, also stets *vaiśākha*, *khet-* usw.
3. Da *cha* und *ccha* graphisch nicht voneinander zu trennen sind, wurde hier die Skt.- bzw. Pkt.-Orthographie zugrundegelegt: also stets *prayacchati*, *gacchati*, *ucchava* usw., aber *channa* usw.
4. *ṣṭa* wurde entsprechend der Skt.-Orthographie zu *ṣṭha* korrigiert.
5. Die fehlerhafte Schreibung *rgra* (= *rgga*) wurde zu *rga* vereinfacht.

Diese Konventionen wurden nur im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Textes getroffen. Mit gutem Grund wäre es ebenfalls berechtigt gewesen, von ihnen abzusehen und den Text in diesen Fällen nicht zu verändern. Jede im Text vorgenommene Korrektur berücksichtigt das Gesamterscheinungsbild der betreffenden Hs. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist ein leicht vereinheitlichter Text, der die größten orthographischen Unregelmäßigkeiten beseitigt, ohne jedoch die Besonderheiten der einzelnen Hss. zu vernachlässigen. Alle Korrekturen sind jedoch gekennzeichnet, so daß der Original-Zustand der entsprechenden Hs. leicht rekonstruiert werden kann.

Zahlreiche Wörter, insbesondere *termini technici*, sind in mehreren orthographischen Varianten belegt, die gleichberechtigt nebeneinander verwendet werden: z.B. *vyavahārika/vyavahāraka/vyavaharaka*; *krayāṇaka/kriyāṇaka/kriyamāṇaka*; *drama/dramma*. Diese Varianten sind im Text bewahrt worden, da sie vielfach Parallelen in anderen Texten und Originaldokumenten haben und offenbar den allgemeinen Sprachgebrauch widerspiegeln.

Der Sandhi ist von den Bearbeitern der Texte unregelmäßig berücksichtigt worden. Auf seine (Re?-)Konstruktion wurde verzichtet, da nicht davon auszugehen ist, daß derartige Geschäftsurkunden entsprechend den Sandhiregeln verfaßt wurden.

Die verwendeten Kürzel sind die üblichen: *add.* "fügt hinzu", *om.* "läßt aus", *hapl.* "Haplographie".

Schwer lesbare Akṣaras werden mit [x] angegeben, ausgefallene oder zerstörte Akṣaras mit (x).

Wenn der betreffende Text nur einer Hs. entnommen ist, erfolgt im Apparat nur die Angabe der Hs.-Lesart zur korrigierten Form des Textes.

Stärkere Eingriffe in den Text, die sich zum großen Teil aufgrund der Parallelversionen ergaben, sind mit \* gekennzeichnet. Wenn der Text zu zerstört ist, wird er in der Edition belassen und in der Übersetzung auf mögliche Emendationen hingewiesen.

## 0.8 Hinweise zur Benutzung von Übersetzung und Kommentar

Die inhaltlichen und sprachlichen Anmerkungen zur Übersetzung erfolgen sowohl in Form von begleitenden Fußnoten als auch mittels eines nachgeschalteten Kommentars (◆). Die Anordnung der kommentierten Stellen folgt der Reihenfolge ihres Auftretens im entsprechenden Abschnitt. Dabei war lediglich der Umfang der Kommentierung für die Wahl eines dieser beiden Mittel ausschlaggebend. Auf die Fußnoten wird durch die Nummer des betreffenden Dokuments und (fn) verwiesen [z.B. 2.3.1 (fn)], auf den Kommentar analog mit (K): 2.3.1 (K).

Lexikalische Erläuterungen sind in der Regel im Glossar gegeben, auf das in den begleitenden Fußnoten verwiesen wird. Personen-, Orts- und Kastenbezeichnungen finden sich in den entsprechenden Appendices.

Folgende Konventionen sind bei Zitaten von epigraphischen Texten zu beachten: Inschriften der Caulukya- und Vāghelā-Dynastie werden nur mit "Inschrift" und der entsprechenden Datumsangabe eingeführt (z.B. Inschrift V.S. 1233) und mit einem vollständigen bibliographischen Nachweis versehen. Bei Inschriften anderer Dynastien wird zusätzlich die Dynastie-Bezeichnung angegeben: z.B. Paramāra-Inschrift V.S. 1005 usw.